

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA

Frankfurt am Main

Basisprospekt Nr. 6 vom 02. Oktober 2007

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

**Bonus / Capped Bonus / Discount / Discount Plus / Bonus
Quanto / Capped Bonus Quanto / Discount Quanto / Discount
Plus Quanto / Reverse Bonus / Reverse Bonus Quanto/
TwinWin / TwinWin Quanto / Express / Express Quanto /
Easy Express / Easy Express Quanto / Outperformance /
Outperformance Quanto Zertifikate**

bezogen auf

**Indizes / Aktien / Rohstoffe / Fonds / Wechselkurse /
Futurekontrakte**

oder

**einen Korb bestehend aus
Indizes / Aktien / Rohstoffen / Fonds / Wechselkursen /
Futurekontrakten**

Wichtige Hinweise

Dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den vollständigen Prospekt für die entsprechende Serie angebotener Zertifikate.

Vollständige Informationen über den Emittenten und die angebotenen Zertifikate sind nur verfügbar, wenn dieser Basisprospekt und die jeweiligen, in diesem Dokument nicht enthaltenen, aber als separates Dokument zu veröffentlichenden, Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden.

	1
Zusammenfassung	2
1. Zusammenfassende Beschreibung der Zertifikate	2
2. Zusammenfassende Beschreibung des Emittenten	6
3. Zusammenfassende Beschreibung der Risikofaktoren	24
Risikofaktoren	35
1. Risikofaktoren	35
2. Risikofaktoren der Zertifikate	41
Verantwortung für diesen Basisprospekt.....	63
Emittentenbeschreibung.....	64
Beschreibung der Zertifikate.....	65
1. Basisprospekt und endgültige Bedingungen, Bereithaltung der Dokumente	65
2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt	65
3. Zweck dieses Basisprospekts.....	66
4. Risikofaktoren	66
5. Wichtige Mitteilung	66
6. Rückzahlungsprofile der Zertifikate.....	67
7. Einfluss des Basiswertes auf die Zertifikate während ihrer Laufzeit.....	67
8. Keine regelmässigen Erträge aus den Zertifikaten.....	68
9. Beschluss, der die Grundlage für die Emmission der Zertifikate darstellt	68
10. Angebotsmethode, Emissionshäuser und Emissionstermin der Zertifikate.....	68
11. Status, Form und Übertragbarkeit der Zertifikate	70
12. Massgebende Gesetze	71
13. Währung.....	71
14. Zulassung zu Handelsgeschäften.....	71
15. Verwendung der Erlöse	71
16. Interessenkonflikte	71
17. Steuern und Abgaben	72
18. Informationen über den Basiswert	72
19. Information nach erfolgter Emmission	73
Zertifikatsbedingungen	74
Durch Verweis einbezogene Dokumente	114
Unterschriften	115

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung stellt eine Einleitung zu diesem Basisprospekt dar und ist zusammen mit den ausführlicheren Informationen über den Emittenten und die Zertifikate zu lesen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots verkauft werden. Der Käufer sollte den Basisprospekt in seiner Gesamtheit durchlesen, bevor er sich zum Kauf der Zertifikate entscheidet. Sollte ein Anleger vor einem Gericht Ansprüche aus den in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend machen, ist dieser klagende Anleger gemäß der nationalen Gesetzgebung des entsprechenden EEA-Mitgliedsstaats unter Umständen verpflichtet, die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospekts zu übernehmen, bevor ein Gerichtsverfahren angestrengt wird. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Emittent nur dann für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden kann, wenn diese Zusammenfassung irreführend und unrichtig ist oder zu den anderen Teilen dieses Basisprospekts im Widerspruch steht, wenn sie zusammen mit diesem Basisprospekt gelesen wird.

1. ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER ZERTIFIKATE

ZWECK DIESES BASISPROSPEKTS

Mit diesem Basisprospekt werden die folgenden Zertifikate angeboten: Bonus / Capped Bonus / Discount / Discount Plus / Bonus Quanto / Capped Bonus Quanto / Discount Quanto / Discount Plus Quanto / Reverse Bonus / Reverse Bonus Quanto / TwinWin / TwinWin Quanto / Express / Express Quanto / Easy Express / Easy Express Quanto / Outperformance / Outperformance Quanto. Die Zertifikate beziehen sich auf Indizes, Aktien, Rohstoffe, Fonds, Wechselkurse oder Futurekontrakte oder einen Korb von Indizes, Aktien, Rohstoffen, Fonds, Wechselkursen oder Futurekontrakten, die vom Emittenten begeben werden. Ausführlichere Informationen über die Zertifikate sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Zertifikate sind übertragbare Wertpapiere, die den Investoren bei Fälligkeit oder aber nach der Ausübung durch den Wertpapierinhaber (im Fall von Open End Zertifikaten) einen Anspruch auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrag oder die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Basiswerten verleihen, wie in den Bedingungen der Zertifikate und den entsprechenden Endgültigen Bedingungen genauer erläutert.

RÜCKZAHLUNGSPROFILE DER ZERTIFIKATE

Die Rückzahlungsprofile der einzelnen Zertifikate und die konkrete Formel zur Kalkulierung des Rückzahlungsbetrags der Zertifikate sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Zertifikate können entweder eine begrenzte oder aber eine unbegrenzte Laufzeit (Open End Zertifikate) aufweisen. Das Fälligkeitsdatum der Zertifikate mit begrenzter Laufzeit ist festgelegt. Der Emittent zahlt den Rückzahlungsbetrag innerhalb einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungsdatum aus. Die Zertifikate können unter bestimmten Bedingungen jedoch auch frühzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall wird die Laufzeit der Zertifikate automatisch beendet, ohne dass der Emittent die Zertifikate einzeln kündigen muss. Für die Open End Zertifikate wird anfänglich keine Fälligkeit angegeben. Der Emittent kann die Zertifikate somit zu bestimmten Kündigungsterminen kündigen und für fällig erklären. Das Datum, an dem der Rückzahlungsbetrag bestimmt wird, entspricht dem jeweiligen Kündigungsdatum oder einem anderen festgelegten Datum. Ferner können die Open End Zertifikate dem Inhaber das Recht verleihen, seine Zertifikate durch Übermittlung einer Ausübungsmitteilung während ihrer Laufzeit zu bestimmten Ausübungsdaten auszuüben. Der Rückzahlungsbetrag ausgeübter Zertifikate wird auf Basis des Referenzpreises des Basiswerts am jeweiligen Ausübungsdatum berechnet.

Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird entweder auf Grundlage eines Nominalbetrags berechnet oder, indem ein spezifischer Referenzpreis für den Basiswert (anfänglicher Referenzpreis) mit einem bestimmten Bezugsverhältnis multipliziert wird. Das Bezugsverhältnis weist darauf hin, wie viele Anteile des Basiswerts ein Zertifikat verbrieft. Das Bezugsverhältnis kann eine Dezimalzahl sein, z. B. bedeutet ein Bezugsverhältnis von 0,01, dass ein Zertifikat ein Hundertstel eines Anteils am Basiswert verbrieft.

Die Zertifikate können in Bezug auf die Kalkulation des Rückzahlungsbetrags folgende zusätzliche Merkmale aufweisen:

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung (z.B. Bonus-Zertifikate)

Die Barzahlung bei Endfälligkeit hängt vom endgültigen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungsdatum (am Ende des Bewertungszeitraums) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis oder ggfs. der am Bewertungsdatum erfassten Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag ab. Im Gegensatz zu einer Direktanlage sehen die Endgültigen Bedingungen dieser Zertifikate einen unteren Schwellenwert für den Preis des Basiswerts vor. Wenn der Preis des Basiswerts während des Bewertungszeitraums diesen unteren Schwellenwert nicht erreicht oder darunter fällt, entspricht der Mindestrückzahlungsbetrag der Zertifikate am Endfälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts dem Bonusniveau.

Zertifikate mit einem Reverse-Element

Im Allgemeinen partizipieren Anleger in solche Zertifikate positiv bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und negativ bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts (umgekehrte Partizipation). In anderen Worten, je niedriger der endgültige Referenzpreis des Basiswerts am Ende der Laufzeit ist, desto höher ist der Rückzahlungsbetrag (vorbehaltlich einer Obergrenze oder eines Höchstrückzahlungsbetrags). Umgekehrt gilt, je höher der endgültige Referenzpreis des Basiswerts ist, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag.

Bei den Reverse Bonus-Zertifikaten sehen die Endgültigen Bedingungen eine Obergrenze für den Preis des Basiswerts vor. Diese Obergrenze liegt über dem anfänglichen Referenzpreis (d.h. der aktuelle Preis des Basiswerts bei Laufzeitbeginn der Zertifikate). Wenn der Höchstpreis des Basiswerts in einer bestimmten Beobachtungsperiode nie die Obergrenze erreicht oder diese nie übersteigt, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikate bei Endfälligkeit mindestens dem Betrag, der durch Bezugnahme auf das Bonusniveau der einzelnen Zertifikate bestimmt wird.

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap), z.B. Discount-Zertifikate

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap) verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Höchstrückzahlungsbetrag oder dem endgültigen Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, welcher Wert niedriger ist), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht (oder ggfs. der Wertentwicklung des Basiswerts, die auf Basis des endgültigen Referenzpreises bestimmt wird, multipliziert mit dem Nominalbetrag der Zertifikate).

Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate)

Sofern im Fall von Zertifikaten mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate) an einem bestimmten Bewertungstag die Wertentwicklung des Basiswerts an einem solchen Bewertungstag die Rückzahlungsschwelle erreicht oder überschreitet, welcher in Bezug auf einen solchen Bewertungstag relevant ist, werden die Zertifikate an einem solchen Bewertungstag fällig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. In diesem Fall wird der vom Emittenten zu entrichtende Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen festen Rückzahlungsfaktor bestimmt, der diesem Bewertungsdatum zugewiesen wurde.

Wenn solche Zertifikate nicht an einem Bewertungsdatum vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt wurden, wird der bei Fälligkeit zu entrichtende Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf den endgültigen Referenzpreis des Basiswerts, seiner Wertentwicklung oder anhand anderer Variablen bestimmt, die in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Zertifikate festgelegt sind.

Zertifikate mit bedingter physischer Lieferung

Im Fall von Zertifikaten mit bedingter physischer Lieferung können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Zertifikate in Form von Lieferung einer bestimmten Anzahl von Basiswertanteilen zurückbezahlt werden.

Outperformance-Zertifikate

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Outperformance-Zertifikate verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der durch Bezugnahme auf den anfänglichen Referenzpreis zuzüglich der Differenz zwischen dem entsprechenden endgültigen Referenzpreis und dem entsprechenden anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit einer Partizipationsrate bestimmt wird. Fällt der endgültige Referenzpreis jedoch unter den anfänglichen Referenzpreis, wird der bei Fälligkeit zahlbare Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf den endgültigen Referenzpreis des Basiswerts, seiner Wertentwicklung oder anderer Variablen bestimmt, die in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Zertifikate festgelegt sind.

TwinWin-Zertifikate

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen TwinWin-Zertifikate verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit grundsätzlich einen Anspruch auf den Erhalt des Nominalbetrags multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der endgültige Referenzpreis des Basiswerts höher als der untere Schwellenwert ist. Wenn der endgültige Referenzpreis des Basiswerts dem Schwellenwert entspricht oder niedriger ist, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt: (a) wenn der niedrigste Kurs des Basiswerts während des Bewertungszeitraums zu keiner Zeit unter dem unteren Schwellenwert liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz zwischen 100% und der Wertentwicklung des Basiswerts oder (b) wenn der niedrigste Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Bewertungszeitraums gleich oder niedriger als der untere Schwellenwert ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.

Zertifikate mit kombinierten Strukturen

Die Zertifikate können auch aus anderen Kombinationen der oben beschriebenen Strukturen bestehen (bedingte Mindestrückzahlung, Höchstrückzahlung, bedingte vorzeitige Rückzahlung, physische Lieferung). In diesen Fällen sind die maßgeblichen Strukturen in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

KEINE REGELMÄSSIGEN ERTRÄGE AUS DEN ZERTIFIKATEN

Die Zertifikate verleihen ihren Inhabern keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen und erzielen somit keine regelmäßigen Erträge. Sie beinhalten lediglich bei Endfälligkeit ein Recht auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Zertifikatsbedingungen dar.

Als Alternative hat der Zertifikatsinhaber die Möglichkeit, die Zertifikate auch zu veräußern. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikatsbedingungen dem Anleger nicht das Recht gewähren, die Zertifikate an den Emittenten zu veräußern und der Emittent ist nicht verpflichtet, die Zertifikate vom Anleger zurückzukaufen.

EMISSIONSMETHODE, EMISSIONSHÄUSER UND EMISSIONSDATUM DER ZERTIFIKATE

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über die Emissionsmethoden, Emissionshäuser und Emissionsdaten der Zertifikate.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen legen fest, ob Zertifikate am freien Markt andauernd oder nur während einer Zeichnungsperiode angeboten werden oder ob andere Emissionsmethoden anwendbar ist. Der Emissionspreis je Zertifikat wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben und ist am Emissionsdatum fällig, welcher ebenfalls in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsperiode frühzeitig zu beenden oder zu verlängern, wenn dies aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen erforderlich ist. Nach dem Emissionsdatum wird dem Konto des Anlegers gemäß den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Regelungen der Clearingstelle die entsprechende Anzahl von Zertifikaten gutgeschrieben.

FORM UND ÜBERTRAGBARKEIT DER ZERTIFIKATE

Die Zertifikate werden durch ein oder mehrere Inhaber-Sammelzertifikat(e) verbrieft und für die Abwicklung bei der Clearingstelle hinterlegt, deren Name und Anschrift in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt ist. Effektive Stücke der Zertifikate werden nicht ausgegeben. Die Zertifikate sind in Übereinstimmung mit den Regeln der Clearingstelle übertragbar. Es bestehen keine weiteren Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Zertifikate.

ANWENDBARES RECHT

Die Zertifikate unterliegen in allen Belangen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

WÄHRUNG

Die Zertifikate lauten auf die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Abrechnungswährung. Die Abrechnungswährung ist die Währung, in der der Rückzahlungsbetrag ausbezahlt wird.

ZULASSUNG ZUM BÖRSENHANDEL

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen geben an, ob der Emittent plant, die Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Börse zu beantragen und, sofern dies dem Emittenten bekannt ist, die frühest möglichen Daten, an denen die Zertifikate zum Handel zugelassen werden. Die Zertifikate können auch außerbörslich begeben werden.

STEUERN UND ABGABEN

Alle Steuern oder sonstigen Zölle, die bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrages anfallen, werden von den Inhabern der Zertifikate bezahlt.

INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über den Basiswert, auf den sich die Zertifikate beziehen. Die Endgültigen Bedingungen weisen unter Umständen auf die jeweiligen Risikofaktoren hin, die mit bestimmten Basiswerten der Zertifikate einhergehen.

2. ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DES EMITTENTEN

AUSGEWÄHLTE INFORMATIONEN ÜBER DIE FINANZLAGE DES EMITTENTEN

Der Abschlussprüfer des Emittenten und sein geschäftsführender Komplementär ist die

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Str. 30
D-60439 Frankfurt am Main.

Die Jahresabschlüsse und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 sowie für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005, die im Registrierungsformular des Emittenten vom 27. September 2007 enthalten sind, wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2007, der im Registrierungsformular vom 27. September 2007 enthalten ist, wurde nicht von einem Abschlussprüfer geprüft und nicht mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Das Registrierungsformular des Emittenten ist durch Bezugnahme in diesem Basisprospekt enthalten.

Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2006 und 2005 sowie der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2007 wurden nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes, des

Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuches sowie den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Kreditinstituten erstellt.

Die Zwischenbilanz zum 30. Juni 2007 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2007, die Bilanz zum 31. Dezember 2006 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2006 sowie die Bilanz zum 31. Dezember 2005 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2005 werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2007
Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>263.477.936,08</u>			235.939
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>11.392.748,03</u>	<u>274.870.684,11</u>		7.044
2. Zinsaufwendungen		<u>234.400.174,60</u>	<u>40.470.509,51</u>	222.690
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>25.342.237,61</u>		10.433
b) Beteiligungen		<u>404.674,00</u>		9
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>-,-</u>	<u>25.746.911,61</u>	-
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			<u>-,-</u>	-
5. Provisionserträge		<u>74.583.427,04</u>		76.102
6. Provisionsaufwendungen		<u>3.239.970,45</u>	<u>71.343.456,59</u>	1.176
7. Nettoergebnis aus Finanzgeschäften			<u>846.108,69</u>	46.816
8. Sonstige betriebliche Erträge			<u>9.517.513,04</u>	9.789
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>-,-</u>	-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	<u>51.519.964,27</u>			42.818
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung EUR <u>1.265.584,53</u> (i. Vj. TEUR 2.342)	<u>3.740.293,52</u>	<u>55.260.257,79</u>		4.719
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>51.532.347,37</u>	<u>106.792.605,16</u>	49.198
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>2.177.290,92</u>	3.406
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>294.729,41</u>	748
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>2.654.236,06</u>		2.100
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimm- ten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>-,-</u>	<u>././ 2.654.236,06</u>	-
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteili- gungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		<u>460.274,29</u>		-
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>-,-</u>	<u>././460.274,29</u>	-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>-,-</u>	-
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>-,-</u>	-
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			<u>35.545.363,60</u>	59.277

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
20. Außerordentliche Erträge		-		-
21. Außerordentliche Aufwendungen		-		-
22. Außerordentliches Ergebnis		-		-
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		13.190.164,61		23.106
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		0,00	13.190.164,61	/ 135
25. Erträge aus Verlustübernahme				-
26. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			22.355.198,99	36.306
27. Jahresüberschuss		-		-
28. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-		-
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		-		-
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		-		-
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		-		-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		-		-
d) aus anderen Gewinnrücklagen		-		-
31. Entnahmen aus Genüßrechtskapital		-		-
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		-		-
b) in die Rücklage für eigene Anteile		-		-
c) in satzungsmäßige Rücklagen		-		-
d) in andere Gewinnrücklagen		-		-
33. Wiederauffüllung des Genüßrechtskapitals		-		-
34. Bilanzgewinn		-		-

Zwischenbilanz zum 30. Juni 2007

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

Aktivseite		EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			-,-		-
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>579.338.249,61</u>		229.583
darunter: bei der Deutschen Bundesbank					
EUR	579.338.249,61	(i.Vj. TEUR			229.583)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>-,-</u>	579.338.249,61	-
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen					
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
b) Wechsel			<u>-,-</u>	-,-	-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			<u>3.986.303.167,31</u>		2.885.169
b) andere Forderungen			<u>3.466.594.837,71</u>	7.452.888.005,02	2.671.655
4. Forderungen an Kunden					
darunter: durch Grundpfandrechte					
gesichert	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
Kontokorrentkredite	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten			<u>-,-</u>		-
ab) von anderen Emittenten			<u>-,-</u>	-,-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten			<u>520.227.348,49</u>		543.023
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	520.227.348,49	(i.Vj. TEUR		543.023)
bb) von anderen Emittenten			<u>-,-</u>	520.227.348,49	-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
c) eigene Schuldverschreibungen			<u>-,-</u>	520.227.348,49	-
Nennbetrag	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere					
				<u>1.634.811.436,06</u>	1.421.069
7. Beteiligungen					
darunter: an Kreditinstituten	EUR	217.842,30	(i.Vj. TEUR		218)
an Finanzdienstleistungsinstituten	EUR	102,26	(i.Vj. TEUR		-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen					
darunter: an Kreditinstituten	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
9. Treuhandvermögen					
darunter: Treuhandkredite	EUR	22.915.766,57	(i.Vj. TEUR		25.832)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					
				<u>-,-</u>	-
11. Immaterielle Anlagewerte					
				<u>4.067.797,45</u>	4.901
12. Sachanlagen					
				<u>10.771.367,94</u>	12.121
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital					
darunter: eingefordert	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
14. Eigene Aktien oder Anteile					
Nennbetrag	EUR	-,-	(i.Vj. TEUR		-)
15. Sonstige Vermögensgegenstände					
				<u>1.698.137.627,15</u>	1.417.426
16. Rechnungsabgrenzungsposten					
				<u>1.475.406,01</u>	235
17. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
				<u>-,-</u>	-
			Summe der Aktiva	<u>14.590.933.202,41</u>	<u>12.661.570</u>

				Passivseite			
				EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
a) täglich fällig				1.342.046.373,87			981.087
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				3.829.468.356,40	5.171.514.730,27		2.224.925
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden							
a) Spareinlagen							
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten				-,-			-
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten				-,-	-,-		-
b) andere Verbindlichkeiten							
ba) täglich fällig				1.556.185.447,26			1.194.520
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				494.426.152,09	2.050.611.600,15	2.050.611.600,15	634.987
3. Verbriefte Verbindlichkeiten							
a) begebene Schuldverschreibungen				2.050.854.233,15			3.147.558
b) andere verbrieft Verbindlichkeiten darunter:				-,-			-
Geldmarktpapiere	EUR		-(i.Vj. TEUR -)				
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	EUR		-(i.Vj. TEUR -)				
c) sonstige verbrieft Verbindlichkeiten				2.301.087.615,36	4.351.941.848,51		2.071.087
4. Treuhandverbindlichkeiten							
darunter Treuhandkredite	EUR	22.915.766,57	(i.Vj. TEUR 25.832)			22.915.766,57	25.832
5. Sonstige Verbindlichkeiten							
					2.169.722.420,68		1.573.771
6. Rechnungsabgrenzungsposten							
					121.586,82		1.061
7. Rückstellungen							
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				117.389.657,19			110.448
b) Steuerrückstellungen				14.555.904,20			89
c) andere Rückstellungen				54.161.014,82	186.106.576,21		58.206
8. Sonderposten mit Rücklageanteil							
					-,-		-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten							
					51.129.188,12		51.129
10. Genusssrechtskapital							
darunter vor Ablauf von zwei Jahren fällig	EUR		-(i.Vj. TEUR -)			-,-	-
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken							
					-,-		-
12. Eigenkapital							
a) gezeichnetes Kapital							
aa) Aktienkapital		210.569.889,00					210.570
ab) Stille Einlage		122.710.051,49		333.279.940,49			122.710
b) Kapitalrücklage		192.745.810,73		192.745.810,73			192.746
c) Gewinnrücklagen							
ca) gesetzliche Rücklage		32.927.197,15					32.927
cb) Rücklage für eigene Anteile		-,-					-
cc) satzungsmäßige Rücklagen		-,-					-
cd) andere Gewinnrücklagen		27.916.536,71		60.843.733,86			27.917
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust				-,-	586.869.485,08		-
				Summe der Passiva	14.590.933.202,41	12.661.370	
				EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Eventualverbindlichkeiten							
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen				-,-			-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungverträgen				624.901.671,00			783.315
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten				-,-	624.901.671,00		-
2. Andere Verpflichtungen							
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften				-,-			-
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen				-,-			-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen				918.727.864,00	918.727.864,00		1.044.209

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006
Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	502.613.484,49			443.837
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	19.765.602,10	522.379.086,59		26.992
2. Zinsaufwendungen		468.541.121,30	53.837.965,29	442.802
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		14.861.470,14		10.752
b) Beteiligungen		470.913,00		108
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		-,-	15.332.383,14	-
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			-,-	-
5. Provisionserträge		190.717.212,40		175.859
6. Provisionsaufwendungen		5.075.966,47	185.641.245,93	2.269
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			66.489.379,58	31.354
8. Sonstige betriebliche Erträge			14.131.088,18	18.112
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			-,-	-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	85.875.080,86			89.045
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung EUR 10.481.815,42 (i. Vj. TEUR 11.603)	15.346.225,66	101.221.306,52		16.111
b) andere Verwaltungsaufwendungen		109.549.985,01	210.771.291,53	95.408
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			4.329.082,87	3.489
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.556.109,38	2.144
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		6.935.212,62		-
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		-,-	6.935.212,62	3.346
16. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteili- gungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		318.734,63		-
17. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		-,-	318.734,63	481
18. Aufwendungen aus Verlustübernahme			-,-	-
19. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			-,-	-
20. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			110.521.631,09	59.573

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
21. Außerordentliche Erträge		-,-		-
22. Außerordentliche Aufwendungen		-,-		-
23. Außerordentliches Ergebnis		-,-	-,-	-
24. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		47.705.406,96		22.927
25. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		/. 135.003,17	47.570.403,79	-
26. Erträge aus Verlustübernahme			-,-	-
27. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			62.951.227,30	36.646
28. Jahresüberschuss			-,-	-
29. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			-,-	-
			-,-	-
30. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			-,-	-
			-,-	-
31. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		-,-		-
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		-,-		-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		-,-		-
d) aus anderen Gewinnrücklagen		-,-	-,-	-
			-,-	-
32. Entnahmen aus Genusssrechtskapital			-,-	-
			-,-	-
33. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		-,-		-
b) in die Rücklage für eigene Anteile		-,-		-
c) in satzungsmäßige Rücklagen		-,-		-
d) in andere Gewinnrücklagen		-,-	-,-	-
			-,-	-
34. Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals			-,-	-
35. Bilanzgewinn			-,-	-

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

Aktivseite				
	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		10.130,62		4
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		25.369.315,51		40.672
darunter: bei der Deutschen Bundesbank				
EUR 25.369.315,51 (i.Vj. TEUR 40.672)				
c) Guthaben bei Postgiroämtern		-,-	25.379.446,13	-
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		148.916
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	EUR	-,- (i.Vj. TEUR 148.916)		
b) Wechsel		-,-	-,-	-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		2.933.508.790,81		2.031.938
b) andere Forderungen		3.180.949.559,81	6.114.458.350,62	4.350.136
4. Forderungen an Kunden			3.388.719.179,71	3.551.521
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
Kommunalkredite	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
ab) von anderen Emittenten		-,-	-,-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		532.046.138,68		477.237
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	532.046.138,68 (i.Vj. TEUR 477.237)		
bb) von anderen Emittenten		-,-	532.046.138,68	-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
c) eigene Schuldverschreibungen			-,-	532.046.138,68
Nennbetrag	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			1.089.984.461,27	1.273.052
7. Beteiligungen			367.944,56	368
darunter: an Kreditinstitute	EUR	217.842,30 (i.Vj. TEUR 218)		
an Finanzdienstleistungsinstituten	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			-,-	-
darunter: an Kreditinstitute	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
an Finanzdienstleistungsinstituten	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
9. Treuhandvermögen			24.411.990,64	26.860
darunter: Treuhandkredite	EUR	24.411.990,64 (i.Vj. TEUR 26.860)		
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
11. Immaterielle Anlagewerte			4.067.797,45	4.456
12. Sachanlagen			12.282.200,08	12.430
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital			-,-	-
darunter: eingefordert	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
14. Eigene Aktien oder Anteile			-,-	-
Nennbetrag	EUR	-,- (i.Vj. TEUR -)		
15. Sonstige Vermögensgegenstände			1.104.884.779,46	1.055.613
16. Rechnungsabgrenzungsposten			808.682,35	648
Summe der Aktiva			12.297.410.970,95	12.973.851

	EUR	EUR	EUR	Passivseite Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		1.161.239.715,57		1.288.401
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>2.709.209.530,64</u>	<u>3.870.449.246,21</u>	3.288.532
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>-,-</u>			-
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>-,-</u>	<u>-,-</u>		-
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	<u>1.057.025.003,74</u>			1.077.988
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>280.486.585,61</u>	<u>1.337.511.589,35</u>	<u>1.337.511.589,35</u>	124.249
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>3.039.541.523,04</u>		3.393.634
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>-,-</u>		-
darunter:				
Geldmarktpapiere EUR <u>-,-</u> (i.V. TEUR <u>-</u>)				
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf EUR <u>-,-</u> (i.V. TEUR <u>-</u>)				
c) sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>1.875.179.138,40</u>	<u>4.914.720.661,44</u>	1.760.052
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>24.411.990,64</u>	26.860
darunter: Treuhandkredite EUR <u>24.411.990,64</u> (i.V. TEUR <u>26.860</u>)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>1.297.575.612,67</u>	1.193.356
6. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>124.116,85</u>	996
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>114.948.282,60</u>		109.664
b) Steuerrückstellungen		<u>21.737.864,49</u>		199
c) andere Rückstellungen		<u>77.932.933,50</u>	<u>214.619.080,59</u>	81.700
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>-,-</u>	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			<u>51.129.188,12</u>	51.129
10. Genusssrechtskapital			<u>-,-</u>	-
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig EUR <u>-,-</u> (i.V. TEUR <u>-</u>)				
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>-,-</u>	-
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital				
aa) Aktienkapital	<u>210.569.889,00</u>			210.570
ab) Stille Einlage	<u>122.710.051,49</u>	<u>333.279.940,49</u>		112.932
b) Kapitalrücklage	<u>192.745.810,73</u>	<u>192.745.810,73</u>		192.746
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	<u>32.927.197,15</u>			32.927
cb) Rücklage für eigene Anteile	<u>-,-</u>			-
cc) satzungsmäßige Rücklagen	<u>-,-</u>			-
cd) andere Gewinnrücklagen	<u>27.916.536,71</u>	<u>60.843.733,86</u>		27.916
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust		<u>-,-</u>	<u>586.869.495,08</u>	-
Summe der Passiva			<u>12.297.410.970,95</u>	12.973.851
1. Eventualverbindlichkeiten		EUR	EUR	Vorjahr TEUR
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		<u>-,-</u>		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen		<u>644.884.869,88</u>		561.078
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>-,-</u>	<u>644.884.869,88</u>	-
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		<u>-,-</u>		-
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>-,-</u>		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>1.040.465.303,65</u>	<u>1.040.465.303,65</u>	1.104.219

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005
Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	443.837.100,61			391.117
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	26.991.762,07	470.828.862,68		24.092
2. Zinsaufwendungen		442.802.054,86	28.026.807,82	380.762
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		10.752.376,32		5.235
b) Beteiligungen		108.463,50		27
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		-,-	10.860.839,82	-
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			-,-	-
5. Provisionserträge		175.859.391,96		150.001
6. Provisionsaufwendungen		2.269.405,76	173.589.986,20	2.380
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			31.354.045,60	52.327
8. Sonstige betriebliche Erträge			18.111.862,92	27.841
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			-,-	-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	89.045.175,97			73.799
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung EUR 11.603.715,05 (i. Vj. TEUR 8.958)	16.111.437,64	105.156.613,61		13.211
b) andere Verwaltungsaufwendungen		95.407.461,90	200.564.075,51	96.364
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			3.489.198,52	2.992
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.144.220,84	2.911
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-,-	75
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimm- ten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		3.345.763,35	3.345.763,35	-
15. Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			-,-	-
16. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteili- gungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-,-	-
17. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		481.314,34	481.314,34	7.339
18. Aufwendungen aus Verlustübernahme			-,-	-
19. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			-,-	-
20. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			59.573.125,18	85.485

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
21. Außerordentliche Erträge		<u>-,--</u>		-
22. Außerordentliche Aufwendungen		<u>-,--</u>		-
23. Außerordentliches Ergebnis		<u>-,--</u>	<u>-,--</u>	-
24. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		22.926.907,64		26.657
25. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>-,--</u>	<u>22.926.907,64</u>	/. 340
26. Erträge aus Verlustübernahme			<u>-,--</u>	-
27. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			<u>36.646.217,54</u>	59.168
28. Jahresüberschuss			<u>-,--</u>	-
29. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			-,--	-
			<u>-,--</u>	-
30. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			-,--	-
			<u>-,--</u>	-
31. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		<u>-,--</u>		-
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		<u>-,--</u>		-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		<u>-,--</u>		-
d) aus anderen Gewinnrücklagen		-,--	-,--	-
			<u>-,--</u>	-
32. Entnahmen aus Genusssrechtskapital			-,--	-
			<u>-,--</u>	-
33. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		<u>-,--</u>		-
b) in die Rücklage für eigene Anteile		<u>-,--</u>		-
c) in satzungsmäßige Rücklagen		<u>-,--</u>		-
d) in andere Gewinnrücklagen		-,--	-,--	-
			<u>-,--</u>	-
34. Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals			-,--	-
35. Bilanzgewinn			<u>-,--</u>	-

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2005
Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

Aktivseite	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		4.539,19		5
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		40.671.716,10		3.720
darunter: bei der Deutschen Bundesbank				
EUR 40.671.716,10 (i.Vj. TEUR 3.720)				
c) Guthaben bei Postgiroämtern		-,-	40.676.255,29	-
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		148.915.500,00		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank				
refinanzierbar EUR 148.915.500,00 (i.Vj. TEUR -)				
b) Wechsel		-,-	148.915.500,00	-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank				
refinanzierbar EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		2.031.938.209,28		1.336.691
b) andere Forderungen		4.350.135.571,79	6.382.073.781,07	4.497.994
4. Forderungen an Kunden			3.551.521.088,29	3.143.296
darunter: durch Grundpfandrechte				
gesichert EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
Kommunalkredite EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	-,-			-
ab) von anderen Emittenten	-,-	-,-		-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		477.237.271,18		771.162
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		477.237.271,18 (i.Vj. TEUR 771.162)		
bb) von anderen Emittenten	-,-	477.237.271,18		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		-,- (i.Vj. TEUR -)		
c) eigene Schuldverschreibungen		-,-	477.237.271,18	-
Nennbetrag EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			1.273.051.550,41	771.716
7. Beteiligungen			367.944,56	368
darunter: an Kreditinstitute EUR 217.842,30 (i.Vj. TEUR 218)				
an Finanzdienstleistungsinstituten EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			-,-	-
darunter: an Kreditinstitute EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
an Finanzdienstleistungsinstituten EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
9. Treuhandvermögen			26.860.538,35	16.633
darunter: Treuhandkredite EUR 26.860.538,35 (i.Vj. TEUR 16.633)				
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
11. Immaterielle Anlagewerte			4.456.077,65	-
12. Sachanlagen			12.429.666,03	14.307
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital			-,-	-
darunter: eingefordert EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
14. Eigene Aktien oder Anteile			-,-	-
Nennbetrag EUR -,- (i.Vj. TEUR -)				
15. Sonstige Vermögensgegenstände			1.055.613.042,42	671.976
16. Rechnungsabgrenzungsposten			647.964,63	10
Summe der Aktiva			12.973.850.679,88	11.227.878

	Passivseite		
	EUR	EUR	EUR
			Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		1.288.400.990,88	837.666
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>3.288.532.474,10</u>	<u>4.576.933.464,98</u>
			3.887.259
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
a) Spareinlagen			
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	-,-		-
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	-,-	-,-	-
b) andere Verbindlichkeiten			
ba) täglich fällig	1.077.988.042,62		618.808
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>124.249.284,31</u>	<u>1.202.237.326,93</u>	<u>1.202.237.326,93</u>
			336.536
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			
a) begebene Schuldverschreibungen		3.393.633.356,67	2.937.904
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		-,-	-
darunter:			
Geldmarktpapiere EUR -,- (i.Vj. TEUR -)			
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf EUR -,- (i.Vj. TEUR -)			
c) sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>1.760.051.302,86</u>	<u>5.153.684.659,53</u>
			1.106.952
4. Treuhandverbindlichkeiten			
darunter: Treuhandkredite EUR 26.860.538,35 (i.Vj. TEUR 16.633)		<u>26.860.538,35</u>	16.633
5. Sonstige Verbindlichkeiten			
		<u>1.193.355.561,03</u>	687.186
6. Rechnungsabgrenzungsposten			
		<u>995.515,36</u>	443
7. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		109.663.675,00	105.447
b) Steuerrückstellungen		<u>199.489,95</u>	1.270
c) andere Rückstellungen		<u>81.700.057,99</u>	<u>191.563.222,94</u>
			77.830
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			
		-,-	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			
		<u>51.129.188,12</u>	53.686
10. Genusssrechtskapital			
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig EUR -,- (i.Vj. TEUR -)		-,-	-
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			
		-,-	-
12. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital			
aa) Aktienkapital	210.569.889,00		210.570
ab) Stille Einlage	<u>112.931.769,05</u>	<u>323.501.658,05</u>	96.099
b) Kapitalrücklage	<u>192.745.810,73</u>	<u>192.745.810,73</u>	192.746
c) Gewinnrücklagen			
ca) gesetzliche Rücklage	<u>32.927.197,15</u>		32.927
cb) Rücklage für eigene Anteile	-,-		-
cc) satzungsmäßige Rücklagen	-,-		-
cd) andere Gewinnrücklagen	<u>27.916.536,71</u>	<u>60.843.733,86</u>	27.916
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust		-,-	<u>577.091.202,64</u>
			-
Summe der Passiva			<u>12.973.850.679,88</u>
			11.227.878
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		-,-	-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen		<u>561.078.369,37</u>	364.040
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>561.078.369,37</u>	-
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-,-	-
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		-,-	-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>1.104.219.308,-</u>	<u>1.104.219.308,-</u>
			1.007.522

ORGANE DES EMITTENTEN

Der Emittent ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die nach deutschem Recht gegründet wurde. Alleiniger persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter ist die Citigroup Global Markets Management AG, Frankfurt am Main. Alleiniger Kommanditaktionär ist die Citicorp Deutschland GmbH, die zugleich alleiniger Gesellschafter der Citigroup Global Markets Management AG ist.

Der Aufsichtsrat des Emittenten setzt sich wie folgt zusammen:

Maurice Thompson, London, Vorsitzender
 Bradley J. Gans, London, stellvertretender Vollsitzender
 beide geschäftsansässig bei Citigroup Global Markets Ltd., London, Großbritannien
 Reiner Henszelewski, Frankfurt/Main, Arbeitnehmervertreter

Der Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters setzt sich wie folgt zusammen:

Maurice Thompson, London, Vorsitzender
 Bradley J. Gans, London, stellvertretender Vorsitzender, geschäftsansässig wie oben angegeben
 Susan S. Harnett, geschäftsansässig bei Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA, Kasernenstrasse 10, 40213 Düsseldorf

Der Vorstand des persönlich haftenden Gesellschafters besteht aus folgenden Personen:

Dr. Christian Ganssmüller, Fixed Income Product, Anleiheemission, Asset Finance
 Dr. Helmut Gottlieb, Transaction Services
 Dr. Jürgen Guba, Global Relationship Banking (GRB), Financial Institutions
 Fred B. Irwin, Business Services, Steuerabteilung, Öffentlichkeitsarbeit, e-Banking, Fund Administration
 Dr. Paul Lerbinger, Investment Banking, inkl. Corporate Finance, Mergers & Acquisitions
 Stefan Mülheim, Aktien- und Optionsscheingeschäft
 Dr. Frank Müller, Public Sector Business
 Dr. Nikolaus Närger, Global Relationship Banking
 Heinz P. Srocke, Risikokontrolle, Kreditbearbeitung, Rechnungswesen
 Dieter Visser, Innenbetrieb, Abwicklung, Depotbank, IT, Personal
 Dr. Jean-Claude Zerey, LL.M., Rechtsabteilung, Teilkonzernentwicklung, Vorstandssekretariat, Citicorp and Investigation Services

MITGLIEDSCHAFT IM DEUTSCHEN TEILKONZERN DER CITIGROUP

Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Kommanditgesellschaft auf Aktien inkorporierten Emittenten erfolgt durch den persönlich haftenden Gesellschafter, die Citigroup Global Markets Management AG, Frankfurt/Main. Der persönlich haftende Gesellschafter wird ebenso wie der Emittent selbst zu 100% von der Citicorp Deutschland GmbH, Düsseldorf gehalten. Diese wiederum wird zu 100% von der deutschen Konzernholdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Düsseldorf, gehalten.

Die Citicorp Deutschland GmbH ist außerdem stiller Gesellschafter des Emittenten mit einer Kapitaleinlage in Höhe von EUR 122.710.051,49 per 31. Dezember 2006.

Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC, Delaware. Alleiniger Kommanditist ist die Citi Overseas Investment Bahamas Inc.

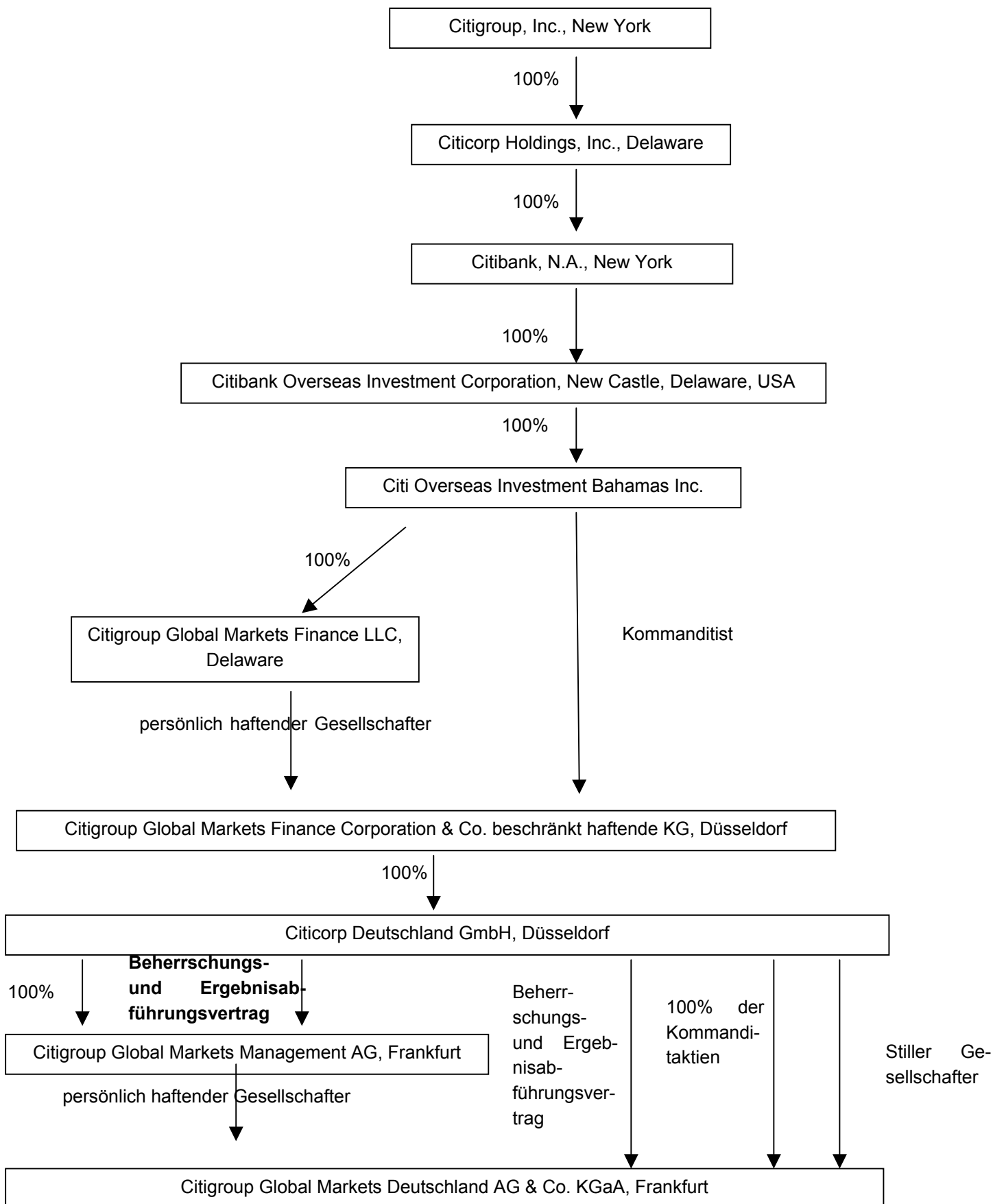
Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation, New Castle, Delaware, USA, ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A., New York gehalten; die Citibank, N.A., New York ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citicorp Holdings Inc., Delaware, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc., New York ist.

Neben der beschriebenen Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht jeweils ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Citicorp Deutschland GmbH und

- a) dem Emittenten;
- b) dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten.

Danach haben sowohl der Emittent als auch sein persönlich haftender Gesellschafter die Leitung ihrer Unternehmen der Citicorp Deutschland GmbH unterstellt. Die Citicorp Deutschland GmbH ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten und seinem persönlich haftenden Gesellschafter Weisungen zu erteilen.

Schaubild: Zugehörigkeit des Emittenten zum deutschen Teilkonzern der Citigroup



Ferner sind der Emittent und sein persönlich haftender Gesellschafter nach dem jeweiligen Vertrag verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Citicorp Deutschland GmbH abzuführen. Im Gegenzug ist die Citicorp Deutschland GmbH verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des Emittenten und seines persönlich haftenden Gesellschafters nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.

Darüber hinaus sind die Marktbereiche des Emittenten über personelle Berichtslinien in den weltweiten Konzern der Citigroup eingebunden. Die einzelnen Gruppenleiter berichten sowohl an die Geschäftsführung des Emittenten wie an die europäischen Leiter der jeweiligen Geschäftsfelder.

GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG DES EMITTENTEN

Vor der Verschmelzung der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH in die Citibank AG & Co. KGaA am 12. September 2003 firmierte der Emittent als Citibank AG & Co. KGaA.

Die Citigroup Global Markets Deutschland GmbH entstand am 4. August 2003 aus einem Rechtsformwechsel der Citigroup Global Markets Deutschland AG, die bis zum 4. April 2003 als Salomon Brothers AG firmierte.

Mit der Verschmelzung der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH auf die Citibank AG & Co. KGaA sind alle Rechte und Pflichten der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH auf die Citibank AG & Co. KGaA als Gesamtrechtsnachfolger übergegangen; die Citigroup Global Markets Deutschland GmbH ist erloschen.

GESCHÄFTSÜBERBLICK

Der Emittent betreibt ein Corporate & Investment Banking-Geschäft und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives sowie Global Transaction Services; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestor ein Privatkunde ist.

GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten und eine seiner wichtigsten Ertragsquellen sind Erträge aus dem Transfer Pricing für die Vermittlung von Geschäften zwischen den Kunden des Emittenten und verschiedenen Citigroup-Konzerngesellschaften. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge und Erträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten vom Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit, vorallem mit der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.

FINANZLAGE UND PROGNOSEBERICHT FÜR DIE GESELLSCHAFT

Citigroup Global Markets Deutschland wird an der vorsichtigen Strategie festhalten. Die Bank beurteilt die wirtschaftliche Lage vorsichtig und wird keine hohen Risiken eingehen. Auf der Basis der vorgenannten Ausführungen erwartet die Citibank Global Markets Deutschland für das laufende Geschäftsjahr 2006 ein zufrieden stellendes Ergebnis.

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem letzten Abschlussstichtag nicht eingetreten.

Eine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten ist seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das entweder geprüfte Finanzinformationen oder Interimsfinanzinformationen veröffentlicht wurden, nicht eingetreten.

Gegen den Emittenten sind – mit Ausnahme des nachstehend aufgeführten Falles – keine staatlichen Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse anhängig oder schwebend, die sich in spürbarer Weise auf seine Finanzlage oder seine Rentabilität auswirken könnten bzw. in der letzten Zeit ausgewirkt haben.

Der Emittent wurde Ende November 2005 vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich, Schweiz, auf Zahlung von Euro 45,5 Millionen verklagt. Der Zahlungsanspruch soll sich aus der Anfechtung der Rückzahlung eines Konsortialkredites ergeben, den ein Bankenkonsortium unter Beteiligung des Emittenten an die LTU Group Holding GmbH gewährt habe. Nach Prüfung der bisher erhobenen Ansprüche ist der Emittent der Ansicht, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Abweisung der Klage spricht.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Der Emittent wird im Handelsregister von Frankfurt/Main unter der Registernummer HRB 57295 geführt.

Der Emittent beschäftigte im Geschäftsjahr 2006 durchschnittlich 475 Mitarbeiter.

3. ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER RISIKOFAKTOREN

Die verschiedenen, mit einer Anlage in die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate verbundenen Risikofaktoren werden nachstehend zusammengefasst. Potentielle Anleger sollten die gesamten Informationen dieses Basisprospekts berücksichtigen, bevor sie sich zur Anlage in die Zertifikate entscheiden und wenn erforderlich den Rat ihres Anwalts, Steuer-, Finanz- oder sonstigen Beraters einholen.

3.1 MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKEN

RISIKO DER AUSBLEIBENDEN ODER EINGESCHRÄNKTEN PREISSTELLUNG DURCH DEN EMITTENTEN

Die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen, ist von überragender Bedeutung für Inhaber von Optionsscheinen, die in der Lage sein möchten, diese jederzeit vor Verfall zu verkaufen. Daher ist eines Ihrer größten Risiken, dass der Emittent seine diesbezügliche Absicht einschränkt oder ganz aufgibt. In einer solchen Situation können Sie im schlimmsten Fall die Optionsscheine ausüben und den Zeitwert verlieren, der inzwischen aufgelaufen ist (Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung) oder Sie warten die Fälligkeit und den gleichzeitigen Verfall des Optionsscheins ab (Optionsscheine mit europäischer Ausübung). Entsprechendes gilt, sofern die Börsennotierung der Wertpapiere vorzeitig eingestellt werden sollte.

RISIKO DER GESTÖRTEN WERTPAPIERABWICKLUNG BZW. DES BÖRSENHANDELS

Unabhängig davon, ob der Emittent die Optionsscheine selbst oder über eine Börse verkauft oder diese im Rahmen der Ausübung auf den Emittenten übertragen werden, benötigt der Emittent zur Durchführung der Wertpapierlieferung die Unterstützung von Einrichtungen wie Wertpapiersammelbanken oder Börsen. Sollte die Fähigkeit dieser Einrichtungen, ihre Abwicklungsdienste zu erbringen, beeinträchtigt werden, ist es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts anzunehmen bzw. jedwedes Wertpapierhandelsgeschäft zu erfüllen. Entsprechendes gilt, wenn derartige Störungen bei der Depotbank des Inhabers des Optionsscheins auftreten.

RECHTSRISIKEN AUS BEGEBENEN WERTPAPIEREN

Die Finanzkraft des Emittenten könnte gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Investoren, die öffentlich angebotene bzw. börsennotierte Wertpapiere des Emittenten – für die ein Prospekt gemäß der zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EC erlassenen jeweiligen nationalen Regelungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union frühestens ab dem 7. Juli 2005 veröffentlicht wurde – erworben haben, ihr Rücktrittsrecht gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie auf der Basis ausüben würden, wenn im Hinblick auf die Angaben im jeweiligen Prospekt wesentliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten bekannt werden oder nach der Veröffentlichung des Prospekts wichtige neue Umstände eintreten, die in einem Nachtrag bekannt gemacht werden müssen.

Daneben könnte die Finanzkraft des Emittenten durch Prospekthaftungsansprüche gefährdet sein, falls im Prospekt wesentliche Tatsachen schuldhaft ausgelassen oder unrichtig dargestellt werden, die sich für einen einer großen Anzahl von Anlegern entstandenen Schaden als kausal erweisen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den in Prospekten enthaltenen Informationen müssen die historischen Finanzinformationen für die letzten zwei Jahre in einer Form präsentiert und erstellt werden, die mit der Kohärenz ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten Anwendung findet. Sofern es dem Emittenten trotz größter Anstrengungen unmöglich sein sollte, solche zukünftigen Änderungen vorauszusehen bzw. rechtzeitig umzusetzen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger daraus ein Rücktrittsrecht oder Ansprüche aus Prospekthaftung herleiten könnten. Darüber hinaus ist die Einstellung eines bisherigen fortlaufenden öffentlichen Angebotes sowie der Börsennotierung der betroffenen Wertpapiere für den Fall denkbar, dass die Voraussetzungen für deren Aufrechterhaltung nicht mehr erfüllt werden. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste aus Schadenersatzforderungen der Anleger entstehen bzw. die Anleger Verluste des ihren Optionsscheinen innewohnenden Wertes erleiden.

Der Emittent hat Kredite an verschiedene Unternehmen des Energiegewinnungs-, Maschinenbau-, Öl- und Finanzdienstleistungssektors in Russland und Kasachstan gewährt. Das gesamte Kreditvolumen beträgt ca. Euro 3 Milliarden. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieser Kredite hat der Emittent durch Begebung von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von den Darlehensnehmern erhält. Sollten die vertraglichen Vereinbarungen unter den Schuldverschreibungen den Emittenten wider Erwarten zu Zahlungen an die Inhaber der Schuldverschreibungen verpflichten, obwohl keine entspre-

chenden Zahlungseingänge durch die Darlehensnehmer erfolgen, könnte der Emittent in Liquiditätsschwierigkeiten kommen. Die Ausführungen zur Prospekthaftung bzw. zum Rücktrittsrecht der ersten beiden Absätze gelten entsprechend für die Schuldverschreibungen.

LIQUIDITÄTSRISIKO TROTZ BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGS- VERTRAG

Zwischen dem Emittenten und Citicorp Deutschland GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der in Teil F, Unterabschnitte 6.1 und 6.2 ausführlicher beschrieben wird.

Gewinne sind an die Citicorp Deutschland GmbH abzuführen, Verluste werden von dieser Gesellschaft ausgeglichen.

Die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung besteht in Einklang mit den Vorschriften der §§ 301 ff. AktG erst nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres. Sollten während des Geschäftsjahres Liquiditätsengpässe beim Emittenten auftreten, könnte der Emittent trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.

VERMITTLUNG VON GESCHÄFTEN FÜR ANDERE KONZERNGESELLSCHAFTEN UND ARBEITSTEILUNG IM KONZERN DER CITIGROUP

Die ganz überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten und eine seiner wichtigsten Ertragsquellen sind Erträge aus dem Transfer Pricing für die Vermittlung von Geschäften zwischen den Kunden des Emittenten und verschiedenen Konzerngesellschaften der Citigroup Inc.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns beschlossen werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

RISIKEN IM EIGENHANDEL MIT VOM EMITTENTEN BEGEBENEN DERIVATIVEN WERTPAPIEREN

Die wichtigsten Handelsrisiken im Optionsscheingeschäft bzw. der Begebung sonstiger derivativer Wertpapiere durch den Emittenten sind die Erfüllungs- bzw. Ersetzungsrisiken bezüglich der Kontrahenten (insbesondere Hausbanken oder Anlagevermittler der Endkunden) des Emittenten bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte in begebenen Wertpapieren sowie die Risiken, die nach weitgehender Absicherung der durch die Begebung der Wertpapiere eingegangenen offenen Positionen verbleiben.

Zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren werden vom Emittenten Absicherungsgeschäfte abgeschlossen, die an verschiedene Risikogrößen entsprechend der vom Emittenten verwendeten Risikomodelle anknüpfen. Die offenen Risikopositionen aus begebenen Wertpapieren können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden.

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom E-

mittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren noch vor Erfüllung der betreffenden Geschäfte abgeschlossen werden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten anders als vorgesehen nicht geschlossen werden, sondern offen bleiben und daher nach wie vor geschlossen werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines anderweitigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, den Emittenten Ersetzungsrisiken aussetzen.

RISIKEN IM KREDITGESCHÄFT

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden erstklassiger Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Das Kreditportfolio konzentriert sich im Wesentlichen auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge bzw. der Kreditausfälle möglich.

Kredite an russische und kasachische Unternehmen der Energiegewinnungs-, Maschinenbau-, Öl- und Finanzdienstleistungsbranche im Volumen von ca. EUR 3 Mrd. wurden mit Anleihen refinanziert, die an den Kapitalmärkten begeben wurden. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieser Kredite, insbesondere der Zahlung von Zinsen und des Kapitalbetrags, hat der Emittent durch die Begebung von Anleihen refinanziert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von den Darlehensnehmern erhält. Siehe auch „Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren“, um Genaueres über die rechtlichen Risiken der begebenen Anleihen zu erfahren.

ZINSÄNDERUNGSRISIKEN

Die Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen im mittel- und langfristigen Bereich zu einem überwiegenden Teil aus den Wertpapieren des Liquiditätsbestandes, die nicht durch Absicherungsgeschäfte in Form von Zinstauschvereinbarungen abgesichert wurden. Die Papiere sind kurzfristig veräußerbar. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, könnte sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

OPERATIONALES RISIKO

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten diese Unternehmen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen beeinträchtigt werden.

STEUERLICHE RISIKEN

Die dem Emittenten bzw. der im Jahre 2003 vom Emittenten durch Verschmelzung aufgenommenen, aus der Salomon Brothers AG hervorgegangenen Gesellschaft erteilten Steuerbescheide unterstehen regelmäßig dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch ein-

schlägige Gerichte. Unter solche Vorbehalte fallen grundsätzlich die für den Emittenten erheblichen Themen der steuerlichen Anerkennung der Aufwendungen für die Absicherung verkaufter Optionen sowie die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen der Fremdfinanzierung des Umlaufvermögens durch Gesellschafter.

ALLGEMEINE BETRIEBSRISIKEN

Zu den Betriebsrisiken zählt der Emittent alle Risiken, die weder ein Markt-, Kontrahentenausfall- noch Liquiditätsrisiko darstellen wie:

- **ABWICKLUNGSRISIKO**

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Absicht und Erwartung der Leitungsebene der Bank widersprechen.

- **INFORMATIONSRISIKO**

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- **REPUTATIONSRISIKO**

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafte Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

- **PERSONALRISIKO**

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen bestehende Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

- **RECHTSRISIKEN UND AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN**

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

3.2 MIT DEN ZERTIFIKATEN VERBUNDENE RISIKEN

Potenzielle Anleger sollten sich mit den Risiken vertraut machen, die mit einer Anlage in die Zertifikate einhergehen und sollten sich erst dann für eine Anlage entscheiden, nach-

dem sie mit ihrem Anwalt, ihrem Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater (i) die Eignung einer Anlage in die Zertifikate in Anbetracht ihrer spezifischen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände; (ii) die in diesem Dokument und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (einschließlich der Risikofaktoren des Basiswerts und (iii) den Basiswert besprochen haben.

Die Risiken der Zertifikate werden nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG DER MIT DEN IN DIESEM BASISPROSPEKT ANGEBOTENEN ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKOFAKTOREN

- Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals: Die Zertifikate sind mit hohen Risiken verbundene Anlageinstrumente. Anlagen in die Zertifikate können mit dem Verlust eines Teils oder des gesamten investierten Kapitals verbunden sein. In Anbetracht der Transaktions- und Finanzierungskosten kann das Risiko des Kapitalverlusts über den für die Zertifikate gezahlten Preis hinausgehen.
- Finanzierungsrisiko: Wenn Sie zur Finanzierung des Zertifikatkaufs Fremdmittel aufnehmen, können Sie sich nicht darauf verlassen, dass Sie den Kapitalbetrag des Kredits und die Zinsen aus den mit den Zertifikaten erzielten Gewinnen bezahlen können.
- Keine regelmäßigen Zins- oder Dividendenzahlungen: Da die Zertifikate keinen Anspruch auf Dividenden-, Zins- oder sonstige Zahlungen verleihen, kann eine Wertminderung der Zertifikate nicht mit ihren Zins- oder Dividendenerträgen ausgeglichen werden.
- Änderung des Zertifikatpreises während der Laufzeit: Der Preis der Zertifikate kann sich bei wechselnden Marktbedingungen (Volatilität, Zinssätze, erwartete Dividende für den Basiswert oder dessen Komponenten oder andere Faktoren, die sich auf die Preisbestimmung des Emittenten auswirken) während der Laufzeit zum Nachteil des Anlegers ändern.
- Änderung des Zertifikatpreises aufgrund einer Anpassung oder Ersetzung des Basiswerts: Der Emittent kann unter bestimmten Umständen den Basiswert ersetzen. Eine derartige Ersetzung wirkt sich sowohl auf den Rückzahlungsbetrag, der am geplanten Rückzahlungsdatum für die Zertifikate zu entrichten ist, aus, als auch auf den Preis der Zertifikate während ihrer Laufzeit.
- Preisanpassung während der Laufzeit je nach dem Zahlungsprofil bei Endfälligkeit und auf Basis der kürzer werdenden Restlaufzeit: Die Auswirkungen der Preisfaktoren über die Laufzeit der Zertifikate, die spätestens bei Endfälligkeit nachlassen, gehen bis zur Endfälligkeit der Zertifikate nicht zwingend linear zurück. Bei einer beschränkten Laufzeit der Zertifikate können Sie sich nicht darauf verlassen, dass die vor der Endfälligkeit der Zertifikate erlittenen Verluste durch den Preis ausgeglichen werden.
- Währungsrisiko: Wenn der/die Basiswert(e) auf eine andere als die Abrechnungswährung der Zertifikate oder die Währung lauten, in der die Zertifikate entweder außerbörslich oder an einer Börse gehandelt werden, können Sie bei der Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Abrechnungswährung der Zertifikate oder in ihre Handelswährung einen Verlust erleiden. Beim Kauf von Zertifi-

katen mit einem „Quanto“-Element ist zu beachten, dass im Kaufpreis des Zertifikats die mit diesem „Quanto“-Hedging verbundenen Kosten enthalten sind.

- Sekundärmarkt der Zertifikate: Bei normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Emittent, Geld- und Briefkurse für Zertifikate regelmäßig zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Inhabern der Zertifikate keine rechtliche Verpflichtung dafür, dass er diese Preise stellt oder dass diese Preise angemessen sind oder vom Markt akzeptiert werden. Selbst, wenn die Zertifikate an einer Börse notiert sind, besteht keine Garantie, dass die Notierung auf Dauer fortgeführt wird. Sie sollten sich somit nicht darauf verlassen, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Preis verkaufen können.
- Beschränkter Sekundärhandel, wenn keine elektronischen Handelssysteme verfügbar sind: Wenn das elektronische Handelssystem, das der Emittent bei Handelsgeschäften mit den Zertifikaten verwendet, teilweise oder vollständig ausfällt, könnte sich dies auch auf die Handelsfähigkeit der Zertifikate auswirken.
- Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit: Der Handel mit den Zertifikaten wird kurz vor dem geplanten Rückzahlungsdatum eingestellt. Jeder Faktor, der bei der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags der Zertifikate eine Rolle spielt, könnte sich jedoch zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem geplanten Rückzahlungsdatum ändern (z.B. könnte ein entsprechender Schwellenwert erreicht werden) und diese Änderungen können für Sie von Nachteil sein.
- Mit der Preisschätzung des Basiswerts verbundenes Risiko, wenn dessen Heimatmarkt während des Sekundärhandels der Zertifikate geschlossen ist: Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, wenn die Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, zu einer Zeit gehandelt werden, zu der der Markt dieses Basiswerts geschlossen ist. Dieser geschätzte Preis kann binnen weniger Stunden nach Wiederöffnung des Heimatmarkts des Basiswerts richtig, zu hoch oder zu niedrig sein. Dementsprechend können die Preise, die der Emittent vor Handelsbeginn am Heimatmarkt des Basiswerts quotiert, auch zu hoch oder zu niedrig sein.
- Absicherungsgeschäfte des Emittenten: Um seine Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, handelt der Emittent ständig mit dem Basiswert oder mit auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder mit anderen Basiswerten oder Derivaten, die den Preis des Basiswerts beeinflussen oder deren Preis oder Volatilität eng mit der Preisbewegung oder Volatilität des Basiswerts verbunden ist. Diese Absicherungsgeschäfte können die Preisänderungen des Basiswerts oder die Volatilität des Basiswerts verstärken oder auslösen.
- Auswirkungen der Liquidität des Basiswerts auf die Preisbestimmung für die Zertifikate: Je niedriger die Liquidität des Basiswerts ist oder je größer die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen des Basiswerts oder der darauf bezogenen Derivate ist, desto höher sind die Absicherungskosten (enthalten in den Geld- und Briefkursen, die der Emittent für die Zertifikate stellt) des Emittenten für die Zertifikate.
- Transaktionen, die Risiken ausschließen oder einschränken: Sie sollten sich nicht darauf verlassen, Geschäfte abschließen zu können, die die mit den Zertifikaten verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken.

- **Ausfallrisiko des Emittenten:** Wenn der Emittent insolvent wird, können Sie einen Verlust erleiden, unter Umständen im Umfang Ihrer gesamten Anlage, selbst wenn sich andere wertbestimmende Faktoren, wie die Wertentwicklung des Basiswerts, positiv entwickeln. Die Zertifikate sind nicht mit einem Einlagensicherungsfonds abgedeckt.
- **Potentielle Interessenkonflikte:** Die Tätigkeiten des Emittenten, (ggfs.) seiner verbundenen Unternehmen oder anderer Unternehmen, die zum Emittenten gehören, können zu Interessenkonflikten mit der Citigroup Inc. führen und den Preis des Basiswerts oder der Zertifikate beeinflussen, auf den sich die Zertifikate beziehen.
- **Einfluss von Marktstörungen auf den Preis bei Endfälligkeit/beim Handel im Sekundärmarkt:** Marktstörungen (wie für die Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen beschrieben) können die Handelsfähigkeit der Zertifikate vorübergehend oder auf Dauer einschränken, ihren Preis erhöhen oder zu einem zusätzlichem Preisrisiko führen, insbesondere dann, wenn sich der Preis des Basiswerts unter derartigen Umständen negativ entwickelt.
- **Aufschub der Rückzahlung wegen höherer Gewalt (*force majeure*) oder politischem Risiko:** Wenn der Emittent tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Zertifikaten auf eine rechtlich zulässige Art und Weise in Frankfurt am Main oder am Ort der entsprechenden Rückzahlung nachzukommen, wird das Fälligkeitsdatum dieser Verbindlichkeiten auf das Datum verlegt, an dem der Emittent tatsächlich oder rechtlich in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Frankfurt am Main nachzukommen. Die Inhaber der Zertifikate sind aufgrund dieses Aufschubs nicht befugt, Ansprüche auf die Vermögenswerte des Emittenten in Frankfurt am Main oder einem anderen Ort geltend zu machen.
- **Umrechnungsstörungen:** Das Risiko einer Umrechnungsstörung besteht besonders im Hinblick auf Zertifikate, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente von Schwellenmärkten oder die gesetzliche Währung dieser Schwellenmärkte bezieht. Nach einer Umrechnungsstörung können die Zertifikate frühzeitig zu ihrem Marktwert zurückgezahlt werden, der niedriger als der Preis sein kann, zu dem Sie die Zertifikate erworben haben.

SPEZIFISCHE, MIT DEN VERSCHIEDENEN STRUKTUREN VON ZERTIFIKATEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung (z.B. Bonus-Zertifikate)

Wenn der niedrigste Preis des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate den unteren Schwellenwert erreicht oder niedriger ist, sind Sie denselben Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in den Basiswert. Es kann sogar vorkommen, dass Sie Ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren. Zusätzlich verlieren Sie jedoch auch jeden Anspruch auf Dividendenzahlungen. In diesem Fall erhalten Sie keinen Bonus oder sonstige Zahlungen. Diese Konsequenzen treffen auch dann zu, wenn der untere Schwellenwert aufgrund einer Marktstörung unterschritten wird, und selbst dann, wenn der untere Schwellenwert nur für eine kurze Zeit oder nur einmal seit Beginn der Bewertungsperiode unterschritten wurde.

Der Preis der Zertifikate kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts dem unteren Schwellenwert nähert.

Ferner besteht das Risiko, dass der untere Schwellenwert unterschritten wird, wenn Sie aufgrund der Beschränkung regelmäßiger Handelszeiten nicht in der Lage sind, Ihre Zertifikate am Sekundärmarkt zu verkaufen, insbesondere wenn die Handelszeiten der Zertifikate von den regelmäßigen Handelszeiten des Basiswerts abweichen, die im Normalfall dazu dienen, ob der niedrigste Preis den unteren Schwellenwert überschritten hat.

Zertifikate mit einem Reverse-Element

Anleger in Zertifikaten mit einem Reverse-Element partizipieren positiv bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und negativ bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts (umgekehrte Partizipation). In anderen Worten, je niedriger der endgültige Referenzpreis des Basiswerts am Ende der Laufzeit ist, desto höher ist der Rückzahlungsbetrag (vorbehaltlich einer Obergrenze oder eines Höchstrückzahlungsbetrags). Umgekehrt gilt, je höher der endgültige Referenzpreis des Basiswerts ist, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Eine proportionale Beteiligung (eine Partizipationsrate von 100%) an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet für den Fall, dass der Preis des Basiswerts um 100% oder mehr ansteigt, dass bei Endfälligkeit kein Rückzahlungsbetrag zahlbar ist und der Anleger sein eingesetztes Kapital verliert.

Der Preis der Zertifikate mit einem Reverse-Element und einer Obergrenze kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts der Obergrenze nähert.

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap), z.B. Discount-Zertifikate

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap) beinhalten das Risiko, dass Sie bei Endfälligkeit Ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren, wenn der Endgültige Referenzpreis unter den Kaufpreis des Zertifikats oder auf null gefallen ist, und zudem können Sie nicht vollständig an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren, da der Ertrag durch die Obergrenze (Cap) oder das Höchstniveau eingeschränkt wird.

Der Preis der Zertifikate mit Höchstrückzahlung und einem unteren Schwellenwert kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts dem unteren Schwellenwert nähert.

Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate)

Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung beinhalten das Risiko, dass Sie einen erheblichen Teil oder sogar alles von Ihrem eingesetzten Kapital verlieren, wenn der Preis des Basiswerts erheblich sinkt oder auf null fällt. Hinzu kommt, dass wenn der Basiswert an einem der festgelegten Bewertungsdaten die Rückzahlungsschelle erreicht, die Zertifikate nach einem solchen Bewertungstag vorzeitig zurückbezahlt werden und Sie können nicht mehr vollständig an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren, da der Ertrag durch den Rückzahlungsfaktor eingeschränkt wird.

Der Preis der Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung und einem unteren Schwellenwert kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts dem unteren Schwellenwert nähert.

Zertifikate mit bedingter physischer Lieferung

Da die physische Lieferung des Basiswerts nach dem Bewertungsdatum binnen mehrerer Bankgeschäftstage entsprechend den Zertifikatsbedingungen erfolgt (vorbehaltlich technischer Verzögerungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen), tragen Sie bis zum Zeitpunkt der physischen Lieferung das Risiko für die Preisschwankungen des Basiswerts. Da die Rückzahlung nach Auslieferung des Basiswerts erfolgt, sind Sie einem bestimmten Emittenten- und Sicherheitsrisiko ausgesetzt, das mit dem Basiswert verbunden ist.

Des Weiteren können Sie nicht davon ausgehen, dass Sie den Basiswert zu einem bestimmten Preis verkaufen können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Kapitalbetrag entspricht, den Sie für die Zertifikate bezahlt haben. Wenn der Basiswert nicht verkauft wird, kann er jedoch an Wert verlieren oder vollkommen wertlos werden. In diesem Fall unterliegen Sie dem Risiko, dass Sie das gesamte Kapital verlieren, mit dem Sie die Zertifikate gekauft haben (einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten).

Outperformance-Zertifikate

Der Preis der Zertifikate mit einem Outperformance-Element kann sinken, wenn sich der Preis des Basiswerts seinem anfänglichen Referenzpreis nähert.

Es kann vorkommen, dass Sie bei Endfälligkeit Ihr investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren, wenn der endgültige Referenzpreis unter den Kaufpreis der Zertifikate oder auf null gefallen ist.

TwinWin-Zertifikate

Der auf TwinWin-Zertifikate anwendbare untere Schwellenwert kann unterschritten werden, während Sie nicht in der Lage sind, Ihre Zertifikate aufgrund der Beschränkung regelmäßiger Handelszeiten am Sekundärmarkt zu verkaufen, insbesondere wenn die Handelszeiten der Zertifikate von den regelmäßigen Handelszeiten des Basiswerts abweichen, die im Normalfall dazu dienen, ob der niedrigste Preis den unteren Schwellenwert überschritten hat.

Wenn der untere Schwellenwert unterschritten wurde, können Sie bei Endfälligkeit Ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren, wenn der endgültige Referenzpreis unter den Kaufpreis der Zertifikate oder auf null gefallen ist.

Zertifikate mit kombinierten Strukturen

Die Zertifikate können auch aus anderen Kombinationen der oben beschriebenen Strukturen bestehen (bedingte Mindestrückzahlung, Höchstrückzahlung, bedingte vorzeitige Rückzahlung, physische Lieferung). Die Kombination der Strukturen kann zu einem höheren Risiko führen, als es mit Zertifikaten mit nur einem Element einhergeht.

SPEZIFISCHE, MIT BESTIMMTEN BASISWERTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Zertifikate mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse werden aufgrund Angebot und Nachfrage für Währungen von internationalen Devisenmärkten festgestellt, welche verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen.

Solche Wirtschaftsfaktoren können erfassbar oder psychologischer Art und somit schwer erfassbar sein; beide Arten von Faktoren können einen wesentlichen Einfluss auf den Preis der einzelnen Währungen haben.

Zertifikate mit Rohstoffen als Basiswert

Rohstoffe und die damit verbundenen Preisrisiken sind oft sehr komplex. Im Vergleich zu anderen Anlagekategorien unterliegen die Kurse höheren Schwankungen. Ebenfalls weisen Rohstoffmärkte eine niedrigere Liquidität auf als Anleihe-, ausländische Devisen- oder Aktienmärkte. Aus diesem Grund wirken sich Angebots- und Nachfrageänderungen stärker auf die Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe riskanter und komplexer sind.

Die Faktoren, die die Rohstoffpreise beeinflussen, sind unter anderem Angebot und Nachfrage, Kosten direkter Anlagen, Liquidität, Wetter und Naturkatastrophen, politische Risiken und Steuern.

Zertifikate mit Futurekontrakten als Basiswert

Da der Wert der Zertifikate vom Marktpreis der zugrunde liegenden Futurekontrakte abhängt, die in der entsprechenden Tabelle aufgeführt sind, können die Risiken, die mit dem Kauf dieser Zertifikate einhergehen, nur mit gründlicher Kenntnis der Funktion und Bewertung von Future Transaktionen und des Marktes für die als Basiswert zugrunde liegenden Futurekontrakte eingeschätzt werden.

Zertifikate mit Körben als Basiswert

Je niedriger die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils ist, desto niedriger sind die Auswirkungen seiner Preisentwicklung auf die Preisentwicklung des Gesamtkorbs. Der Emittent kann unter gewissen Umständen berechtigt sein, die Zusammenstellung des Korbes, die bei Begebung der Zertifikate bestimmt wurde, nachträglich anzupassen. Wenn dem Emittenten diese Befugnis zugesprochen wurde, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammenstellung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate gleich bleibt.

Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate, die sich auf einen Korb beziehen, kann auch an den Unterschied zwischen der Wertentwicklung verschiedener Korbbestandteile gebunden sein. In diesem Fall sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie Ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren, selbst wenn ein Korbbestandteil eine positive Wertentwicklung aufweist.

1. RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind die erheblichen Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA (der „Emittent“), ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, beeinträchtigen können. Potenzielle Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen spezifischen Risiken und die übrigen in diesem Registrierungsformular und dem jeweiligen Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, kann die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben oder die Handelbarkeit der Wertpapiere im Sekundärmarkt nachteilig beeinträchtigen. Die gewählte Reihenfolge stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. In Bezug auf eine Anlage in den Wertpapieren des Emittenten können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die dem Emittenten gegenwärtig nicht bekannt sind oder welche der Emittent aus heutiger Sicht für unwesentlich erachtet, die jedoch ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Geschäftsaussichten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben könnten. Anleger können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren, wenn der Preis ihrer Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines oder mehrerer der hier beschriebenen Risiken fallen sollte oder die Wertpapiere im Sekundärmarkt nicht mehr handelbar sein sollten.

1.1 Risiko der ausbleibenden oder eingeschränkten Preisstellung durch den Emittenten

Für Zertifikate sowie für Optionsscheine, bei denen der Investor kein Recht zur permanenten Ausübung hat oder bei denen eine solche Ausübung nicht sinnvoll wäre, weil ansonsten der Zeitwert verloren ginge (im Fall von solchen Optionsscheinen, die zu jeder Zeit ausgeübt werden können), ist die Möglichkeit, die Optionsscheine bzw. Zertifikate jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen von überragender Bedeutung. Insofern ist eines Ihrer größten Risiken, daß der Emittent seine diesbezügliche, freiwillige Absicht einschränkt oder ganz aufgibt. In einer solchen Situation bliebe Ihnen im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Optionsscheine bzw. Zertifikate stellt und Absicherungsgeschäfte durch Transaktionen in anderen Wertpapieren nicht möglich oder für Sie finanziell nicht tragbar sind, die Endfälligkeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate abzuwarten, oder aber, sofern eine vorzeitige Ausübung möglich ist, die Optionsrechte bzw. Ausübungsrechte von Zertifikaten auszuüben. Im letzten Fall müssten Sie das Risiko der Volatilität des Rückzahlungsbetrags bis zum nächstmöglichen Ausübungsdatum in Kauf nehmen. Entsprechendes gilt, sofern die Börsennotierung der Wertpapiere vorzeitig eingestellt werden sollte.

1.2 Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels

Unabhängig davon, ob ein Investor seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depoführende Bank des Investors oder andere in Finanztransaktionen eingebundenen Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts bzw. des Ausübungsrechts von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag vor Endfälligkeit

keit auszuzahlen. Als mögliche Ursachen der Unmöglichkeit der Wertpapierabwicklung auf Seiten des Emittenten bzw. auf Seiten der für die Wertpapierabwicklung notwendigen dritten Parteien kommen beispielsweise technische Störungen aufgrund von Stromausfällen, Bränden, Bombendrohungen, Sabotage, Computerviren, Computerfehlern oder Anschlägen in Betracht. Entsprechendes gilt, wenn derartige Störungen bei der Depotbank des Wertpapiereinhabers auftreten.

1.3 Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren

Die Finanzkraft des Emittenten könnte gefährdet sein, wenn wesentliche Teile der mit Dritten geschlossenen Verträge sich in wesentlichen Punkten als rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar herausstellten.

Dies könnte u.a. eintreten, wenn eine Vielzahl von Investoren, die öffentlich angebotene bzw. börsennotierte Wertpapiere des Emittenten - für die ein Prospekt gemäß der zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EC erlassenen jeweiligen nationalen Regelungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union frühestens ab dem 01.07.2005 veröffentlicht wurde - erworben haben, ihr Rücktrittsrecht gemäß Art. 16 Abs. 2 der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG (wie jeweils in nationales Recht umgesetzt) ausüben würden. Das könnte geschehen, wenn im Hinblick auf die Angaben im jeweiligen Prospekt für nach dem 01.07.2005 begebene Wertpapiere wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden oder wichtige neue Umstände eintreten.

Daneben könnte die Finanzkraft des Emittenten durch Prospekthaftungsansprüche gefährdet sein, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten wesentliche Tatsachen schuldhaft ausgelassen oder unrichtig dargestellt werden, die sich für einen Schaden einer großen Anzahl von Anlegern als kausal erweisen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den in Prospekten enthaltenen Informationen müssen die geprüften historischen Finanzinformationen des Emittenten gemäß den jeweiligen nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG ab dem 01.07.2005 erstellten Wertpapierprospekte für die letzten zwei Jahre in einer Form präsentiert und erstellt werden, die mit der kohärent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten Verwendung findet, wobei Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden. Sofern es dem Emittenten trotz größter Anstrengungen unmöglich sein sollte, solche zukünftigen Änderungen vorausszusehen bzw. rechtzeitig umzusetzen, kann nicht ausgeschlossen werden, daß Anleger daraus ein Rücktrittsrecht oder Ansprüche aus Prospekthaftung herleiten könnten. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste in wesentlicher Größenordnung entstehen. Darüberhinaus ist die Einstellung eines bisherigen fortlaufenden öffentlichen Angebotes sowie der Börsennotierung der betroffenen Wertpapiere des Emittenten für den Fall denkbar, daß die Voraussetzungen für deren Aufrechterhaltung aufgrund einer zuvor beschriebenen verzögerten Umsetzung von Rechnungslegungsstandards nicht mehr erfüllt werden. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste aus Schadenersatzforderungen der Anleger entstehen bzw. die Anleger Verluste bis zum inneren Wert ihrer Wertpapiere erleiden, sofern ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren mit dem Emittenten aufgrund einer Beschränkung des öffentlichen Angebotes nicht zustande kommt.

Der Emittent hat Kredite an verschiedene Unternehmen des Energiegewinnungs-, Maschinenbau-, Öl- und Finanzdienstleistungssektors in Russland und Kasachstan gewährt.

Das gesamte Kreditvolumen beträgt ca. Euro 3 Milliarden. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieser Kredite hat der Emittent durch Begebung von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von den Darlehensnehmern erhält. Sollten die vertraglichen Vereinbarungen unter den Schuldverschreibungen den Emittenten wider Erwarten zu Zahlungen an die Inhaber der Schuldverschreibungen verpflichten, obwohl keine entsprechenden Zahlungseingänge durch die Darlehensnehmer erfolgen, könnte der Emittent in Liquiditätsschwierigkeiten kommen. Die Ausführungen zur Prospekthaftung bzw. zum Rücktrittsrecht der ersten beiden Absätze gelten für die Schuldverschreibungen entsprechend.

1.4 Liquiditätsrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Der Emittent ist Teil des Konzerns der Citigroup Inc. Zwischen ihm und der Citicorp Deutschland GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wie unten näher beschrieben.

Der Beherrschungsvertrag unterstellt die Leitung des Emittenten der Weisung der Citicorp Deutschland GmbH. Gewinne sind an die Citicorp Deutschland GmbH abzuführen, Verluste werden von dieser Gesellschaft ausgeglichen.

Die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung besteht in Einklang mit den Vorschriften der §§ 301 ff. AktG erst nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres. Sollten während des Geschäftsjahres Liquiditätseingänge beim Emittenten auftreten, könnte der Emittent trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die Citicorp Deutschland GmbH zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die ebenfalls von der Citicorp Deutschland GmbH gehaltene Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA oder ihr persönlich haftender Gesellschafter, die Citibank Management AG, beide mit Sitz in Düsseldorf, entgegen der tatsächlichen langjährigen Entwicklung keine Gewinne erzielten, sondern so hohe, von der Citicorp Deutschland GmbH aufgrund des mit diesen Gesellschaften jeweils bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zu übernehmende Verluste aufweisen sollten, dass diese die finanzielle Leistungsfähigkeit der Citicorp Deutschland GmbH übersteigen würden.

Die Finanzkraft der Citicorp Deutschland GmbH könnte weiterhin gefährdet sein, wenn wesentliche Teile der von der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Verträge sich in wesentlichen Punkten als rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar herausstellten.

1.5 Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup

Die ganz überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten und eine seiner wichtigsten Ertragsquellen sind Erträge aus dem Transfer Pricing für die Vermittlung von Geschäften zwischen den Kunden des Emittenten und verschiedenen Konzerngesellschaften der Citigroup Inc. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzern-

gesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge und Erträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von der Bank in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

1.6 Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Die wichtigsten Handelsrisiken im Optionsscheingeschäft bzw. der Begebung sonstiger derivativer Wertpapiere durch den Emittenten sind die Erfüllungs- bzw. Ersetzungsrisiken bezüglich der Kontrahenten (insbesondere Hausbanken oder Anlagevermittler der Endkunden) des Emittenten bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte in begebenen Wertpapieren sowie die Risiken, die nach weitgehender Absicherung der durch die Begebung der Wertpapiere eingegangenen offenen Positionen verbleiben.

Zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren werden vom Emittenten Absicherungsgeschäfte abgeschlossen, die an verschiedenen Risikogrößen entsprechend der vom Emittenten verwendeten Risikomodelle anknüpfen, wie insbesondere den betreffenden Basiswerten, der Volatilität der Basiswerte, der Restlaufzeit, den erwarteten Dividenden oder dem Zinsniveau. Hervorzuheben sind die Risiken aus Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie sogenannte Gapsrisiken aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten, die insbesondere bei der Absicherung verkaufter Knock-Out Wertpapiere Verluste verursachen können. Die offenen Risikopositionen aus begebenen Wertpapieren können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden.

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren noch vor Erfüllung der betreffenden Geschäfte abgeschlossen werden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten die Risikoposition anders als vorgesehen nicht schließen, sondern eröffnen und daher wieder aufgelöst werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.

1.7 Risiken im Kreditgeschäft

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden erstklassiger Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen

tungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikoversorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

Der Emittent wurde Ende November 2005 vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich, Schweiz, auf Zahlung von Euro 45,5 Millionen verklagt. Der Zahlungsanspruch ergebe sich aus der Anfechtung der Rückzahlung eines Konsortialkredites, den ein Bankenkonsortium unter Beteiligung des Emittenten im Juli 2000 an die LTU Group Holding GmbH gewährt habe. Nach Prüfung der bisher erhobenen Ansprüche, ist der Emittent der Ansicht, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Abweisung der Klage spricht.

Der Emittent hat Kredite an russische und kasachische Unternehmen der Energiegewinnungs-, Maschinenbau-, Öl- und Finanzdienstleistungsbranche im Volumen von ca. EUR 3 Mrd. gewährt. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieser Kredite, insbesondere der Zahlung von Zinsen und Tilgung, hat der Emittent durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von den Darlehensnehmern erhält. Hierdurch sind die Ausfallrisiken des Emittenten auf die Kapitalanleger übertragen. Zu den Rechtsrisiken der begebenen Schuldverschreibungen siehe auch „Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren“.

1.8 Zinsänderungsrisiken

Die Beurteilung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos des Emittenten erfolgt im Bereich Treasury. Die Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen im mittel- und langfristigen Bereich zu einem überwiegenden Teil aus den Wertpapieren des Liquiditätsbestandes, die nicht durch Absicherungsgeschäfte in Form von Zinstauschvereinbarungen abgesichert wurden. Die Papiere sind kurzfristig veräußerbar. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, könnte sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

1.9 Operationales Risiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und ausserhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

1.10 Steuerliche Risiken

Die dem Emittenten bzw. der im Jahre 2003 vom Emittenten durch Verschmelzung aufgenommenen, aus der Salomon Brothers AG hervorgegangenen Gesellschaft erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann. Unter solche Vorbehalte fallen grundsätzlich die für den Emittenten erheblichen Themen der steuerlichen Anerkennung der Aufwendungen für die Absicherung verkaufter Optionen sowie die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen der Fremdfinanzierung des Umlaufvermögens durch Gesellschafter. Aus Sicht des Emittenten erscheint ein steuerliches Risiko aus den genannten Fragestellungen jedoch unbegründet.

1.11 Allgemeine Betriebsrisiken

Zu den Betriebsrisiken zählt der Emittent alle Risiken, die weder Markt-, Adressenausfall- oder Liquiditätsrisiken darstellen wie:

- Abwicklungsrisiko

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene der Bank widersprechen.

- Informationsrisiko

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- Reputationsrisiko

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

- Personalrisiko

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

- Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

2. RISIKOFAKTOREN DER ZERTIFIKATE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen Basiswert haben. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (einschließlich aller auf den Basiswert bezogenen darin enthaltenen Risikofaktoren) und (iii) den Basiswert. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten sich darüber im klaren sein, dass die Zertifikate an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Zertifikate gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Die charakteristische in die Zertifikate eingebaute Option erzeugt einen steigenden Zeitwertverfall am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps (angezeigt für die entsprechenden Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen) vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2.1 GEMEINSAME RISIKOFAKTOREN DER IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENEN VERSCHIEDENEN TYPEN VON ZERTIFIKATEN

Risiko eines Totalverlustes

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Kapitalanlage. Bei ihnen besteht das Risiko des Verlustes, des eingesetzten Kapitals, bis hin zu Totalverlusten. Die Rechte, die die Zertifikate verbrieft, können unwiederbringlich an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets nur befristete Rechte verbrieft.

Durch Transaktions- und Finanzierungskosten kann das Risiko des Kapitalverlustes über den Preis der Zertifikate hinaus gehen

Unabhängig vom und zusätzlich zum Risiko eines Totalverlustes kommt hinzu, dass sich etwaige Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die Sie Ihre Kauf- bzw. Verkaufsaufträge tätigen, in Rechnung gestellt werden, auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken können. Ein möglicher Totalverlust kann hierdurch noch weiter vergrößert werden.

Das Risiko erhöht sich zusätzlich, wenn Sie den Erwerb der Zertifikate z.B. über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus Gewinnen mit den Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor dem Erwerb der Zertifikate und der Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung des Erwerbs Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Regelmäßig keine Zins- oder Dividendenzahlungen

Zertifikate berechtigen ihre Inhaber nicht zum Erhalt von Zins- oder Dividendenzahlungen und werden daher keinen laufenden Ertrag hervorbringen. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch Zins- oder Dividendeneinnahmen durch die Zertifikate kompensiert werden.

Änderung des Zertifikatspreises während der Laufzeit

Während ihrer Laufzeit kann sich der Preis der Zertifikate durch Änderung der Marktbedingungen (Volatilität, Zinsen, erwartete Dividende des Basiswerts oder einer seiner Komponenten und weiterer Einflussfaktoren, die in das Preismodell des Emittenten einfließen) zu Ungunsten des Anlegers verändern. Der vom Emittenten ermittelte Preis aufgrund des angewendeten Preismodells kann wesentlich von der Einschätzung anderer Marktteilnehmer abweichen. Für die Preisbildung bei den Zertifikaten ist jedoch die Kursstellung des Emittenten von maßgeblicher Bedeutung; siehe auch „Sekundärmarkt der Zertifikate“ nachstehend.

Veränderung des Zertifikatspreises durch Anpassung oder Austausch des Basiswertes

Der Emittent ist in den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Fällen berechtigt, den Basiswert zu ersetzen, z. B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswertes oder der Einstellung eines Aktienindex mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Aktienindex. Durch eine solche Ersetzung ändert sich der Preis des Zertifikats nicht nur bei Endfälligkeit, sondern auch während der Laufzeit, weil sich maßgebliche Faktoren, die der Emittent der Preisbildung des Zertifikats zugrunde legt, ändern.

Insbesondere können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswertes eintretende schlechtere (bessere) Kursaussichten des neuen Basiswertes im späteren Zeitablauf negativ (positiv) bzw. bei Reverse Zertifikaten positiv (negativ) auf den Zertifikatspreis auswirken.

Es kann auch der Fall eintreten, dass eine Anpassung des Basiswertes an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte. Dann besteht das Risiko, dass die Zertifikate mög-

licherweise wertlos verfallen oder zu ihrem angemessenen, aktuellen Marktwert frühzeitig zurückgezahlt werden. Auch bei frühzeitiger Rückzahlung zum Marktwert sind Sie einem Verlustrisiko ausgesetzt, sofern zu einem solchen Zeitpunkt der angemessene Marktwert unter Ihrem Erwerbspreis liegen sollte. Sie haben nicht mehr die Möglichkeit, einen Verlust in diesem Zertifikat wieder aufzuholen.

Angleichung des Preises während der Laufzeit an das Auszahlungsprofil bei Endfälligkeit in Abhängigkeit von der abnehmenden Restlaufzeit

Grundsätzlich baut sich die Wirkung der Faktoren für die Preisbildung während der Laufzeit bei den Zertifikaten spätestens bei Endfälligkeit ab. Bis zur Endfälligkeit verläuft diese Abnahme allerdings nicht notwendig kontinuierlich, sondern kann sich vorübergehend sogar beschleunigen (verlangsamen). Selbst wenn also der Kurs des Basiswertes steigt (fällt), kann eine Wertminderung (Wertsteigerung) bzw. bei Reverse Zertifikaten eine Wertsteigerung (Wertminderung) des Zertifikates aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Zertifikates kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis rechtzeitig wieder erholen wird.

Währungskursrisiko

Sollten der den Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert oder die Basiswerte in einer anderen Währung ausgedrückt als das Zertifikat bzw. der Währung in der die Zertifikate börslich oder außerbörslich gehandelt werden, unterliegen Sie ggf. dem Risiko, dass Sie einen Verlust durch die Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Währung des Zertifikats oder in die Handelswährung (bei Verkauf im Sekundärmarkt) erleiden. Zertifikate mit einer Quanto-Absicherung unterliegen diesem Risiko ausschließlich bei Endfälligkeit nicht.

Der Preis von Zertifikaten mit einem "Quanto-Element" (einer eingebauten Währungsabsicherung) kann vor Endfälligkeit bei ansonsten unveränderten den Preis beeinflussenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren.

Zertifikate mit einem "Quanto-Element" sind zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keinem Wechselkursrisiko zwischen der Abrechnungswährung Euro und der Währung des Basiswertes ausgesetzt. Dies gilt jedoch nicht während der Laufzeit der Zertifikate. Wenn Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit auf dem Sekundärmarkt veräußern möchten, sind Sie einem uneingeschränkten Wechselkursrisiko ausgesetzt. Das liegt daran, dass während der Laufzeit der Zertifikate der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung in Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren schwankt.

Beim Erwerb von Zertifikaten mit einem "Quanto-Element" müssen Sie davon ausgehen, dass der Bezugspreis der Zertifikate Kosten in bezug auf die Quanto-Absicherung beinhaltet.

Sekundärmarkt der Zertifikate

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Zertifikate zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Vertrauen Sie daher

nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes bezogen auf die Zertifikate, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswertes oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Zertifikate; im letzten Fall muss nur ein Ankaufskurs (und kein Verkaufskurs) gestellt werden.

Sie sollten nicht davon ausgehen, dass Marktteilnehmer außer dem Emittenten An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Zertifikate erhöht sich nicht notwendig die Liquidität in den Zertifikaten. Vielmehr sollten Sie davon ausgehen, dass eine Preisfindung an einer Börse nur ggf. innerhalb der Spanne von An- und Verkaufskursen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass Ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Es besteht das Risiko, dass der Emittent die freiwillige Preisstellung bzw. Bildung eines Sekundärmarkts einschränkt oder ganz einstellt. Die Börsennotierung der Zertifikate ist an den in den jeweils entsprechenden Endgültigen Bedingungen genannten Börsen beabsichtigt. Es kann auch bei erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrecht erhalten wird. Sollte die Börsennotierung der Zertifikate an den betreffenden Börsen nicht dauerhaft beibehalten werden, ist der Erwerb und der Verkauf solcher Zertifikate erheblich erschwert. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Zertifikaten stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Zertifikate erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Zertifikate auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Zertifikaten, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Zertifikaten. Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate am freien Markt oder im Tenderverfahren zurück zu erwerben. Derart erworbene Zertifikate können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Zertifikaten seitens des Emittenten kann die Liquidität der entsprechenden Zertifikate negativ beeinflussen, was wiederum die Volatilität der Kurse der Zertifikate erhöhen kann. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn der Emittent die Kursstellung für die Zertifikate einschränkt oder einstellt.

Eingeschränkter Sekundärhandel, wenn elektronische Handelssysteme nicht verfügbar sind

Für das Stellen von An- und Verkaufskursen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften mit derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels mit den Zertifikaten über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber von maßgeblicher Bedeutung. Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektroni-

schen Handelssystem eingeschränkt oder gar eingestellt werden, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Zertifikate entsprechend auswirken.

Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit

Der Emittent bzw. die Börse stellen den Handel mit den Zertifikaten kurz vor deren planmäßigem Rückzahlungstermin ein. Der Endgültige Referenzpreis des Basiswertes und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate maßgeblich sind, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Rückzahlungsdatum noch ändern, was zu Ihren Ungunsten sein kann.

Es besteht ein besonderes Risiko, dass eine Schwelle/Kursschwelle erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

Risiko der Schätzung des Preises des Basiswertes, sofern der Heimatmarkt des Basiswertes geschlossen ist, während der Sekundärhandel in den Zertifikaten stattfindet

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärhandels der Zertifikate durch den Emittenten bzw. der Börsen, an denen die Zertifikate gelistet sind, der Basiswert auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, ist der Kurs des Basiswertes in der Preisberechnung berücksichtigt. Ausnahmsweise muss jedoch der Preis des Basiswertes geschätzt werden, wenn das auf diesen bezogene Zertifikat zu einem Zeitpunkt gehandelt wird, an dem der Markt in dem Basiswert nicht geöffnet ist. Da der Emittent zur Zeit einen außerbörslichen Handel in seinen Zertifikaten anbietet, der in der Regel über die Handelszeiten der Heimatmärkte bzw. Börsen hinausgeht, kann dieses Problem, abhängig vom Handelszeitpunkt, grundsätzlich jedes Zertifikat betreffen. Insbesondere trifft dies jedoch auf Basiswerte zu, die in Zeitzonen gehandelt werden, die zu Mitteleuropa deutlich verschoben sind, wie z.B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes aus solchen Regionen. Das gleiche Problem tritt auf, wenn die Zertifikate auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Basiswertes aufgrund eines Feiertages geschlossen ist. Sofern der Emittent den Preis des Basiswertes mangels geöffnetem Heimatmarkt schätzt, kann sich eine solche Schätzung innerhalb weniger Stunden, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Basiswert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Basiswertes vom Emittenten für die Zertifikate gestellten Kurse als im nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Zertifikaten fortlaufend Geschäfte im Basiswert, auf den Basiswert bezogene Derivate oder andere Basiswerte bzw. Derivate, die eine enge gleichgerichtete Preisentwicklung zum Basiswert oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswertes beeinflussen. Entsprechendes gilt für die bei einem Quanto-Absicherungselement maßgeblichen wertbestimmenden Faktoren.

Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Kursentwicklungen beim Basiswert bzw. dessen Volatilität zu verstärken oder auszulösen, d.h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurs-tendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Zertifikates aus.

Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d.h. jederzeit vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen.

Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten angepasst, wenn er zusätzlich Zertifikate verkauft (seine Nettoposition in der entsprechenden Serie von Zertifikaten vergrößert) oder Zertifikate zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der entsprechenden Serie von Zertifikaten verringert).

Unmittelbar vor Endfälligkeit der Zertifikate wird der Emittent die gesamten getätigten Absicherungsgeschäfte bezogen auf diese Zertifikate wieder auflösen. Je nach Anzahl der fälligen Zertifikate, der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Referenzpreis des Basiswertes und damit auch der Auszahlungsbetrag der Zertifikate negativ beeinflusst werden.

Einfluss der Liquidität des Basiswertes auf Preisbildung der Zertifikate

Je geringer die Liquidität des Basiswertes oder je größer die Spannen zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen im Basiswert oder darauf bezogener Derivate, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten. Der Emittent wird bei seiner Kursstellung für die Zertifikate derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über die Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen an die Zertifikatsinhaber weitergeben.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie die Risiken aus den Zertifikaten ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

Ausfallrisiko des Emittenten der Zertifikate

Die Zertifikate begründen nicht nachrangige and unbesicherte Verpflichtungen des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen des Emittenten gleichrangig sind. Sofern der Emittent insolvent werden sollte, können Sie, unabhängig von einer positiven Entwicklung der sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie z. B. der Entwicklung des Basiswertes der Zertifikate, einen Verlust bis zum Totalverlust erleiden. Die Zertifikate sind als Inhaberpapiere nicht vom Schutzbereich des Einlagensicherungsfonds umfasst.

Potentielle Interessenkonflikte

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften (die „Unternehmen“) können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert der Zertifikate, anderen auf diesen be-

zogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung weiterer auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswertes oder im Falle von Aktienindizes oder Aktienkörben, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft Geschäftsbeziehungen mit ihnen unterhalten. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswertes oder darauf bezogener Zertifikate beeinflussen.

Einfluss von Marktstörungen auf den Preis bei Endfälligkeit bzw. den Sekundärhandel

Sollte es am Bewertungstag der Zertifikate zu Marktstörungen des Basiswertes kommen, ist der Emittent berechtigt, den Berechnungstag für den entsprechenden Referenzpreis des Basiswertes zu verschieben. Hieraus kann Ihnen ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern der Basiswert sich während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in Euro(d.h. den für einen Euro zu zahlende Preis) steigt, weil sich dies auf den Preis der Zertifikate auswirkt.

Marktstörungen im Sinne dieses Basisprospektes und der entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind u.a. die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels im Basiswert der Zertifikate, seiner Bestandteile oder bestimmter darauf bezogener Derivate, jeweils an bestimmten organisierten Märkten.

Im Handel mit Zertifikaten haben die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Stel- lens von Ankaufs- und Verkaufskursen durch den Emittenten, die Kurstellung für lediglich kleinere Volumina, die Ausweitung der Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen oder auch eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen den gleichen Effekt wie eine Marktstörung am entsprechenden Bewertungstag.

Die vorgenannten Maßnahmen können die Veräußerbarkeit der Zertifikate vorübergehend oder dauernd einschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation im Preis negativ entwickelt.

Verschiebung der Rückzahlung durch Ereignisse höherer Gewalt oder politisches Risiko

Sollte der Emittent, z. B. aufgrund höherer Gewalt oder eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Einlösung zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, seine Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main erfüllen. Den Zertifikatsinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder andernorts belegene Vermögen des Emittenten zu.

Umrechnungsstörungen

Falls es dem Emittenten nicht möglich ist, die Referenzwährung des bestimmten Basiswerts der Zertifikate in die Abrechnungswährung der Zertifikate umzurechnen, können die Zertifikate frühzeitig zu ihrem Marktpreis zurückgezahlt werden. Bei einer frühzeitigen Rückzahlung zum Marktpreis tragen Sie ein Verlustrisiko, wenn der angemessene Markt-

wert zu diesem Zeitpunkt niedriger ist als der Preis, zu dem Sie die Zertifikate erworben haben.

Das Risiko einer Umrechnungsstörung besteht besonders im Hinblick auf Zertifikate, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente von Schwellenmärkten oder die gesetzliche Währung dieser Schwellenmärkte bezieht. Dieses Risiko basiert vornehmlich darauf, dass im Vergleich zu Ländern mit größeren und liquideren Märkten und politisch beständigen Umständen (z.B. Ländern der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika) eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts von plötzlichen und unvorhersehbaren politischen und wirtschaftlichen Veränderungen besteht, die zu Beschränkungen gegen ausländische Anleger führen können, wie z.B. die Zwangsenteignung von Vermögen, die Verstaatlichung ausländischer Bankeinlagen oder das Einführen von Devisenkontrollen.

2.2 SPEZIFISCHE, MIT DEN VERSCHIEDENEN STRUKTURELEMENTEN VON ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKOFAKTOREN

2.2.1 **Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung (z.B. Bonuszertifikate)**

Bei den Bonuszertifikaten erfolgt bei Endfälligkeit eine Barzahlung, die dem letzten Bezugspreis des Basiswertes am Bewertungstag am Ende der Bewertungsperiode multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. der Wertentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag multipliziert mit dem Nominalbetrag entspricht, ggf. nach Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Währung des Zertifikats und unter Verzicht auf eventuelle Dividendenzahlungen des Basiswertes. Anders als bei der Direktanlage wird in den Endgültigen Bedingungen der Bonuszertifikate aber eine Untere Schwelle und eine Obere Schwelle des Kurses des Basiswertes festgelegt. Sollte der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt während des Bewertungszeitraumes der Unteren Schwelle entsprechen oder sie unterschreiten und erreicht oder überschreitet der Kurs des Basiswertes am Ende des Bewertungszeitraumes die Obere Schwelle nicht, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate bei Endfälligkeit als Obere Schwelle (ggf. multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) (sogenannte Bonuszahlung) unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

Bei Zertifikaten, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung des Endgültigen Bezugspreises des Basiswertes in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

Risiko des Verlustes der Differenz zwischen Bonus und Unterer Schwelle bei erstmaligem Erreichen oder Unterschreiten der Unteren Schwelle

Wird während der Laufzeit der Zertifikate die Untere Schwelle vom niedrigsten Kurs des Basiswertes berührt oder unterschritten, sind Sie den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt. Dies kann auch einen Totalverlust bedeuten. Darüber hinaus verzichten Sie aber hierbei auf ggf. erfolgende Dividendenzahlungen der Basiswerte.

Falls der niedrigste Kurs des Basiswertes der Zertifikate während dessen üblicher Handelszeit zu irgendeinem Zeitpunkt während des Bewertungszeitraumes der Unteren Schwelle entspricht oder diese unterschreitet, werden die Zertifikate bei Endfälligkeit zum Endgültigen Referenzpreis des Basiswertes multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. der Wertentwicklung des Basiswertes multipliziert mit dem Nennbetrag am Bewertungstag zurückgezahlt. Die Bonuszahlung entfällt in diesem Fall ersatzlos. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Durchbrechen der Unteren Schwelle geführt hat oder die Untere Schwelle lediglich kurzfristig oder einmalig seit dem Beginn der Bewertungsperiode durchbrochen wurde.

Risiko beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Preis des Basiswertes in die Nähe der Unteren Schwelle bewegt

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis der Zertifikate in die gleiche Richtung wie der Basiswert. Die Preisbewegungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d.h.

wenn sich z.B. der Preis des Basiswerts in der Nähe der Unteren Schwelle bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass die Untere Schwelle mit großer Wahrscheinlichkeit durchbrochen wird, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Zertifikats aus und sein Preis verfällt wesentlich beschleunigt im Vergleich zum Preis des Basiswerts. Wie stark die Preisbewegungen ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, die sich im Pricingmodell des Emittenten widerspiegeln, insbesondere aber von der Volatilität des Basiswerts und der Restlaufzeit der entsprechenden Zertifikate.

Wenn nicht der niedrigste Preis (der niedrigste Preis zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate), sondern der Endgültige Referenzpreis (der Preis des Basiswerts am Bewertungstag) darüber entscheidet, ob die Untere Schwelle durchbrochen wurde, kann das, je näher die Endfälligkeit der Zertifikate rückt, zu erhöhten Kursschwankungen führen.

Mit welcher Intensität ein Kursrückgang des Basiswertes und mit welchem in Preiseinheiten des Basiswertes gemessenem Abstand zur Unteren Schwelle ein solcher Kursrückgang eintreten kann, hängt von einer als „Gap Risiko“ bekannten Ausprägung der Volatilität zusammen. Mit dem Risiko einer Kurslücke (Gap Risiko) bezeichnet man das Risiko wesentlicher Preissprünge beim Basiswert zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag oder während eines Handelstages. Derartige Gaps (deutsch „Lücken“) werden für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung des Emittenten an die Erwerber der Zertifikate weitergegeben. Je höher das Gap Risiko, desto größer wird der Abstand zur Unteren Schwelle sein, ab dem die Zertifikate einen zunehmenden bis beschleunigten Preisverlust erleiden.

Zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate besteht ein hohes, während der Laufzeit abnehmendes Risiko, dass der Basiswert die Untere Schwelle erreicht oder unterschreitet. Dieses Risiko führt zu einem im Vergleich zum Bonuslevel niedrigeren anfänglichen Zertifikatspreis, falls der Basiswert die Untere Schwelle nicht erreicht oder unterschritten hat. Je kürzer die Zeit bis zur Fälligkeit, desto näher kommt der Preis dem Bonuslevel. Allerdings gilt dies nur, wenn der Basiswert die Untere Schwelle nicht erreicht oder unterschritten hat. Wird die Untere Schwelle durchbrochen, nähert sich der Preis der Zertifikate der Performance des Basiswerts an.

Risiko, dass die Untere Schwelle durchbrochen wird, während Sie Ihre Zertifikate aufgrund begrenzter regulärer Handelszeiten im Sekundärmarkt nicht verkaufen können

Grundsätzlich besteht für Sie das Risiko, dass eine Preisbewegung der Zertifikate aufgrund des Durchbrechens der Unteren Schwelle auch außerhalb der regulär begrenzten Handelszeiten der Zertifikate eintreten kann. Dieses Risiko kann eintreten, sofern die Handelszeiten der Zertifikate (beim Emittenten bzw. den Börsen, an denen diese ggf. notiert werden) von den jeweiligen regulären Handelszeiten des Basiswertes, die für die Feststellung des Durchbrechens der Unteren Schwelle durch den niedrigsten Preis zugrunde gelegt werden, verschieden sind.

Insbesondere trifft dies auf Basiswerte zu, die in Zeitzonen gehandelt werden, die zu Mitteleuropa deutlich entfernt sind, wie z.B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes aus solchen Regionen. Das gleiche Problem kann auftreten, wenn die Zertifikate aufgrund eines (lokalen) Feiertages im Sekundärmarkt nicht handelbar sind, der Heimatmarkt des Basiswertes jedoch geöffnet ist.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen einer Unteren Schwelle ausgelöst wird und der Preis der Zertifikate entsprechend zurückgeht. Je näher sich der Preis des Basiswertes der Unteren Schwelle nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Unteren Schwelle.

2.2.2 Zertifikate mit einem Reverse-Element

Bei Zertifikaten mit Reverse-Elementen basiert der bei Endfälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag auf der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem Bewertungstag, ggf. nach Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Rückzahlungswährung der Zertifikate und unter Verzicht auf eventuelle Dividendenzahlungen des Basiswerts.

Hierbei gilt grundsätzlich, dass Anleger in diese Zertifikate an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts positiv partizipieren bzw. an einer positiven Kursentwicklung negativ partizipieren (Reverse Partizipation). In anderen Worten: Je niedriger daher der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts am Ende der Laufzeit liegt, umso höher ist der Rückzahlungsbetrag (vorbehaltlich eines Caps). Je höher aber der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts, um so niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Bei einer proportionalen Partizipation (Partizipationsrate entspricht 100%) an der Kursentwicklung des Basiswerts bedeutet dies, dass im Falle einer Kurssteigerung des Basiswerts von 100% oder mehr kein Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit zahlbar ist und die Anleger einen Totalverlust erleiden.

Zusätzlich wird in den Endgültigen Bedingungen von z.B. Reverse-Bonuszertifikaten eine Obere Kurschwelle für den Preis des Basiswerts definiert, die oberhalb des aktuellen Preises des Basiswerts bei Emission der Zertifikate liegt. Sollte der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt während eines definierten Beobachtungszeitraumes der Oberen Schwelle entsprechen oder sie überschreiten, orientiert sich bei Endfälligkeit der Rückzahlungsbetrag pro Zertifikat mindestens an der Höhe des für die entsprechenden Reverse-Bonuszertifikate in den Endgültigen Bedingungen definierten Bonuslevels (das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. das Bonuslevel multipliziert mit dem Nominalbetrag), ggf. unter Berücksichtigung der Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Währung des Zertifikats.

Bei Zertifikaten mit einem Reverse-Element, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung der Kursentwicklung des Basiswerts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des entsprechenden Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

Sofern die Zertifikate mit einem Reverse-Element mit einer von 100% abweichenden Partizipationsrate ausgestattet sind, bedeutet dies, dass Anleger entweder überproportional an einem eventuellen Kursverlust des Basiswerts partizipieren können (bei einer Partizipationsrate von über 100%) oder unterproportional (bei einer Partizipationsrate von unter 100%).

Risiko des beschleunigten Preisverfalls z.B. bei Reverse Bonus Zertifikaten, wenn sich Preis des Basiswertes in die Nähe der Oberen Schwelle bewegt

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis eines Zertifikats mit einem Reverse-Element entgegengesetzt zur Richtung der Preisentwicklung des Basiswertes. Die entgegengesetzten Preisbewegungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d.h. wenn sich z.B. im Falle eines Reverse Bonuszertifikates der Preis des Basiswertes in der Nähe der Oberen Kurschwelle bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass die Obere Schwelle mit großer Wahrscheinlichkeit durchbrochen wird, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Reverse Bonus Zertifikats aus und sein Preis verfällt wesentlich beschleunigter als es Preisbewegung des Basiswertes vermuten lässt. Wie stark die Preisbewegungen ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, die sich im Pricingmodell des Emittenten widerspiegeln, insbesondere aber Volatilität des Basiswertes und Restlaufzeit des Zertifikats.

Mit welcher Intensität und mit welchem in Preiseinheiten des Basiswertes gemessenem Abstand zur Oberen Schwelle ein Kursrückgang eintreten kann, hängt auch von einer als „Gap Risiko“ bekannten Ausprägung der Volatilität zusammen. Mit dem Risiko einer Kurslücke (Gap Risiko) bezeichnet man das Risiko eines wesentlichen Kursrückgangs beim Basiswert zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag oder während eines Handelstages. Derartige Gaps (deutsch „Lücken“) werden für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung des Emittenten an die Erwerber der Zertifikate weitergegeben. Je höher das Gap Risiko, desto größer wird der Abstand zur Oberen Schwelle sein, ab dem die Zertifikate einen zunehmenden bis beschleunigten Preisverlust erleiden.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen der Oberen Schwelle ausgelöst wird und der Preis der Zertifikate entsprechend beschleunigt fällt. Je näher sich der Preis des Basiswertes der Oberen Schwelle nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Oberen Schwelle.

2.2.3 Zertifikate mit einer Höchstrückzahlung (Cap), z.B. Discount-Zertifikate

Zertifikate mit einer Höchstrückzahlung (Cap) gewähren dem Anleger bei Endfälligkeit einen Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis (bzw. die Wertentwicklung des Basiswertes auf der Basis des Endgültigen Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag der Zertifikate) multiplizierten niedrigeren Wert von entweder dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten maximalen Rückzahlungsbetrag (das "Cap" multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. das "Cap Level" multipliziert mit dem Nominalbetrag) oder dem von der jeweils entsprechenden Börse am letzten Tag der Laufzeit festgestellten Referenzpreis des Basiswertes entspricht. Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap) gehen mit dem Risiko einher, dass Sie bei Endfälligkeit einen Teil oder Ihre gesamte Anlage verlieren, wenn der Endgültige Referenzpreis unter

den Kaufpreis des Zertifikats oder auf null gefallen ist, und zudem sind Sie zusätzlich zu den in 2.2.4 spezifizierten Punkten nicht vollständig an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts beteiligt, da die Rendite durch die Obergrenze (Cap) oder das Höchstniveau eingeschränkt wird.

Bei Zertifikaten mit einer Höchstrückzahlung (Cap), deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung der Kursentwicklung des Basiswerts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

2.2.4 Zertifikate mit einer Höchstrückzahlung und einer Unteren Schwelle

Die folgenden zusätzlichen Punkte betreffen Discount Plus Zertifikate, d.h. Discountzertifikate, für die die Endgültigen Bedingungen eine anwendbare Untere Schwelle ausweisen:

Wird während der Laufzeit des Zertifikates die Untere Schwelle von dem Kurs des Basiswertes durchbrochen, sind Sie als Anleger dem Risiko eines Direktinvestments in den Basiswert, was auch Totalverlust bedeuten kann, gleichgestellt, haben aber zusätzlich auf eine mögliche Dividendenzahlung verzichtet. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Durchbrechen der Unteren Schwelle geführt hat oder die Untere Schwelle lediglich kurzfristig oder einmalig seit dem Beginn der Bewertungsperiode durchbrochen wurde.

Die Untere Kurschwelle bietet eine zusätzliche Chance, den maximalen Rückzahlungsbetrag gemäß der Endgültigen Bedingungen am Ende der Laufzeit zu erhalten. Diese zusätzliche Chance fließt in die Preisgestaltung des Emittenten ein und solches Zertifikat hat regelmäßig einen höheren Preis als ein Zertifikat mit einer Höchstrückzahlung ohne die zusätzliche Untere Schwelle. Fällt der Basiswert auf oder unter die Untere Schwelle, so wird aus dem Discount Plus Zertifikat ein "normales" Zertifikat mit Höchstrückzahlung.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen der Unteren Schwelle ausgelöst wird und der Preis des Zertifikates entsprechend beschleunigt fällt. Je näher sich der Preis des Basiswertes der Unteren Schwelle nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Unteren Schwelle.

2.2.5 Zertifikate mit bedingter frühzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate)

Bei Zertifikaten mit bedingter frühzeitiger Rückzahlung (z.B. Express-Zertifikate) werden die Zertifikate an dem Bewertungsdatum fällig, an dem die Wertentwicklung des Basiswerts das an diesem Bewertungsdatum entsprechende Rückzahlungsniveau erreicht oder übertrifft, wobei der Emittent die Zertifikate nicht einzeln kündigen muss.

In diesem Fall ist der vom Emittenten zu zahlende Rückzahlungsbetrag begrenzt auf den Nominalbetrag oder gegebenenfalls auf den Endgültigen Referenzpreis, der auf Euro lautet oder entsprechend den Zertifikatsbedingungen in Euro umgerechnet wurde, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; in jedem Fall multipliziert mit einem fixen dem Bewertungstag zugewiesenen Rückzahlungsfaktor.

Wenn diese Zertifikate nicht an einem Bewertungstag vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt wurden, bestimmt sich der bei Fälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt des Bezugsverhältnisses und des Endgültigen Referenzpreises oder gegebenenfalls aus dem Produkt des Nominalbetrags multipliziert mit einem auf die Performance des Basiswerts bezogenen Faktor oder gegebenenfalls aus dem Produkt aus in den Bedingungen der entsprechenden Zertifikate festgelegten anderen Variablen.

Derartige Zertifikate gehen mit dem Risiko einher, dass Sie einen beträchtlichen Teil oder Ihre gesamte Anlage verlieren, wenn der Preis des Basiswerts erheblich sinkt oder auf null fällt. Ferner werden die Zertifikate nach dem angegebenen Bewertungsdatum frühzeitig zurückbezahlt, wenn der Basiswert das Rückzahlungsniveau erreicht, das an einem der angegebenen Bewertungsdaten zutrifft, und Sie können sich nicht mehr vollständig an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts beteiligen, da die Rendite durch den Rückzahlungsfaktor eingeschränkt wird.

Bei Zertifikaten, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung des Endgültigen Bezugspreises des Basiswerts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

2.2.6 Zertifikate mit einer bedingten frühzeitigen Rückzahlung und einer zusätzlichen Unteren Schwelle

Die folgenden Punkte gelten zusätzlich zu den in 2.2.6 festgelegten Punkten für Zertifikate, auf die eine bedingte frühzeitige Rückzahlung und eine Untere Schwelle gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar sind.

Liegt der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts auf der Unteren Schwelle oder über dieser, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag, bei dem es sich gemäß den entsprechenden Zertifikatsbedingungen entweder um das Produkt aus dem Nominalbetrag und einem in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Faktor handelt oder um das Produkt aus dem anfänglichen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis oder einem anderen Betrag.

Wenn der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts unter der Unteren Schwelle liegt, bestimmt der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt des Bezugsverhältnisses und des Endgültigen Referenzpreises oder gegebenenfalls aus dem Produkt des Nominalbetrags multipliziert mit einem auf die Performance des Basiswerts bezogenen Faktor oder gegebenenfalls aus dem Produkt aus in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Zertifikate festgelegten anderen Variablen.

Risiko beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Preis des Basiswertes in die Nähe der Unteren Schwelle bewegt

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis eines Zertifikats mit bedingter frühzeitiger Rückzahlung in die gleiche Richtung wie sich der Basiswert bewegt. Die Preisbewegungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d.h. wenn sich z.B. der Preis des Basiswertes in der Nähe der Unteren Schwelle bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass die Untere Schwelle mit großer Wahrscheinlichkeit durchbrochen wird, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Zertifikats aus und sein Preis verfällt wesentlich beschleunigt im Vergleich zur Preisbewegung des Basiswertes. Wie stark die Preisbewegungen oder der Preisrückgang ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, die sich im Pricingmodell des Emittenten widerspiegeln, insbesondere aber von der Volatilität des Basiswertes und der Restlaufzeit der entsprechenden Zertifikate.

Wenn nicht der niedrigste Preis (der niedrigste Preis zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate), sondern der Endgültige Referenzpreis (der Preis des Basiswertes am Bewertungstag) darüber entscheidet, ob die Untere Schwelle durchbrochen wurde, kann das, je näher die Endfälligkeit der Zertifikate rückt, zu einem Anstieg der Preisbewegungen führen.

Mit welcher Intensität ein Kursrückgang des Basiswertes und mit welchem in Preiseinheiten des Basiswertes gemessenem Abstand zur Unteren Schwelle ein solcher Kursrückgang eintreten kann, hängt von einer als „Gap Risiko“ bekannten Ausprägung der Volatilität zusammen. Mit dem Risiko einer Kurslücke (Gap Risiko) bezeichnet man das Risiko wesentlicher Preissprünge beim Basiswert zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag oder während eines Handelstages. Derartige Gaps (deutsch „Lücken“) werden für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung des Emittenten an die Erwerber der Zertifikate weitergegeben. Je höher das Gap Risiko, desto größer wird der Abstand zur Unteren Schwelle sein, ab dem die Zertifikate einen zunehmenden bis beschleunigten Preisverlust erleiden.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen der Unteren Schwelle ausgelöst wird und der Preis des Zertifikates entsprechend beschleunigt fällt. Je näher sich der Preis des Basiswertes der Unteren Schwelle nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Unteren Schwelle.

2.2.7 Zertifikate mit bedingter physischer Lieferung

Werden die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die Auslieferung erfüllt, erfolgt die Auslieferung des Basiswertes nach dem Bewertungsdatum binnen mehrerer Bankgeschäftstage (vorbehaltlich technischer Verzögerungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen) wie in den Endgültigen Bedingungen definiert. Bis zum Auslieferungsdatum tragen Sie das Risiko für die Preisschwankungen des Basiswertes.

Bei einer Tilgung der Zertifikate durch die Lieferung einer Anzahl von Basiswerten werden Sie bei Fälligkeit keinen Geldbetrag erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen

des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an den entsprechenden Basiswerten. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich der Basiswerte ausgesetzt sind, sollten Sie Ihre eigenen Nachforschungen in bezug auf die Basiswerte durchführen, wenn Sie die Zertifikate erwerben.

Überdies können Sie nicht davon ausgehen, dass Sie den Basiswert nach dem Bewertungstag zu einem bestimmten Preis verkaufen können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Kapitalbetrag entspricht, den Sie für die Zertifikate bezahlt haben. Wenn der Basiswert nicht verkauft wird, kann er jedoch an Wert verlieren oder vollkommen wertlos werden. In diesem Fall unterliegen Sie dem Risiko, dass Sie das gesamte Kapital verlieren, mit dem Sie die Zertifikate gekauft haben (einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten).

Provisionen und Transaktionskosten, die gegebenenfalls aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Basiswerte entstehen, können, besonders im Falle eines niedrigen Auftragswertes, zu außergewöhnlich negativen Auswirkungen auf die Kosten führen und somit die Erlöse aus dem Basiswert mindern.

Hinsichtlich des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung oder Rückzahlung der Basiswerte sollten potentielle Anleger ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Nur Steuerberater sind in der Lage, die spezielle Situation des Anlegers in geeigneter Weise zu beurteilen.

Die Veräußerung der Basiswerte erfordert Marktteilnehmer, die zur entsprechenden Zeit zum Erwerb der Basiswerte bereit sind. Finden sich keine zum Erwerb der Basiswerte bereit Marktteilnehmer, kann der Wert der Basiswerte nicht realisiert werden. Für den Emittenten entsteht aus der Emission keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern der Basiswerte dahingehend, einen Marktausgleich für die Basiswerte zu bewirken und/oder die Basiswerte zurückzukaufen.

2.2.8 Outperformance-Zertifikate

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Outperformance-Zertifikate verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit in der Regel Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der durch Bezugnahme auf einen anfänglichen Referenzpreis zuzüglich der Differenz zwischen dem entsprechenden Endgültigen Referenzpreis und dem entsprechenden anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit einem Beteiligungssatz, und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, bestimmt wird.

Fällt der Endgültige Referenzpreis jedoch unter den anfänglichen Referenzpreis, wird der bei Fälligkeit zahlbare Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf den Endgültigen Referenzpreis ausgedrückt in Euro multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bestimmt.

Bei Outperformance-Zertifikaten, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung der Wertentwicklung des Basiswerts in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

Risiko beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Preis des Basiswertes in die Nähe des anfänglichen Referenzpreises bewegt

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis eines Outperformance-Zertifikats in die gleiche Richtung wie sich der Basiswert bewegt. Die Kursschwankungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d.h. wenn sich z.B. der Preis des Basiswertes in der Nähe des anfänglichen Referenzpreises bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass der Basiswert mit großer Wahrscheinlichkeit unter den anfänglichen Referenzpreis fällt, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Outperformance-Zertifikats aus und sein Preis verfällt wesentlich beschleunigt im Vergleich zum Preis des Basiswertes. Wie stark die Kursschwankungen oder der Preisabfall ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, die sich im Pricingmodell des Emittenten widerspiegeln, insbesondere aber von der Volatilität des Basiswertes und der Restlaufzeit des Zertifikats.

Anders als bei Produkten mit einer Unteren Schwelle ist es nicht der niedrigste Kurs (d.h. der niedrigste Kurs während der Laufzeit der Zertifikate), sondern der Endgültige Referenzpreis (d.h. der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag), der darüber entscheidet, ob der Rückzahlungsbetrag höher ist als der Ertrag, der bei einer entsprechenden Investition in den Basiswert erreicht worden wäre. Dies kann zu einer Zunahme von Kursschwankungen führen, je näher die Endfälligkeit rückt.

2.2.9 TwinWin-Zertifikate

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen TwinWin-Zertifikate verleihen dem Anleger bei Endfälligkeit in der Regel Anspruch auf den Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. den Nominalbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswertes, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswertes höher als die Untergrenze ist. Wenn der Endgültige Referenzpreis des Basiswertes der Untergrenze entspricht oder niedriger ist, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt: (a) wenn der niedrigste Preis des Basiswertes im Bewertungszeitraum jederzeit unter der Untergrenze liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz zwischen 100% und der Wertentwicklung des Basiswertes oder (b) wenn der niedrigste Preis des Basiswertes im Bewertungszeitraum jederzeit gleich der Untergrenze oder niedriger ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswertes.

Bei TwinWin-Zertifikaten, deren Basiswert nicht in Euro ausgedrückt ist und die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, erfolgt die Umrechnung der Wertentwicklung des Basiswertes in Euro abweichend von den zu diesem Zeitpunkt an den Devisenmärkten gehandelten Wechselkursen zu einem als unveränderlich festgelegten Wechselkurs. Eine Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate wirkt sich daher bei einer Quanto-Absicherung nicht auf den bei Endfälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag aus.

Risiko, dass die Untere Schwelle durchbrochen wird, während Sie Ihre Zertifikate aufgrund begrenzter regulärer Handelszeiten im Sekundärmarkt nicht verkaufen können

Grundsätzlich besteht für Sie das Risiko, dass eine Preisbewegung der Zertifikate aufgrund des Durchbrechens der Unteren Schwelle auch außerhalb der regulär begrenzten Handelszeiten der Zertifikate eintreten kann. Dieses Risiko kann eintreten, sofern die Handelszeiten der Zertifikate (beim Emittenten bzw. den Börsen, an denen diese ggf. no-

tiert werden) von den jeweiligen regulären Handelszeiten des Basiswertes, die für die Feststellung des Erreichens oder Unterschreitens der Unteren Schwelle durch den niedrigsten Preis zugrunde gelegt werden, verschieden sind.

Insbesondere trifft dies auf Basiswerte zu, die in Zeitzonen gehandelt werden, die zu Mitteleuropa deutlich entfernt sind, wie z.B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes aus solchen Regionen. Das gleiche Problem kann auftreten, wenn die Zertifikate aufgrund eines (lokalen) Feiertages im Sekundärmarkt nicht handelbar sind, der Heimatmarkt des Basiswertes jedoch geöffnet ist.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein erstmaliges Durchbrechen der Unteren Schwelle ausgelöst wird und der Preis der Zertifikate entsprechend beschleunigt fällt. Je näher sich der Preis des Basiswertes der Unteren Schwelle nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines erstmaligen Durchbrechens der Unteren Schwelle.

2.2.10 Zertifikate mit kombinierten Strukturelementen

Zertifikate können auch aus anderen Kombinationen der oben beschriebenen Strukturelemente (bedingte Mindestrückzahlung, Höchstrückzahlung, bedingte frühzeitige Rückzahlung, Auslieferung) bestehen. Sie dürfen nicht davon ausgehen, dass die Beispielskombinationen (z.B. Höchstrückzahlung mit zusätzlicher unterer Schwelle (d.h. mit zusätzlicher Mindestrückzahlung)) die einzigen Kombinationen von Elementen für unter diesem Basisprospekt emittierten Zertifikate sind. In solchen Fällen werden die Endgültigen Bedingungen die anwendbaren Strukturelemente spezifizieren, und die Risiken für alle maßgeblichen zuvor beschriebenen Elemente müssen beachtet werden. Die Kombination der Strukturelemente kann im Vergleich mit Zertifikaten mit nur einem Element zu einem höheren Risiko führen.

2.3 SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN VERBUNDEN MIT BESTIMMTEN BASISWERTEN

Zertifikate mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, d.h. die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der US Dollar (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse leiten sich aus dem von Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die

Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffene Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und- beschränkungen). Neben diese abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Einerseits können Referenzwerte für den Basiswert von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Dies können Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden. Die maßgeblichen Wechselkurse für spezifische Zertifikate sind in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Zertifikate mit Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

a) Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

b) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

d) Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

e) Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

f) Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Zertifikate mit Rolling Futurekontrakten als Basiswert

a) Allgemeines

Futurekontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futurekontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futurekontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zu Grunde liegenden und in der jeweiligen Tabelle genannten Futurekontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futurekontrakt zu Grunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

b) Rollover

Da Futurekontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten zu einem bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futurekontrakt jeweils durch einen Futurekontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futurekontrakt ("Rollover").

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "Rollovertag") innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futurekontraktes durchgeführt. Der Emittent wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in bezug auf den bisherigen Futurekontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in bezug auf einen Futurekontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futurekontrakt das Ratio zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Zertifikate angepasst.

Zertifikate mit Körben als Basiswert

Ein Korb als Basiswert kann sich aus einem oder einer Anzahl verschiedener Korbbestandteile zusammensetzen, zu denen auch die in diesem Basisprospekt festgelegten Basiswerte zählen können, d.h. Indizes, Aktien, Rohstoffe, Fonds, Wechselkurse oder Futurekontrakte. Die einzelnen Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je niedriger die Gewichtung einer einzelnen Korbkomponente ist, desto niedriger sind die Auswirkungen ihrer Preisleistung auf die Preisleistung des Gesamtkorbs. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der

Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Der Emittent kann unter gewissen Umständen berechtigt sein, die Zusammenstellung des Korbes, die bei Begebung der Zertifikate bestimmt wurde, nachträglich zu berichtigen. Wenn dem Emittenten diese Befugnis zugesprochen wurde, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammenstellung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate gleich bleibt.

Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate, die an einen Korb gebunden sind, kann auch an den Unterschied zwischen der Wertentwicklung verschiedener Korbkomponenten gebunden sein. In diesem Fall sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie einen Teil oder ihre gesamte Anlage in die Zertifikate verlieren, selbst wenn eine Korbkomponente eine gute Wertentwicklung aufweist.

Die Endgültigen Bedingungen weisen unter Umständen auf die jeweiligen Risikofaktoren hin, die mit bestimmten Basiswerten der Zertifikate einhergehen.

Verantwortung für diesen Basisprospekt

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main (der "**Emittent**") ist für die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Angaben gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz verantwortlich. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 57295 eingetragen.

Der Emittent erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Emittentenbeschreibung

Informationen über den Emittenten der Wertpapiere, die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, sind im Registrierungsformular des Emittenten vom 27. September 2007 enthalten, das gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Seite 114). Das Registrierungsformular wird zur kostenlosen Ausgabe in gedruckter Papierform an der nachstehenden Adresse bereitgehalten:

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA
Equity Derivatives
Abteilung New Issues Structuring
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main

Beschreibung der Zertifikate

1. **BASISPROSPEKT UND ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN, BEREITHALTUNG DER DOKUMENTE**

Bei dem vorliegenden Basisprospekt handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes, der noch nicht die Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebots der Wertpapiere enthält. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Prospekt-richtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin — einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in bezug auf das jeweilige Angebot der Zertifikate sind in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen werden als abgetrenntes Dokument präsentiert, das die entsprechenden nicht in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen beinhaltet. Eine umfassende Darstellung des Emittenten und der Zertifikate ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen möglich.

Papierversionen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts werden kostenlos bei der nachstehenden Adresse bereitgehalten:

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA
Equity Derivates
Abteilung New Issues Structuring
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tage des Beginns des öffentlichen Angebots der Zertifikate bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern auf die oben umrissene Art und Weise übermittelt.

2. **ALLGEMEINER HINWEIS ZUM PROSPEKT**

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Zertifikate andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von dem Emittenten genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Zertifikate sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung des Emittenten an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Zertifikate stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen des Emittenten oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar.

3. ZWECK DIESES BASISPROSPEKTS

Mit diesem Basisprospekt werden die folgenden Zertifikate angeboten: Bonus / Capped Bonus / Discount / Discount Plus / Bonus Quanto / Capped Bonus Quanto / Discount Quanto / Discount Plus Quanto / Reverse Bonus / Reverse Bonus Quanto / TwinWin / TwinWin Quanto / Express / Express Quanto / Easy Express / Easy Express Quanto / Outperformance / Outperformance Quanto. Die Zertifikate beziehen sich auf Indizes, Aktien, Rohstoffe, Fonds, Wechselkurse oder Futurekontrakte oder einen Korb von Indizes, Aktien, Rohstoffen, Fonds, Wechselkursen oder Futurekontrakten, die vom Emittenten begeben werden. Ausführlichere Informationen über die Zertifikate sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

4. RISIKOFAKTOREN

Die mit dem Emittenten verbundenen Risikofaktoren und die mit den Zertifikaten verbundenen Risikofaktoren sind in dem Abschnitt "*Risikofaktoren*" dieses Basisprospektes dargestellt.

5. WICHTIGE MITTEILUNG

Im Falle des Angebotes der Zertifikate während einer Zeichnungsfrist wird für den Verkauf der Zertifikate gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag erhoben. Einzelheiten hierzu finden sich in den Endgültigen Bedingungen. Ein derartiger Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls darüber hinaus gehende Provisionen werden gewöhnlich zu einem wesentlichen Teil den Vertriebspartnern überlassen, die am Angebot der Wertpapiere während der Zeichnungsfrist beteiligt sind. Jeder Ausgabeaufschlag geht unmittelbar mit dem Ende der Zeichnungsfrist und Bezahlung gegen Lieferung der Wertpapiere verloren; der Preis der Wertpapiere wird im vorgenannten Fall mit sofortiger Wirkung um den Ausgabeaufschlag fallen.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften (die „Unternehmen“) können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung weiterer auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswertes oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswertes oder darauf bezogener Zertifikate negativ beeinflussen.

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Zertifikaten fortlaufend Geschäfte im Basiswert, auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Preisentwicklung zum Basiswert oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswertes beeinflussen. Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Kursentwicklungen beim Basiswert bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d.h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt

werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis der Zertifikate bzw. das Ergebnis einer Ausübung der Zertifikate aus. Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d.h. jederzeit, vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst, wenn er zusätzlich Zertifikate verkauft (seine Nettoposition in der maßgeblichen Serie von Zertifikaten vergrößert) oder Zertifikate zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der maßgeblichen Serie von Zertifikaten verringert).

6. RÜCKZAHLUNGSPROFILE DER ZERTIFIKATE

Die Rückzahlungsprofile der einzelnen Zertifikate sind in dem entsprechenden Unterabschnitt des Abschnitts "*Risikofaktoren*" erklärt. Die konkrete Formel zur Kalkulierung des Rückzahlungsbetrags der Zertifikate ist den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

7. EINFLUSS DES BASISWERTES AUF DIE ZERTIFIKATE WÄHREND IHRER LAUFZEIT

Während ihrer Laufzeit wird der Preis der Zertifikate in erster Linie durch den vom Emittenten bestimmten Preis beeinflusst, da der Emittent sich bemüht, einen Sekundärhandel zu ermöglichen, in dem er Preise für das Zertifikat stellt. Der Emittent nutzt zur Preisermittlung Modelle, die verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigen. Änderungen in den Einflussfaktoren bedingen Änderungen der vom Emittenten im Sekundärmarkt gestellten Preise für die Zertifikate.

Wichtige Einflussfaktoren sind der Preis des Basiswertes des Zertifikats, die für das jeweilige Zertifikat angenommene implizierte Volatilität sowie die Restlaufzeit des Zertifikates.

Da der Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit eines **Discount Zertifikates** vom Referenzkurs des Basiswertes abhängt, verändert sich auch bereits vor Endfälligkeit im Sekundärmarkt der Preis der Zertifikate, wenn sich der Preis des Basiswertes ändert. Steigt der Basiswert und alle anderen Einflussfaktoren sind unverändert, steigt in der Regel auch der Preis der Discount Zertifikate, fällt der Basiswert, fällt in der Regel auch der Preis des Zertifikates. Dabei bewegt sich der Kurs von Discount-Zertifikaten meist unterproportional im Vergleich zum Preis des Basiswertes. Der prozentuale Wertzuwachs der Discount Zertifikate bezogen auf einen prozentualen Anstieg des Basiswerts wird kleiner, je mehr sich der Basiswert dem Cap nähert, durch das der zahlbare Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit der Zertifikate in der Regel begrenzt ist. Steigt die zur Preisermittlung angenommene implizite Volatilität, fällt in der Regel der Preis der Zertifikate und umgekehrt. Je kürzer die Restlaufzeit, desto mehr steigt in der Regel der Preis. Weitere Einflussfaktoren auf den Preis der Zertifikate sind z.B. erwartete Dividendenzahlungen auf den Basiswert während der Restlaufzeit des Zertifikates (erwartete Dividendenzahlungen fließen unterschiedlich in die Preisgestaltung von Zertifikaten ein, abhängig davon, ob der Basiswert des Zertifikats eine Aktie, ein Aktienkorb oder ein Index ist), Zinssätze, Wechselkurse oder Gebühren für Wertpapierleihe. In außergewöhnlichen Szenarien können auch diese Einflussfaktoren einen entscheidenden Einfluss auf den Preis des Zertifikats haben.

Eine Beschreibung der Preisfaktoren, die in das Pricingmodell des Emittenten bei **anderen Zertifikatstypen** während der Laufzeit eingehen, ist nicht mehr so eindeutig möglich wie bei Discount Zertifikaten, da die wichtigen Faktoren wesentlich komplexer sind. Die wichtigsten Einflussfaktoren sind aber ebenfalls der Basiswert der Zertifikate, die Volatilität des Basiswerts und die Restlaufzeit der Zertifikate. Eine geringere Rolle spielen z.B. er-

wartete Dividendenzahlungen auf den Basiswert (z.B. fließen erwartete Dividendenzahlungen unterschiedlich in die Preisgestaltung der Zertifikate ein, abhängig davon, ob der Basiswert des Zertifikats eine Aktie, ein Aktienkorb oder ein Index ist) oder Zinszahlungen.

Ist eine **Untere Schwelle** anwendbar und bewegt sich der Basiswert in die Nähe der Unteren Schwelle, so kann der Preis der Zertifikate sehr stark springen. Dies erklärt sich daraus, dass ein Erreichen oder Nichterreichen der Unteren Schwelle einen unterschiedlichen Auszahlungsbetrag bei Endfälligkeit bedingt.

Der Preis von Zertifikaten mit einem **Cap** ist regelmäßig niedriger als der Preis gleicher Zertifikatstypen ohne Cap, da Sie auf die Chance verzichten, an der gesamten Wertentwicklung des Basispreises teilzunehmen.

Bei Zertifikaten, die mit einer Quanto-Absicherung ausgestattet sind, werden weitere Einflussfaktoren im Pricingmodell des Emittenten berücksichtigt. Dies sind Zinssätze in der Währung, in der der Basiswert quotiert wird, die Zinssätze in der Abrechnungswährung, die angenommene implizite Volatilität des Wechselkurses zwischen beiden Währungen sowie die angenommene Korrelation im Verhalten des Wechselkurses und des Kurses des Basiswerts. Hierdurch verteuern sich Zertifikate mit Quanto-Absicherung regelmäßig, sie können sich aber auch vergünstigen.

8. KEINE REGELMÄSSIGEN ERTRÄGE AUS DEN ZERTIFIKATEN

Die Zertifikate verleihen ihren Inhabern keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen und erzielen somit keine regelmäßigen Erträge.

Sie stellen hingegen bei Endfälligkeit nur ein Recht auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Zertifikatsbedingungen dar.

Der Zertifikatsinhaber kann seine Zertifikate auch verkaufen; jedoch sollten Sie beachten, dass es die Bedingungen der Zertifikate dem Inhaber nicht gestatten, Zertifikate an den Emittenten zu verkaufen und dementsprechend ist der Emittent nicht verpflichtet, die Zertifikate von den Inhabern zurückzukaufen.

9. BESCHLUSS, DER DIE GRUNDLAGE FÜR DIE EMISSION DER ZERTIFIKATE DARSTELLT

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main bietet die Zertifikate, die Gegenstand dieses Prospektes sind, aufgrund eines Beschlusses an, der für die betreffende Emission jeweils durch die zuständigen Personen in dem jeweils maßgeblichen entsprechenden Fachgebiet, dessen genaue Bezeichnung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen dargelegt ist, gefasst wurde. Vollständige Informationen über den Emittenten und die Zertifikate liegen nur vor, wenn dieser Basisprospekt zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

10. ANGEBOTSMETHODE, EMISSIONSHÄUSER UND EMISSIONSTERMIN DER ZERTIFIKATE

Die Endgültigen Bedingungen geben Auskunft über die Angebotsmethoden, die Emissionshäuser und Emissionstermine für die Zertifikate

10.1 ANGEBOTSMETHODE

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen geben an, ob

- (a) die Zertifikate am **offenen Markt dauernd** angeboten werden. Vom in den Endgültigen Bedingungen definierten Start des öffentlichen Angebots an, können die Zertifikate zu den gewöhnlichen Bankgeschäftszeiten vom Emittenten erworben werden. Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Zertifikate nur zu einem Mindestinvestitionsbetrag gezeichnet werden können. Der Emissionspreis pro Zertifikat wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben und ist wie vorgesehen in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen am Emissionsdatum fällig. Nach dem Emissionsdatum wird dem Konto des Anlegers gemäß den in den Endgültigen Bedingungen angezeigten Regelungen der Clearingstelle die zutreffende Anzahl von Zertifikaten gutgeschrieben; oder
- (b) die Zertifikate **während einer Zeichnungsperiode** angeboten werden. Die Zertifikate können während der Zeichnungsperiode zu den gewöhnlichen Bankgeschäftszeiten vom Emittenten gezeichnet werden. Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Zertifikate nur zu einem Mindestinvestitionsbetrag gezeichnet werden können. Der Emissionspreis pro Zertifikat wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben und ist an dem in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Emissionsdatum fällig. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsperiode frühzeitig zu beenden oder zu verlängern, wenn dies aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen erforderlich ist. Nach dem Emissionsdatum wird dem Konto des Anlegers gemäß den in den Endgültigen Bedingungen angezeigten Regelungen der Clearingstelle die zutreffende Anzahl von Zertifikaten gutgeschrieben. Wird die Zeichnungsfrist verkürzt oder verlängert, kann das Emissionsdatum vorgezogen oder aufgeschoben werden. Nach Ende der maßgeblichen Zeichnungsfrist können die Zertifikate am offenen Markt verkauft werden. Im Falle des Angebotes der Zertifikate während einer Zeichnungsfrist wird auf den Emissionspreis der Zertifikate gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag aufgeschlagen. Einzelheiten hierzu finden sich in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Ein derartiger Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls darüber hinaus gehende Provisionen werden gewöhnlich zu einem wesentlichen Teil den Vertriebspartnern überlassen, die am Angebot der Zertifikate während der Zeichnungsfrist beteiligt sind. Jeder Ausgabeaufschlag geht unmittelbar mit dem Ende der Zeichnungsfrist und Bezahlung gegen Lieferung der Zertifikate verloren; der Preis der Zertifikate wird im vorgenannten Fall mit sofortiger Wirkung um den Ausgabeaufschlag fallen; oder
- (c) ob eine andere Angebotsmethode anwendbar sein wird.

10.2 EMISSIONSHÄUSER

Die Emissionshäuser, die der Konsortialvereinbarung zugestimmt haben, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

10.3 START DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

Die Zertifikate werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs bzw. dem Beginn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeichnungsfrist angeboten.

10.4 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen werden zusätzlich in geeignetem Umfang in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen dargelegt:

- Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.
- Gesamtsumme der Emission/des Angebots oder, falls der Betrag nicht feststeht, eine Beschreibung der Maßnahmen und Frist, um den Betrag des Angebots öffentlich bekannt zu geben.
- Die Zeitspanne, einschließlich möglicher Verlängerungen, während der das Angebot offen ist, und eine Beschreibung des Zeichnungsprozesses.
- Details des Mindest- oder Höchstbetrags der Zeichnung (entweder in der Anzahl der Wertpapiere oder der zu investierenden Gesamtsumme).
- Verfahrensweise und Frist, um die Wertpapiere zu zahlen und zu liefern.
- Eine vollständige Beschreibung der Art und Weise, auf die die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden sollen, und des Zeitpunkts, zu dem dies geschehen soll.
- Die verschiedenen Kategorien potentieller Anleger, denen die Wertpapiere angeboten werden. Wird das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder gemacht und ist oder wird eine Tranche für einige von diesen reserviert, ist diese anzugeben.
- Bekanntmachungsverfahren der Zeichnungssumme gegenüber den Zeichnern und Hinweis darauf, ob der Handel beginnen kann, bevor die Bekanntmachung stattgefunden hat.
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere erwartungsgemäß angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis bestimmt werden soll, sowie sein Veröffentlichungsverfahren. Angabe der Summe aller Ausgaben und Steuern, die ausdrücklich dem Zeichner oder Erwerber in Rechnung gestellt werden.
- Name und Anschrift des Koordinators bzw. der Koordinatoren des globalen Angebots und der einzelnen Bestandteile des Angebot und, in dem dem Emittenten oder Emissionshaus bekannten Ausmaß, der Name und die Anschrift der Platzierer in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.
- Name und Anschrift aller Zahlstellen und Wertpapiersammelbanken in jedem Land
- Juristische Personen, die die Emission ohne Konsortialvereinbarung oder nach "besten Möglichkeiten" platzieren. Wenn die Emission nicht vollständig gezeichnet wurde, eine Aufstellung des nicht gedeckten Anteils.
- Wenn der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird.
- Name und Anschrift der Berechnungsstellen.
- Alle geregelten oder gleichwertigen Märkte an denen, nach Kenntnis des Emittenten, anzubietende oder zum Handel zuzulassende Wertpapiere der selben Wertpapiergattung bereits zum Handel zugelassen sind.
- Name und Anschrift der juristischen Personen, die durch eine Konsortialvereinbarung verpflichtet sind, als Vermittler im Sekundärmarkthandel zu handeln, und durch Geld- und Briefkurse die Liquidität gewährleisten sowie eine Beschreibung der wichtigsten Modalitäten ihrer Verpflichtung.

11. STATUS, FORM UND ÜBERTRAGBARKEIT DER ZERTIFIKATE

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des

Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Zertifikate werden in Form eines oder mehrerer permanenter und globaler Inhaberzertifikate ausgegeben und zur Abwicklung bei der Clearingstelle hinterlegt, deren Name und Anschrift in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt ist. Endgültige Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Zertifikate sind nach den Regelungen und Verfahren der Clearingstelle übertragbar. Andere Einschränkungen treffen auf die Übertragbarkeit der Zertifikate nicht zu.

12. MASSGEBENDE GESETZE

Die Zertifikate unterstehen in jeglicher Hinsicht den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

13. WÄHRUNG

Die Zertifikate lauten auf die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Abrechnungswährung. Die Abrechnungswährung ist die Währung, in der der Rückzahlungsbetrag entrichtet wird.

14. ZULASSUNG ZU HANDELSGESCHÄFTEN

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen geben an, ob der Emittent plant, die Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Börse zu beantragen und, sofern dies dem Emittenten bekannt ist, die frühest möglichen Termine, an denen die Zertifikate zum Handel zugelassen werden.

Vorausgesetzt, dass die Zertifikate nicht frühzeitig zurückgezahlt wurden, wird der Handel mit den Zertifikaten zwei Börsenhandelstage vor dem Bewertungstag oder an jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen als letzten Börsenhandelstag festgelegten Tag eingestellt. Von da an bis zum in den Endgültigen Bedingungen festgelegten planmäßigen Rückzahlungstag, kann nur noch außerbörslich mit dem Emittenten gehandelt werden.

Die Zertifikate können auch außerbörslich begeben werden.

15. VERWENDUNG DER ERLÖSE

Die Nettoerlöse aus dem Verkauf der Zertifikate werden zu allgemeinen Unternehmenszwecken des Emittenten, besonders zum Zweck der Gewinnerzielung, verwendet.

16. INTERESSENKONFLIKTE

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup Inc. gehörenden oder mit dieser verbundenen Gesellschaften (die „Unternehmen“) können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instru-

menten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung weiterer auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswertes oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswertes oder darauf bezogener Wertpapiere negativ beeinflussen.

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus Wertpapieren fortlaufend Geschäfte im Basiswert, auf den Basiswert bezogene Derivate oder andere Basiswerte bzw. Derivate, die eine enge gleichgerichtete Preisentwicklung zum Basiswert oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswertes beeinflussen. Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Kursentwicklungen beim Basiswert bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d.h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis der Zertifikate oder den Gewinn oder Verlust aus der Ausübung der Zertifikate aus.

Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d.h. jederzeit, vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen.

Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Optionsscheine/Zertifikate verkauft (seine Nettoposition in der entsprechenden Serie von Zertifikaten vergrößert) oder Optionsscheine/Zertifikate zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der entsprechenden Serie von Zertifikaten verringert).

17. STEUERN UND ABGABEN

Die Steuern oder sonstigen Abgaben, die bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrages anfallen, werden von den Zertifikatsinhabern bezahlt.

Jegliche gesetzliche Verpflichtung seitens des Emittenten zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen im Zusammenhang mit den Zertifikaten (Quellensteuer) wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen bezüglich der Länder, in denen die Zertifikate angeboten oder zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen werden sollen, spezifiziert.

Eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und anderen Angebotsländern wird in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

18. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über den Basiswert, den die Zertifikate verbriefen.

Die Endgültigen Bedingungen weisen unter Umständen auf die jeweiligen Risikofaktoren hin, die mit bestimmten Basiswerten der Zertifikate einhergehen.

19. INFORMATION NACH ERFOLGTER EMISSION

In den Zertifikatsbedingungen, die in vollem Umfang in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, ist angegeben, welche Informationen nach der Emission der Zertifikate veröffentlicht werden.

Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge Anpassungen beim Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswertes selber auswirken. Ein weiteres Beispiel ist die frühzeitige Rückzahlung der Zertifikate infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Sofern die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Ländern, in denen die Zertifikate öffentlich angeboten bzw. börsennotiert werden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Veröffentlichung jeweils nach Wahl des Emittenten entweder in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Ländern, in denen die Zertifikate öffentlich angeboten werden oder zum Börsenhandel zugelassen sind, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden oder auf der Website des Emittenten. Der Emittent wird das jeweilige Veröffentlichungsmedium und ein davon gegebenenfalls abweichendes Medium, das für die Rechtswirksamkeit der Veröffentlichung maßgeblich ist, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bekannt machen. Eine spätere Änderung des Veröffentlichungsmediums wird der Emittent in dem jeweiligen anfänglichen Veröffentlichungsmedium bekannt machen.

			nager] [Im Fall eines Wechselkurses: Referenzstelle]						
#####	#####	#####	###, ###	#####	#####	###, ###	###	###	#####

Definitionen:

[Definitionen der Abkürzungen: [•]]

**[Tabelle 2
Zusammensetzung des [•] Korbes / Gewichtung**

[Korbbestandteil]	[ISIN des Basiswerts]	[Im Fall eines Index: Index Sponsor] [Im Fall einer Aktie: Maßgebliche Börse] [Im Fall eines Roh- stoffs: Referenz- markt] [Im Fall eines Fonds: Fondsmanager] [Im Fall eines Wech- selkurses: Referenz- stelle]	[Im Fall eines Roh- stoffs oder Wechsel- kurses: Bildschirm- seite]	[Im Fall einer Aktie: Terminbörse]	[Referenzpreis]	[Gewichtung]	[Andere Variable einfügen:•]
#####	#####	####, #####	#####	####, #####	####	###	#####

]

[Tabelle [•]]

[Der Aufbau der Tabelle, insbesondere die Sortierung kann für Zwecke der besseren Übersichtlichkeit variieren.]

Eine Registrierung der Zertifikate nach dem "United States Securities Act" von 1933 wird nicht vorgenommen; die Zertifikate werden nicht zum Handel an einer US-Börse oder dem "Board of Trade" oder in sonstiger Weise durch die "Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") gemäß "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("Commission Merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Zertifikate versichert der Zertifikatsinhaber, dass er keine United States Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Zertifikate noch vorher verkaufen wird; der Zertifikatsinhaber sichert weiterhin zu, dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Zertifikatsinhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Zertifikate nicht auf Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Zertifikate dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Definitionen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "**Vereinigte Staaten**" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "**District of Columbia**", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "**United States Person**" bedeutet Bürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citigroup Zertifikaten oder anderen derivaten Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Zertifikaten oder anderen derivaten Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist.

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Zertifikaten, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf sind durch die Zertifikatsinhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Zertifikate nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Zertifikatsinhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Nr.1**Zertifikatsrecht**

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main (der "Emittent") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von [Name] Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den in Tabelle [1] angegebenen Basiswert zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**") nach Maßgabe dieser Endgültigen Bedingungen vom Emittenten die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (Nr. 2) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswertes zu verlangen.

Nr. 2**Rückzahlungsbetrag, Definitionen**

1. [Vorbehaltlich Nr. [2] / [3], [*TwinWin*: Sofern der Endgültige Referenzpreis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] [gleich oder] größer als die Untere Schwelle ist, entspricht der "Rückzahlungsbetrag" je Zertifikat dem [Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [Nominalbetrag]] [multipliziert mit [der Performance des Basiswerts] [der Summe aus [100%][*andere Prozentzahl einfügen*: •] und der Differenz aus der Performance des Basiswerts und [100%][*andere Prozentzahl einfügen*: •]]] [multipliziert mit der Partizipationsrate] [, ausgedrückt in [€] [•], wobei ein [Indexpunkt] [•] in jedem Fall [€] [•] 1.00 entspricht] [*andere Methode zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags einfügen*: •].]
2. [*Bonus / Express*: Sofern der Niedrigste Preis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] zu keiner Zeit während des Bewertungszeitraums der Unteren Schwelle entspricht oder diese unterschreitet [*Express*: und sofern der Endgültige Referenzpreis nicht gleich oder größer als [der Anfängliche Referenzpreis] [die Obere Schwelle ist]] [*Reverse Bonus*: Sofern der Preis (Nr. 3 [•]) [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] zu keiner Zeit während des Bewertungszeitraums die Obere Schwelle [erreicht oder] überschreitet] [*Easy Express*: Sofern der Endgültige Referenzpreis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] [gleich oder] größer als die Untere Schwelle ist] [*Outperformance*: Sofern der Endgültige Referenzpreis gleich oder größer als der Anfängliche Referenzpreis ist], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [mindestens] [*Bonus/Reverse Bonus und andere Produkte mit einem Mindestrückzahlungsbetrag*: [dem Bezugsverhältnis multipliziert mit [der Bonusperformance [•]]] [dem Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance] [•]]] [*Outperformance*: der Endgültige Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor] [*Andere Methode zur Feststellung des Mindestrückzahlungsfaktors einfügen*] [*TwinWin*: Sofern der Endgültige Referenzpreis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] [gleich oder] niedriger als die Untere Schwelle ist, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt festgestellt: (a) sofern der Niedrigste Preis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] zu keiner Zeit während des Bewertungszeitraums die Untere Schwelle [erreicht oder] unterschreitet], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus [100%][*andere Prozentzahl einfügen*: •] und der Performance des Basiswerts] [, multipliziert mit der Partizipationsrate [•]; (b) sofern der Niedrigste Preis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] zu jeder Zeit während des Bewertungszeit-

raums [gleich oder] niedriger als die Untere Schwelle ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswert.]

3. [*Discount und andere Produkte mit Cap*: Der [Höchst][r][R]ückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht [[dem Anfänglichen Referenzpreis] [Cap] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap Level]] [*Discount Plus*: Sofern der Niedrigste Preis des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [jedes Korbbestandteils] [•] zu jeder Zeit während des Bewertungszeitraums gleich oder niedriger als die Untere Schwelle ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem niedrigeren aus (i) dem Endgültigen Referenzpreis und (ii) dem Cap] [dem Nominalbetrag multipliziert mit dem niedrigeren aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) dem Cap Level]] [*Andere Methode zur Bestimmung des Höchstrückzahlungsbetrages einfügen*].
4. [*Zertifikate mit physischer Lieferung*: Sofern [*Bedingung einfügen*: •], wird an Stelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrages dem Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Basiswerten geliefert. Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen. Sollte eine Anzahl von Basiswerten geliefert werden müssen, die einem Vielfachen von Eins (1) entspricht, wird der Basiswert in einer Anzahl, die ein Vielfaches von Eins (1) darstellt, geliefert; der verbleibende Betrag wird in der Abrechnungswährung (die Umrechnung in die Abrechnungswährung unterliegt der Nr. 5 (2) dieser Bestimmungen) ausbezahlt ("**Zahlung von Bruchteilen**"). Die Zahlung von Bruchteilen je Zertifikat wird wie folgt berechnet: der zahlbare Betrag entspricht dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem [Endgültigen Referenzpreis] [•], aber weniger als der Betrag, der dem [Endgültigen Referenzpreis] [•] multipliziert mit der Menge an tatsächlich je Zertifikat gelieferten Anzahl an Basiswerten; ggf. gerundet auf [•] Dezimalstellen, wobei ab [•] aufgerundet wird.]
5. Die folgenden Begriffe haben in diesen Endgültigen Bedingungen folgende Bedeutung:

"**Bankgeschäftstag**" entspricht [•].

["**Bonusperformance**" entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Bonusperformance.]

["**Cap**" entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Cap.]

["**Cap Level**" entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Cap Level.]

"**Clearing Stelle**" entspricht [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•].

"**Währungsumrechnungskurs**" entspricht [•] [*alternative Methode angeben*: •]

"**Währungsumrechnungstag**" entspricht [•] [*alternative Methode angeben*: •]

"**Währungsumrechnungsstelle**" entspricht [•] [*alternative Methode angeben*: •]

"Endgültige Referenzpreis" entspricht [[dem [Referenzpreis] [[•]preis] des Basiswerts (Nr. [3.1])] [zuzüglich der am (und einschließlich) [dem Anfänglichen Bewertungstag] [•] bis zum (aber ausschließlich) [dem Bewertungstag] [•] angefallenen Management Gebühr] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzpreis (Nr. [3. [•]]) aller Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Referenzpreise (Nr. [3.[•]]) aller Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] am Bewertungstag [*Alternative Methode zur Berechnung des Endgültigen Referenzpreises einfügen: •*].

"Anfänglicher Referenzpreis" entspricht [[dem [Referenzpreis] [[•]preis] des Basiswerts (Nr. [3.1])] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzpreis (Nr. [3.[•]]) aller Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] [dem arithmetischen Mittelwert der Maßgeblichen Referenzpreise (Nr. [3.[•]]) aller Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] am Anfänglichen Bewertungstag [*Alternative Methode zur Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises einfügen: •*].

"Untere Schwelle" entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Unteren Schwelle.]

"Niedrigste Preis" entspricht [dem niedrigsten Preis (Nr. 3.[•]) des Basiswerts innerhalb des Bewertungszeitraums] [*Andere Methode zur Ermittlung des Niedrigsten Preises einfügen: •*].

"Management Gebühr" entspricht [einem Betrag in [Euro] [•], der durch Anwendung eines jährlichen Prozentsatzes auf [*jeweiligen Betrag einfügen*], berechnet auf Basis [actual/actual] [•] und [täglich] [•] abgezogen, festgestellt wird und entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Management Gebühr] [*Andere Methode zur Feststellung der Management Gebühr einfügen*].

"Mindestrückzahlungsfaktor" entspricht [*Outperformance*: der Summe aus 1 und dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Anfänglichen Referenzpreis, geteilt durch (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.] [*Andere Methode oder Formel zur Ermittlung des Mindestrückzahlungsfaktors einfügen*]

"Kleinste Handelsgröße" entspricht [•].

"Nominalbetrag" entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Nominalbetrag.]

"Partizipationsrate" entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Partizipationsrate.]

"Performance des Basiswerts" entspricht [dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Anfänglichen Referenzpreis] [dem arithmetischen Mittelwert der Referenzpreise an den Bewertungstagen (t)] [der Summe aller Maßgeblichen Referenzpreise aller Korbbestandteile geteilt durch die Summe aller Maßgeblichen Referenzpreise aller Korbbestandteile am Anfänglichen Bewertungstag] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzpreise aller Korbbestandteile

an einem der Bewertungstage (t)) [dem arithmetischen Mittelwert der Maßgeblichen Referenzpreise eines jeden Korbbestandteils an den Bewertungstagen (t)] [der [höchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance] [*Andere Berechnungsmethode der Performance des Basiswerts einfügen: •*].

["**Bezugsverhältnis**"] entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Bezugsverhältnis.]

["**Maßgebliche Währung**"] entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Maßgeblichen Währung.]

[*Closed End Zertifikate*: Der "**Planmäßige Rückzahlungstag**" entspricht[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. [•]] [dem zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in [der] Tabelle [1] angegebenen Planmäßigen Rückzahlungsbetrag] [dem [•] auf den Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag] [jedem der 5 Tage, die dem späteren aus dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag folgen] [*andere Methode zur Feststellung des Planmäßigen Rückzahlungstages einfügen:•*].] [*Open End Zertifikate*: Der "**Beginn der Laufzeit**" der Zertifikate entspricht dem in der Tabelle [1] angegebenen Beginn der Laufzeit. Die endgültige Fälligkeit wurde bis dato noch nicht festgestellt und entspricht dem Kündigungsdatum (Nr. [•] [*alternative Methode zur Bestimmung des Beginns der Laufzeit einfügen: •*]).]

["**Abrechnungswährung**"] entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Abrechnungswährung.]

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Anfänglichen Bewertungstag.

["**Obere Schwelle**"] entspricht der zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Oberen Schwelle.]

["**Bewertungstag**"] entspricht [dem in Tabelle [1] angegebenen Bewertungstag.][Die Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance des Basiswerts sind [in jedem Fall der [•] beginnend mit dem [•] und endend mit dem [•]][die folgenden Tage: •.] [Der "**Bewertungstag**" [hinsichtlich der Zertifikate, die noch nach Nr. 2b eingelöst wurden] ist der Kündigungstag (Nr. 9)[, oder hinsichtlich der Zertifikate, die nach Nr. 2b eingelöst wurden, der entsprechende Einlösungstermin, sofern der [Referenzpreis des Basiswerts] [•] gewöhnlich nach [10:00 Uhr [•] [(Frankfurter Zeit)] [•] am Berechnungstag festgestellt wird. Sofern der [Referenzpreis des Basiswerts] [•] gewöhnlich vor [10:00 Uhr] [•] [(Frankfurter Zeit)] [•] am Berechnungstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Berechnungstag, der unmittelbar auf den Einlösungstermin folgt] [*alternative Methode zur Bestimmung des Bewertungstags einfügen: •*].]

Sofern [ein][der] Bewertungstag [hinsichtlich eines oder mehrerer Korbbestandteile (Nr. [3.[•]])] kein Berechnungstag (Nr. [3.[•]]) sein sollte, dann ist, vorbehaltlich dem Eintritt einer Marktstörung, der [folgende] [vorangehende] Tag, der [hinsichtlich aller Korbbestandteile] [besagter Korbbestandteil] ein Berechnungstag ist, [hinsichtlich des besagten Korbbestandteils] der [entsprechende] Bewertungstag. [*andere Methode zur Feststellung des Bewertungstags einfügen: •*]

["**Bewertungszeitraum**" entspricht dem zu Beginn dieser Endgültigen Bedingungen in Tabelle [1] angegebenen Bewertungszeitraum.]

[Ggf. weitere Definitionen einfügen]

5. Der Rückzahlungsbetrag wird [ggf. umgerechnet in Euro nach Maßgabe der Nr. 5 (2) und] auf [zwei] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

[Nr. 2a

Automatische Vorzeitige Rückzahlung

1. Im Falle, dass an einem Bewertungstag (t) die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag (t) die an diesem Bewertungstag (t) maßgebliche Rückzahlungsschwelle [erreicht] oder [überschreitet][●], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag (t) automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten bedarf (die "**Automatische Vorzeitige Rückzahlung**"). In diesem Fall entspricht der von dem Emittenten zu zahlende Rückzahlungsbetrag [dem Nominalbetrag je Zertifikat] [Anfänglichen Referenzpreis [umgerechnet nach Maßgabe von [●]] multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis und] dem Rückzahlungsfaktor, der nach Maßgabe von Nr. 2a dem maßgeblichen Bewertungstag zugeordnet wurde.

Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungslevel zugeordnet:

[ISIN ●]		
Bewertungstag (t):	Rückzahlungsschwelle:	Rückzahlungsfaktor:
[1]	[●]	[●]
[2]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[ISIN ●]		
Bewertungstag (t):	Rückzahlungsschwelle:	Rückzahlungsfaktor:
[1]	[●]	[●]
[2]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[ISIN ●]		
Bewertungstag (t):	Rückzahlungsschwelle:	Rückzahlungsfaktor:
[1]	[●]	[●]
[2]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[zusätzliche Tabellen ●]

- Das Eintreten der Automatischen Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Rückzahlungsbetrages wird unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt gemacht.
- Bis zum Eintreten der Automatischen Vorzeitigen Rückzahlung wird der für jedes Zertifikat zahlbare Rückzahlungsbetrag bis zum [●] Bankgeschäftstag, der dem Bewertungstag (t), an dem die Automatische Vorzeitige Rückzahlung eintritt, folgt, gezahlt.]

[Nr. 2b

Einlösung der Zertifikate

- Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Das Einlösungsrecht kann [, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten, jeweils bis [10:00 Uhr] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] ab dem in der **Tabelle [1]** genannten Beginn der Einlösungsfrist an [jedem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●]] [dem jeweils dritten Freitag der Monate ●] [allen Berechnungstagen bis [einschließlich] [ausschließlich] dem [●]] ausgeübt werden (jeweils die "**Einlösungsfrist**"). [Im Falle der Kündigung gemäß Nr. 9 kann das Einlösungsrecht nur bis spätestens [10:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [am letzten Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] an dem Tag des Wirksamwer-

dens der Kündigung] [●] ausgeübt werden.][andere Einlösungsbestimmung einfügen: ●]

"**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Einlösungsfrist, an dem bis spätestens [10:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] sämtliche in den Absätzen 2 und 3 dieser Nr. 2b genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ist, oder nach [10:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●], gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] als der Einlösungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Einlösungsfrist fällt.[andere Einlösungsbestimmung einfügen: ●]

2. Einlösungsrechte können jeweils [nur für mindestens [●] Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens [●] Zertifikate und danach [●] [einzel] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [●] Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [●] vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch [●] vollständig teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- 3 Zur wirksamen Einlösung der Wertpapierrechte müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (i) bei [dem Emittenten] [einer der folgenden Zahlstellen] [eine der folgenden oder anderen juristischen Personen, die vom Emittenten ausgewählt wurden und nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekanntgemacht wurde] muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (ii) die Zertifikate müssen bei [einer der folgenden Zahlstellen] [●] [dem Emittenten] [●] durch Gutschrift der Zertifikate auf das [Konto] [Konto Nr. 7098 der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt] [Konto Nr. 15555 der Clearstream Banking Luxemburg] [●] [der jeweiligen Zahlstelle] [des Emittenten] bei der [Clearingstelle] [●] eingegangen sein.
4. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Zertifi-

kate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent [bzw. die Zahlstelle] ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Nr. 3

Basiswert, Feststellung des Referenzpreises, Anpassungen

[[Im Fall einer Aktie als Basiswert oder Aktien als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in Bezug auf Aktien als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht [dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Aktie eines Unternehmens oder aktienvertretenden Zertifikats] dem in der Tabelle angegebenen [Korb aus Aktien [und *[andere Korbbestandteile einfügen: ●]*, welcher ausführlich in Tabelle [2] aufgeführt ist] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in Tabelle [2] als Korbbestandteil angegebenen Aktien bzw. aktienvertretenden Zertifikaten der in Tabelle [2] angegebenen Unternehmen]. *[Andere Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●]*
2. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle [2] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzpreis an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [[Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] "**Berechnungstage**"

sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]

[anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: •]

3. Die [Untere Schwelle][,] [die Obere Schwelle][,] [das Bezugsverhältnis][,] [der Cap][,] [der Anfängliche Referenzpreis] [und] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] sowie die anderen Bedingungen der Zertifikate, die sich auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrags beziehen, sind Bestandteil von Anpassungen auf Basis der folgendenden Bestimmungen (solche Anpassungen werden im Folgenden als "**Anpassungen**" bezeichnet).

Sofern die maßgebliche Börse **nicht in Japan** ansässig ist, gelten für Anpassungen die folgenden Bestimmungen:

- (a) Anpassungen werden nur vorgenommen, wenn während des Zeitraums, der am Tag des ersten Angebotes (einschließlich) beginnt und am Berechnungstag (einschließlich) des jeweiligen Zertifikates endet durch die Anpassungsbörse eine Anpassung der von ihr ausgegebenen, auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionskontrakte vorgenommen oder nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil keine auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionskontrakte ausstehen.
- b) Die Berechnung der Anpassungen wird durch einen von dem Emittenten beauftragten Sachverständigen vorgenommen. Ein solcher Sachverständiger wird vom Emittenten unmittelbar nach dem Zeitpunkt ausgewählt und beauftragt, nachdem die Terminbörse die Notwendigkeit einer Anpassung der von ihr begebenen Optionskontrakte bezüglich des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt hat (oder die Terminbörse hat nur deshalb keine Notwendigkeit einer solchen Anpassung festgestellt, weil keine Optionskontrakte hinsichtlich des jeweiligen Unternehmens mehr ausstehen).

Der Emittent wird die Notwendigkeit einer Anpassung und die vom Sachverständigen mitgeteilten Anpassungen unverzüglich gemäß Nr. 7 bekanntmachen.

Die Anpassungen sind von dem Sachverständigen so zu berechnen, dass sie den von der Anpassungsbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassungen der Optionskontrakte weitgehend entsprechen oder - falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Anpassungsbörse keine auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] bezogenen Optionskontrakte ausstehen - so nach den Regeln der Anpassungsbörse zu berechnen, dass die wirtschaftliche Stellung des Zertifikatsinhabers trotz der Anpassungen möglichst weitgehend unverändert bleibt. Sind nach den Regeln der Anpassungsbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Optionskontrakte hinsichtlich des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert.

[Die Anpassungsbörse legt ihrer Entscheidung über die Anpassung der auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] bezogenen Optionskontrakte ihre Anpassungsregeln in der jeweils gültigen Fassung zugrunde; sie können sich während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit ändern, insbesondere können neue Anpassungsregeln hinzugefügt werden oder bestehende Regeln geändert werden. Wei-

terhin ist das Regelwerk der Anpassungsbörse nicht abschließend und kann die Ausübung von Ermessensspielräumen oder die Auslegung oder Erweiterung der Anpassungsregeln durch interne oder externe Gremien einschließen.]

- c) Liegt der Zahltag bei planmäßiger bzw. vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem Tag (einschließlich), an dem die Anpassungsbörse bzw. der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 feststellt und dem Tag (einschließlich), an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat (die "**Anpassungsperiode**"), erfolgt die Zahlung eines etwaigen Auszahlungsbetrages unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen festgelegten Anpassungen innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat.
- d) Sollte die Terminbörse die auf die Aktie ausstehenden Optionskontrakte vorzeitig kündigen, oder sollten keine Optionskontrakte auf die Aktie mehr ausstehen oder sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass keine angemessenen Anpassungen vorgenommen werden können, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an dem der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" wird spätestens ein Monat, nachdem die Notwendigkeit einer Anpassung nach den Bestimmungen in b) bekanntgemacht wird, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate unter Berücksichtigung der von der Terminbörse vorgenommenen Anpassungen (einschließlich der Basis) bestimmt wird. Sofern der Emittent sein Ermessen ausübt, wird er dabei die marktüblichen Gegebenheiten berücksichtigen.]

[Sofern keine Option oder kein Futurekontrakt in bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] von einer Terminbörse begeben wurde und der Emittent nach Ausübung billigen Ermessens die Notwendigkeit einer Anpassung feststellt, wird der [Emittent] [ein vom Emittent benannter Sachverständiger] die jeweilige Anpassung festlegen.

Der Emittent wird die Notwendigkeit einer Anpassung und [die vom Sachverständigen mitgeteilten] Anpassungen unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt machen.]

[Ggf. Andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •]

3. Sofern die maßgebliche Börse **in Japan** ansässig ist, gelten für Anpassungen die folgenden Bestimmungen:

- [a) Im Falle der Anpassung [des Niedrigstkurses] [oder] [der Oberen Schwelle] [oder] [der Unteren Schwelle] [oder] [des Caps] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] gemäß Nr. 3 Ziffer 3, das bisherige Bezugsverhältnis wird – sofern anwendbar - mit Wirkung zum Zeitpunkt der Anpassung eines oder mehrerer der vorgenannten Ausstattungsmerkmale durch Multiplikation mit dem reziproken Wert des gemäß Nr. 3 Ziffer 3

bei der Anpassung angewendeten Quotienten angepasst, wobei auf die dritte Dezimalstelle nach dem Komma auf- bzw. abgerundet wird.

- b) Falls die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] (i) eine Dividende in Form von Aktien ausschüttet oder Gratisaktien ausgibt oder (ii) ihre ausstehenden Aktien teilt oder zusammenlegt (einschließlich einer Zusammenlegung kraft Gesetzes), wird der Emittent vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 [des Niedrigstkurses] [oder] [der Oberen Schwelle] [oder] [der Unteren Schwelle] [oder] [des Caps] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] wie unten aufgeführt durch Multiplikation mit einem Quotienten nach folgender Formel anpassen:

$$P = W \cdot \frac{K}{X}$$

- P = [der Niedrigstkurs] [oder] [die Obere Schwelle] [oder] [die Untere Schwelle] [oder] [der Cap] [oder] [der Anfängliche Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] (alle angepasst)
- W = [der Niedrigstkurs] [oder] [die Obere Schwelle] [oder] [die Untere Schwelle] [oder] [der Cap] [oder] [der Anfängliche Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] (alle vor der Anpassung)
- K = Anzahl der Aktien unmittelbar vor Eintritt eines der obengenannten Ereignisse
- X = Anzahl der Aktien unmittelbar nach Eintritt eines der obengenannten Ereignisse

"Anpassungstag" ist im Falle der Teilung oder Zusammenlegung von Aktien der auf das Wirksamwerden der Teilung oder Zusammenlegung unmittelbar folgende Bankarbeitstag und im Falle der Ausschüttung einer Dividende in Form von Aktien oder der Ausgabe von Gratisaktien der erste auf den Stichtag (siehe unten unter Ziffer e)) folgende Bankarbeitstag. Sollte in den Fällen der Ausschüttung von Dividende in Form von Aktien oder der Ausgabe von Gratisaktien nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren japanischen Recht die Zustimmung der Hauptversammlung oder des Board of Directors vor der rechtswirksamen Gewährung erforderlich sein und diese Zustimmung nach dem Stichtag erteilt werden, ist **"Anpassungstag"** der erste auf die Erteilung der Zustimmung folgende Bankarbeitstag; die Anpassung erfolgt in diesem Falle rückwirkend zum ersten auf den Stichtag folgenden Bankarbeitstag.

Falls der Stichtag für die Ausschüttung einer Dividende in Form von Aktien oder von Gratisaktien mit demjenigen für die Einräumung von Rechten gemäß Nr. 3 Ziffer 3 c) zusammenfällt, erfolgt weder eine Anpassung des Niedrigstkurses, der Oberen Schwelle, der Unteren Schwelle oder des Bewertungskurses gemäß Nr. 3 Ziffer 3 b) noch des Bezugsverhältnisses gemäß Nr. 3 Ziffer 3a). Statt dessen wird die gesamte Anzahl der Aktien, die aufgrund einer Ausschüttung von Divi-

denden in Form von Aktien oder Gratisaktien auszugeben wären, dem Nenner der in Nr. 3 Ziffer 3 c) niedergelegten Formel hinzugezählt.

- c) Falls die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] ihren Aktionären Bezugsrechte anbietet, die zum Erwerb von Aktien oder von anderen in Aktien wandel- oder umtauschbaren oder mit Optionsscheinen dafür ausgestatteten Wertpapieren zu einem Bezugs-, Wandel-, Basis- oder anderen Ausgabepreis berechtigten, der am Feststellungstag unter dem Marktpreis der Aktien (gemäß der Definition in Nr. 3 Ziffer 3 e)) liegt, wird der Emittent [den Niedrigstkurs] [oder] [die Obere Schwelle] [oder] [die Untere Schwelle] [oder] [den Cap] [oder] [den Anfänglichen Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] durch Multiplikation mit einem Quotienten nach folgender Formel anpassen:

$$P = W \cdot \frac{A + f}{A + a}$$

P und W haben die unter Nr. 3 Ziffer 3 b) angegebene Bedeutung; ferner bedeuten:

- A = Anzahl der ausgegebenen Aktien, in dem als (i) bezeichneten Fall, am Stichtag (record date) oder, in dem als (ii) bezeichneten Fall, an dem Tag, an dem die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] diesen Preis festsetzt;
- f = Anzahl von Aktien, die zum Marktpreis gemäß der Definition in Nr. 3 Ziffer 3 e) (i) unter Einsatz (i) des Gesamterwerbspreises für sämtliche aufgrund der Bezugsrechte angebotenen Aktien oder anderen Wertpapiere bzw. (ii) des Gesamtbetrages, den die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] bei Ausübung aller Optionsrechte erhalten würde, erworben werden können, und
- a = Anzahl der zum Bezug angebotenen Aktien bzw. derjenigen Aktien, die bei Wandlung, Umtausch oder Ausübung der Optionsrechte der zu beziehenden anderen Wertpapiere ursprünglich auszugeben sind.

"Feststellungstag" ist der Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) bzw. der Tag, an dem die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] den jeweiligen Preis festsetzt, falls dieser Tag nach dem Stichtag liegt. Die Anpassung [des Niedrigstkurses] [oder] [der Oberen Schwelle] [oder] [der Unteren Schwelle] [oder] [des Caps] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] erfolgt am ersten auf den Feststellungstag folgenden Bankarbeitstag mit Wirkung zum ersten auf den Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) folgenden Bankarbeitstag.

- d) Falls die Gesellschaft des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] ihren Aktionären eigene Schuldtitel, Vermögenswerte (ausgenommen reguläre Bar- und Zwischendividenden) oder andere Aktien der Gesellschaft als Stammaktien oder

Bezugsrechte dafür (ausgenommen die in Nr. 3 Ziffer 3 c) aufgeführten Rechte) zuwendet, wird der Emittent [den Niedrigstkurs] [oder] [die Obere Schwelle] [oder] [die Untere Schwelle] [oder] [den Cap] [oder] [den Anfänglichen Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] durch Multiplikation mit einem Quotienten gemäß folgender Formel anpassen:

$$P = W \cdot \frac{(c - b)}{c}$$

Hierbei haben P und W die unter Nr. 3 Ziffer 3 b) angegebene Bedeutung; ferner bedeuten:

- c = Marktpreis je Aktie gemäß der Definition in Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) an dem für eine derartige Zuwendung maßgeblichen Stichtag, und
- b = der auf eine Aktie entfallende Teil der obengenannten Zuwendungen an Schuldtiteln, Vermögenswerten, anderen Aktien oder Rechten mit seinem angemessenen Marktwert, der von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmt wird.

Die Anpassung erfolgt am ersten Bankarbeitstag, der auf den für die Zuwendung maßgeblichen Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) folgt. Sollte eine solche Zuwendung nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren japanischen Recht zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung oder des Board of Directors bedürfen und diese Zustimmung nach dem Stichtag gemäß Nr. 3 Ziffer 3 e) (iv) erteilt werden, erfolgt die Anpassung am ersten auf die Erteilung der Zustimmung folgenden Bankarbeitstag; die Anpassung erfolgt in diesem Falle rückwirkend zum ersten auf den Stichtag folgenden Bankarbeitstag.

- e) Im übrigen unterliegen die vorstehenden Anpassungen den folgenden Bestimmungen:
- (i) Als "**Marktpreis**" je Aktie an einem bestimmten Tag gilt der an der Wertpapierbörse in Tokio festgestellte Schlußkurs der Aktie.
 - (ii) Aktien, die bei der Berechnung der Anpassung [des Niedrigstkurses] [oder] [der Oberen Schwelle] [oder] [der Unteren Schwelle] [oder] [des Caps] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] nicht ausgegeben sind, werden in dem Umfang als ausgegeben behandelt, in dem die vorgenannten Ausstattungsmerkmale bereits zuvor angepasst wurden, um die Ausgabe solcher Aktien oder von in Aktien wandelbaren oder umtauschbaren Wertpapieren oder von Bezugs- oder Optionsrechten auf solche Aktien oder Wertpapiere zu berücksichtigen.
 - (iii) die Berechnungen der Anpassungen erfolgen jeweils auf 1 Yen genau, wobei ab 0,5 Yen aufgerundet wird.
 - (iv) "**Stichtag**" ist jeweils der für die Bestimmung der dividenden- oder bezugsberechtigten Aktionäre maßgebliche Tag (record date).

- f) Im Fall eines Unternehmenszusammenschlusses oder der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft, durch die ihre ausstehenden Stammaktien nach Gattung oder Art verändert werden, wird das Zertifikatsrecht unter Berücksichtigung der Art und des Bezugsverhältnisses für die Aktien, sonstigen Wertpapiere oder Werte so angepasst, dass der Zertifikatsinhaber wirtschaftlich nach Möglichkeit so gestellt wird, als hätte sich sein Recht anstatt auf einen inneren Wert auf den Bezug (Call) bzw. die Abnahme (Put) der Aktie bezogen und als hätte er sein Recht unmittelbar vor einer solchen Veränderung ausgeübt. Eine derartige Anpassung des inneren Wertes soll so weit wie möglich durch Auslegung der vorhergehenden Bestimmungen über die Anpassung [des Niedrigstkurses] [oder] [der Oberen Schwelle] [oder] [der Unteren Schwelle] [oder] [des Caps] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] gemäß Nr. 3 Ziffer 3 b) bis d) [und des Bezugsverhältnisses gemäß Nr. 3 Ziffer 3 a)] erfolgen.
- g) Jede Anpassung [des Niedrigstkurses] [oder] [der Oberen Schwelle] [oder] [der Unteren Schwelle] [oder] [des Caps] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] [oder] [des Bezugsverhältnisses gemäß Nr. 3 Ziffer 3 a)], jede Neueinteilung oder Veränderung nach Gattung oder Art der Aktien gemäß Nr. 3 Ziffer 3 f) sowie der Tag, an dem die Anpassung, Neueinteilung oder Veränderung wirksam wird, wird der Emittent gemäß Nr. 7 bekannt machen.
- h) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Nr. 3 Ziffer 3 a) ist jeder Tag, an dem die Banken in Tokio für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- i) Für Zertifikatsrechte, deren Berechnungstag zwischen dem Stichtag und dem Anpassungstag bzw. zwischen dem Stichtag und dem Feststellungstag eines der in Nr. 3 Ziffer 3 b) bis d) und f) beschriebenen Ereignisses liegt, gilt Nr. 6 entsprechend.
- k) Sollte der Emittent zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung durch entsprechende Bekanntmachung gemäß Nr. 7, in der er den unten definierten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie das Datum, an dem der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") nennt, berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Feststellungstag (wie unter Nr. 3 Ziffer 3 c) definiert) festgestellt. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag ("**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**"), der durch den Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das zum Eintritt des jeweiligen Feststellungstages (wie unter Nr. 3 Ziffer 3 c) definiert) führt, als der faire Marktpreis festgestellt wird.

Anstatt die unter b) bis k) dieser Nr. 3 Ziffer 3 aufgeführten Anpassungen vorzunehmen kann der Emittent nach billigem Ermessen entscheiden, Anpassungen nach Maßgabe der unter l) bis o) aufgeführten Bedingungen dieser Nr. 3 Ziffer 3 vorzunehmen.

- l) Anpassungen werden nur vorgenommen, wenn während des Zeitraums, der am Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) beginnt und am Bewertungstag (einschließlich) des jeweiligen Zertifikates endet durch die Anpassungsbörse eine Anpassung der von ihr ausgegebenen, auf [den Basiswert] [einen der Korbbestandteile] bezogenen Optionskontrakte vorgenommen oder nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil keine auf das jeweilige Unternehmen bezogenen Optionskontrakte ausstehen.
- m) Im Fall h) oben wird jede Anpassung von einem vom Emittenten beauftragten Sachverständigen vorgenommen. Ein solcher Sachverständiger wird vom Emittenten unmittelbar nach dem Zeitpunkt ausgewählt und beauftragt, nachdem die Terminbörse die Notwendigkeit einer Anpassung der von ihr begebenen Optionskontrakte bezüglich des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt hat (oder die Terminbörse hat nur deshalb keine Notwendigkeit einer solchen Anpassung festgestellt, weil keine Optionskontrakte hinsichtlich des jeweiligen Unternehmens mehr ausstehen).

Der Emittent wird die Notwendigkeit zur Anpassung sowie die Anpassung nach Absprache mit dem Sachverständigen unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt machen.

Die Anpassungen sind von dem Sachverständigen so zu berechnen, dass sie den von der Anpassungsbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassungen der Optionskontrakte weitgehend entsprechen oder - falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Anpassungsbörse keine auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] bezogenen Optionskontrakte ausstehen - so nach den Regeln der Anpassungsbörse zu berechnen, dass die wirtschaftliche Stellung des Zertifikatsinhabers trotz der Anpassungen möglichst weitgehend unverändert bleibt. Sind nach den Regeln der Anpassungsbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Optionskontrakte hinsichtlich des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert.

[Die Anpassungsbörse legt ihrer Entscheidung über die Anpassung der auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] bezogenen Optionskontrakte ihre Anpassungsregeln in der jeweils gültigen Fassung zugrunde; sie können sich während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit ändern, insbesondere können neue Anpassungsregeln hinzugefügt werden oder bestehende Regeln geändert werden. Weiterhin ist das Regelwerk der Anpassungsbörse nicht abschließend und kann die Ausübung von Ermessensspielräumen oder die Auslegung oder Erweiterung der Anpassungsregeln durch interne oder externe Gremien einschließen.]

- n) Liegt der Zahltag bei planmäßiger bzw. vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem Tag (einschließlich), an dem die Anpassungsbörse bzw. der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 h) feststellt und dem Tag (einschließlich), an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat (die **„Anpassungsperiode“**), erfolgt die Zahlung eines etwaigen Auszahlungsbetrages unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen festgelegten Anpassungen innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem Tag, an dem der Sachverständige dem Emittenten die Anpassungen mitgeteilt hat.

o) Sollte die Terminbörse die auf die Aktie ausstehenden Optionskontrakte vorzeitig kündigen, oder sollten keine Optionskontrakte auf die Aktie mehr ausstehen oder sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass keine angemessenen Anpassungen vorgenommen werden können, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" wird spätestens ein Monat, nachdem die Notwendigkeit einer Anpassung nach den Bestimmungen in b) bekannt gemacht wird, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, dass die Anpassung notwendig machte, festgestellt wird.

4. Der Emittent wird im Fall der vorzeitigen Rückzahlung den angemessenen Marktwert der Zertifikate nach Absprache mit einem von ihm benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und die Überweisung des angemessenen Marktwertes an die Zertifikatsinhaber am Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung über die Clearingstelle veranlassen.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung möglich sein, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

5. Die Berechnung der Anpassung gemäß Nr. 3 Ziffer 3 durch den vom Emittenten benannten Sachverständigen sowie die Feststellung des angemessenen Marktwertes gemäß Nr. 3 Ziffer 3 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.]

[Sofern keine Option oder kein Futurekontrakt in bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] von einer Terminbörse begeben wurde und der Emittent nach Ausübung billigen Ermessens die Notwendigkeit einer Anpassung feststellt, wird der [Emittent] [ein vom Emittent benannter Sachverständiger] die jeweilige Anpassung festlegen.

Der Emittent wird die Notwendigkeit einer Anpassung und [die vom Sachverständigen mitgeteilten] Anpassungen unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt machen.]

[Ggf. Alternative Anpassungsbestimmungen einfügen: ●]

[[Im Fall eines Index als Basiswert oder Indizes als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in bezug auf Indizes als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen [Index] [Korb aus Indizes [und [andere Korbbestandteile einfügen: ●]], welcher ausführlich in Tabelle [2] aufgeführt ist] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt:]

"**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in Tabelle [2] als Korbbestandteil angegebenen Indizes]. [Ggf. Regelungen zum Rebalancing des Korbes einfügen: ●]

2. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Index Sponsor (der "**Index Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [den vom Index Sponsor an Berechnungstagen für diesen Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kursen] [der Summe der von den Index Sponsoren an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzpreis an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [[Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.]
[anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●]
3. [Der Niedrigste Preis] [oder] [die Obere Schwelle] [oder] [die Untere Schwelle] [oder] [der Cap] [oder] [der Anfängliche Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] und andere Bedingungen der Zertifikate bezüglich der Berechnung des Rückzahlungsbetrages werden auf folgender Basis angepasst (nachstehend "**Anpassungen**" genannt).
4. Zukünftige Änderungen der Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] durch den [jeweiligen] Index Sponsor, einzelne Änderungen der Zusammensetzung und Gewichtung der Anteile des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], Preisanpassungen, die auf Preisänderungen, welche nicht auf Marktfaktoren beruhen, bezogen sind (z.B. als Folge von Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen) und andere systembezogene Anpassungen führen nicht zu einer Änderung [des Niedrigsten Preises] [oder] [der Oberen Schwelle] [oder] [der Unteren Schwelle] [oder] [dem Cap] [oder] dem Anfänglichen Referenzpreis] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils], es sei denn, dass eine Voraussetzung dieser Nr. 3 eingetreten ist.
5. Eine Anpassung wird nur in dem Fall durchgeführt, in dem die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] durch den [jeweiligen] Index Sponsor am jeweiligen Berechnungstag durch eine Änderung der Berechnungsmethode nicht mehr

mit den Berechnungen am Anfänglichen Bewertungstag übereinstimmt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Neuberechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nach Maßgabe der neuen Berechnungsmethode vom Anfänglichen Bewertungstag zu einem Ergebnis an einem solchen Tag führen würde, das von den tatsächlichen Anteilspreisen am Anfänglichen Bewertungstag abweichen würde, obwohl die Neuberechnung auf den Anteilspreisen des Anfänglichen Bewertungstag basierte und die Anteile wie am Anfänglichen Bewertungstag gewichtet wurden. Modifizierungen nach Nr. 3 (4) führen nicht zu einer Anpassung.

6. Anpassungen werden von einem durch den Emittenten bestimmten Sachverständigen berechnet. Die Anpassungen werden von dem Sachverständigen in einer solchen Art und Weise durchgeführt, dass die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber im wesentlichen unverändert bleibt, sofern möglich auch bei Modifizierungen nach Nr. 3 (5).

Der Emittent wird sowohl die Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung als auch die vom Sachverständigen festgestellten Anpassungen nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

7. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass hinsichtlich finanzieller Gesichtspunkte keine angemessene Anpassung bezüglich der eingetretenen Modifizierung möglich ist, wird der Emittent eine Neuberechnung des Referenzpreises des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] auf Basis des letzten durch den [jeweiligen] Index Sponsor festgestellten Werts vor dem Eintritt der Modifizierung auf Basis der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Index Sponsors am Anfänglichen Bewertungstag, einschließlich der systemrelevanten Anpassungen nach Nr. 3 (4), vornehmen

Der Emittent übernimmt die Berechnung unmittelbar nach der Feststellung durch den Sachverständigen und stellt rückwirkend die jeweiligen Werte des [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteils] bis zum Eintritt der Modifizierung fest.

Der Emittent wird den Referenzpreis mindestens jeden Handelstag des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] berechnen und nach Maßgabe der Nr. 7 bekannt machen.

8. Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] vom [jeweiligen] Index Sponsor nicht mehr fortgesetzt wird und der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] durch einen anderen Index ersetzt wurde, findet Nr. 3 (6) entsprechende Anwendung. Der Sachverständige wird die Anpassungen in Bezug auf den neuen Index entsprechend feststellen.

Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] vom [jeweiligen] Index Sponsor ohne Ersetzung eingestellt wird, findet Nr. 3 (7) entsprechende Anwendung.

Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nicht mehr vom [jeweiligen] Index Sponsor, aber durch eine andere Einrichtung, die die am Anfänglichen Bewertungstag vom [jeweiligen] Index Sponsor angewandte Berechnungsmethode nutzt, fortgesetzt wird, sind die von einer solchen Einrichtung berechneten Werte des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] für die Berech-

nung des Rückzahlungsbetrags anwendbar. Für den Fall, dass mehrere Einrichtungen mit der Berechnung fortfahren, ist der Emittent berechtigt, die jeweilige Einrichtung auszuwählen.

9. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass es für den Emittenten nicht möglich ist, den Wert des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] weiterhin zu berechnen, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem die Notwendigkeit einer Anpassung nach den Bestimmungen in b) bekannt gemacht wird, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate unter Berücksichtigung der von der Terminbörse vorgenommenen Anpassungen (einschließlich der Basis). Sofern der Emittent sein Ermessen ausübt, wird er dabei die marktüblichen Gegebenheiten berücksichtigen.
10. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

11. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

[[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert oder Rohstoffen als Korbbestandteil einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] in bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteil:]]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle [1] als Basiswert angegebenen [Rohstoff] [Korb aus Rohstoffen [und [*andere Korbbestandteile einfügen: •*]], welcher ausführlich in Tabelle 2 aufgeführt ist) (der "**Korb**"). [*Im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil" entspricht jedem der in Tabelle 2 als Korbbestandteil angegebenen Rohstoffen. [Ggf. Regelungen zum Rebalancing des Korbes einfügen: •]*
2. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungs-

tagen an dem in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und auf der in [der] Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder auf einer Seite, die diese Seite ersetzt, veröffentlicht wird. Falls die Bildschirmseite am entsprechenden Tag nicht verfügbar ist oder aber der Referenzpreis nicht angezeigt wird, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis auf den entsprechenden Seiten von anderen Finanzinformationsdienstleistern. Sollte der Referenzpreis nicht mehr auf eine der vorher genannten Art angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, einen Referenzpreis auf Basis der dann geltenden Marktusancen zu ermitteln. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [dem Preis, wie er vom Emittenten nach billigen Ermessen festgestellt wird, basierend auf den auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der jeweiligen Bildschirmseite des Referenzmarktes fortwährend veröffentlichten Preis] [den Durchschnittspreisen (dem arithmetischen Mittel zwischen den dann quotierten Geld- und Briefkursen] [den Geldkursen] [den Briefkursen] [*anderen Preis einfügen*] des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der Durchschnittspreise (dem arithmetischen Mittel zwischen den dann quotierten Geld- und Briefkursen] [den Geldkursen] [den Briefkursen] [*anderen Preis einfügen*] der Korbbestandteile], die am jeweiligen Referenzmarkt an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] nach billigem Ermessen vom Emittenten festgestellt und auf der jeweiligen Bildschirmseite des Referenzmarktes veröffentlicht werden] [der Summe der Durchschnittspreise (dem arithmetischen Mittel zwischen den dann quotierten Geld- und Briefkursen)] [den Geldkursen] [den Briefkursen] [*anderen Preis einfügen*], wie vom Emittenten nach billigen Ermessen festgestellt und basierend auf den auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der jeweiligen Bildschirmseite des Referenzmarktes veröffentlichten Preisen der Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [[Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.]

[anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●]

3. Sofern der Referenzpreis [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] nicht mehr berechnet und am Referenzmarkt veröffentlicht wird, aber durch eine andere Person, Einrichtung oder ein anderes Unternehmen, welche(s) [der Emittent] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen ansieht (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Preises [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] vom Ersatzreferenzmarkt berechnet und veröffentlicht. Des Weiteren gilt jeder Verweis auf den Referenzmarkt in diesen Zertifikatsbedingungen als Verweis auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich nach Nr. 7 bekannt gemacht.

4. Sollte der Emittent zu dem Schluss kommen, dass es nicht möglich ist, einen Ersatzreferenzmarkt für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu bestimmen, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an dem der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Emittent zu dem Schluss gekommen ist, dass es nicht möglich ist, einen Ersatz Referenzmarkt für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu bestimmen, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate unmittelbar vor der Feststellung, dass es nicht möglich ist, einen Ersatz Referenzmarkt für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu bestimmen.
5. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

6. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.]

[[Im Fall eines Fonds als Basiswert oder Fonds als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in bezug auf Fonds als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen [Fond] [Korb aus Fonds [und [andere Korbbestandteile einfügen: ●]], welcher ausführlich in Tabelle 2 aufgeführt ist] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Fonds als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in Tabelle 2 als Korbbestandteil angegebenen Fonds]. [Ggf. Regelungen zum Rebalancing des Korbes einfügen: ●]
2. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [€] [●] in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle [2] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Fondsmanager (der "**Fondsmanager**") berechnet und veröffentlicht wird [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [den vom Fondsmanager an Berechnungstagen für diesen Fond berechneten und veröffentlichten

Nettoinventarwert] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen für die Korbbestandteile vom jeweiligen Fondsmanager berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerten] [der Summe der von den Fondsmanager an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [•]] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerten] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle 2 zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung.] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] [*anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: •*]

3. Sofern die [die Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] eingestellt wird oder [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit durch ein anderes Finanzinstrument ersetzt wird] [Sofern der Emittent der Ansicht ist, dass ein Ersetzungsereignis eingetreten ist], kann der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen, ggf. durch Anpassung des Zertifikatsrechts nach Maßgabe der Nr. 3 (4), welches Finanzinstrument in Zukunft den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] ersetzen wird (der "**Ersatz[basiswert][korbbestandteil]**". Der **Ersatz[basiswert][korbbestandteil]** sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung wird unverzüglich nach Nr. 7 bekannt gemacht. Jeder Verweis auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] in diesen Zertifikatsbedingungen gilt in solchen Fällen als Verweis auf den Ersatz[basiswert][korbbestandteil]. [Ein "**Ersetzungsereignis**" meint [entsprechende Ereignisse einfügen].]
4. Sofern die Bedingungen, aufgrund derer [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] geändert werden oder sofern eine Änderung eintritt, die den [Basiswert] [Korbbestandteil] betrifft wie z.B. (folgende Aufzählung ist nicht abschließend) die Störung der Fortsetzung der Berechnung oder eine Änderung in der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts des [Basiswerts] [Korbbestandteils], die Einstellung des [jeweiligen] Fonds oder die Rücknahme von administrativen Erlaubnissen für die Werbung für den [jeweiligen] Fonds in Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des [jeweiligen] Fonds, welche der Emittent nach billigem Ermessen als wesentlich ansieht, oder eine Konsolidierung, Aufspaltung oder Neuklassifizierung von einzelnen Teilen des [jeweiligen] Fonds, oder [*andere Ereignisse für die jeweiligen Fonds einfügen*], kann der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) das Zertifikatsrecht mit dem Ziel anpassen, den ökonomischen Wert der Zertifikate aufrecht zu erhalten. Der Emittent stellt das Datum, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht zuerst Anwendung findet, unter Berücksichtigung der Dauer der Änderung fest. Das angepasste Zertifikatsrecht und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden unverzüglich nach Nr. 7 bekannt gemacht.
5. Sollte der Emittent zu dem Schluss kommen, dass es, gleich aus welchem Grund, nicht möglich ist, einen Ersatz [Basiswert] [Korbbestandteil] zu bestimmen oder das

Zertifikatsrecht nach Maßgabe von Nr. 3 (4) anzupassen, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Emittent zu dem Schluss gekommen ist, dass es nicht möglich ist, einen Ersatz [Basiswert] [Korbbestandteil] zu bestimmen oder das Zertifikatsrecht nach Maßgabe von Nr. 3 (4) anzupassen, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate unmittelbar vor der Feststellung durch den Emittenten, dass es nicht möglich ist, einen Ersatz [Basiswert] [Korbbestandteil] zu bestimmen oder das Zertifikatsrecht nach Maßgabe von Nr. 3 (4) anzupassen, festgestellt wird.

6. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

7. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

[[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert oder Wechselkursen als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle [1] als Basiswert angegebenen [Wechselkurs] [Korb aus Wechselkursen [und [andere Korbbestandteile einfügen: •]], welcher ausführlich in Tabelle 2 aufgeführt ist) (der "**Korb**"). *[Im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile gilt:]* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in Tabelle 2 als Korbbestandteil angegebenen Wechselkursen. *[Ggf. Regelungen zum Rebalancing des Korbes einfügen: •]*
2. [Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [dem in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [•] 1.00 , wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") berechnet und auf der in [der] Tabel-

le [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder auf einer Seite, die diese Seite ersetzt, veröffentlicht wird. Falls die Bildschirmseite am entsprechenden Tag nicht verfügbar ist oder aber der Referenzpreis nicht angezeigt wird, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis auf den entsprechenden Seiten von anderen Finanzinformationsdienstleistern.] [dem in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert einer Einheit der Preiswährung, berechnet auf Basis des in die Handelswährung umgerechneten Gegenwerts von [€] [●] 1.00 geteilt durch den in die Preiswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [●] 1.00, in jedem Fall wie an dem in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") berechnet und auf der in [der] Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder auf einer Seite, die diese Seite ersetzt, veröffentlicht wird. Falls die Bildschirmseite am entsprechenden Tag nicht verfügbar ist oder aber der Referenzpreis nicht angezeigt wird, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis auf den entsprechenden Seiten von anderen Finanzinformationsdienstleistern.] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist]. [Die "**Handelswährung**" entspricht der in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Handelswährung.] [Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Preiswährung.] [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [dem in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [●] 1.00 wie von der Referenzstelle fortlaufend berechnet und veröffentlicht] [dem arithmetischen Mittel aus dem in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [●] 1.00 der Korbbestandteile wie von der Referenzstelle fortlaufend berechnet und veröffentlicht] [der Summe des in die Handelswährung umgerechneten Gegenwert von [€] [●] 1.00 der Korbbestandteile wie von der Referenzstelle fortlaufend berechnet und veröffentlicht] [an jedem Berechnungstag] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle [2] zugewiesen ist].] [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t))] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] von der Referenzstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

3. Soweit der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] sich aufgrund von Bedingungen der Referenzstelle oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, [den Niedrigstkurs] [oder] [die Obere Schwelle] [oder] [die Untere Schwelle] [oder] [den Cap] [oder] [den Anfänglichen Referenzpreis] [oder] [die Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] und andere Bedingungen der Zertifikate in bezug auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrags anzupassen.

4. [Soweit das gesetzliche Zahlungsmittel eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Landes [aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes] durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat der Emittent das Recht, diese Zertifikatsbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf das gesetzliche Zahlungsmittel als Verweis auf die das gesetzliche Zahlungsmittel ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die im ersetzten gesetzlichen Zahlungsmittel ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.

Sofern die Referenzstelle die auf dem ersetzten gesetzlichen Zahlungsmittel basierte Berechnung des Basiswerts durch die auf der ersetzenden Währung basierte Berechnung ersetzt, hat der Emittent das Recht, diese Zertifikatsbedingungen entsprechend anzupassen.

5. Anpassungen [des Niedrigstkurses] [oder] [der Oberen Schwelle] [oder] [der Unteren Schwelle] [oder] [des Caps] [oder] [des Anfänglichen Referenzpreises] [oder] [der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils] und anderen Bedingungen der Zertifikate bezüglich der Berechnung des Rückzahlungspreises werden von einem vom Emittenten für Anpassungen ausgewählten Sachverständigen berechnet. Die Anpassungen werden von dem Sachverständigen in einer solchen Art und Weise durchgeführt, dass die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber im wesentlichen unverändert bleibt, sofern möglich auch bei Modifizierungen nach Nr. 3 (3) und 3 (5).

Der Emittent wird sowohl die Notwendigkeit einer Anpassung als auch die durch den Sachverständigen festgestellten Anpassungen nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

6. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass keine angemessene finanzielle Anpassung hinsichtlich der geänderten Umstände in Frage kommt, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Sachverständige zu dem Schluss gekommen ist, dass keine angemessene finanzielle Anpassung hinsichtlich der geänderten Umstände in Frage kommt, festgestellt.
7. Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] nicht mehr von der [jeweiligen] Referenzstelle, aber durch eine andere Einrichtung, die die am Anfänglichen Bewertungstag von der [jeweiligen] Referenzstelle angewandte Berechnungsmethode nutzt, fortgesetzt wird, sind die von einer solchen Einrichtung berechneten Werte des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags anwendbar. Für den Fall, dass mehrere Einrichtungen mit der Berechnung fortfahren ist der Emittent berechtigt, die jeweilige Einrichtung auszuwählen. Für den Fall, dass die Berechnung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Referenzstelle ohne Ersetzung nicht weiter fortgesetzt wird, ist der Emittent berechtigt, eine andere angemessene Einrichtung auszuwählen. Sofern keine andere angemessene Einrichtung existiert, findet Nr. 3([6]) entsprechende Anwendung.

8. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

Der Emittent wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

9. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 (einschließlich den Berechnungen und Feststellungen des vom Emittenten ausgewählten Sachverständigen) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.]

[[Im Fall eines Futurekontrakts als Basiswert oder Futurekontrakten als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in bezug auf Futurekontrakte als Korbbestandteil:]

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen [Futurekontrakt] [Korb aus Futurekontrakten [und [andere Korbbestandteile einfügen: ●]], welcher ausführlich in Tabelle 2 aufgeführt ist] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Futurekontrakte als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in Tabelle 2 als Korbbestandteil angegebenen Futurekontrakte]. [Ggf. Regelungen zum Rebalancing des Korbes einfügen: ●]
2. [Der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] wird nachträglich zu jedem [Ersetzungsdatum einfügen] mit Wirkung zum [Wirksamkeitsdatum der Ersetzung einfügen] mit einem Futurekontrakt mit den gleichen Kontraktspezifikationen, jedoch mit einem Verfallstermin von [Verfallstermin einfügen] ersetzt. Der Anfängliche Referenzpreis wird an jedem [Ersetzungstermin einfügen] mit Wirkung zu jedem [Wirksamkeitsdatum der Ersetzung einfügen] ersetzt, um den Anfänglichen Referenzpreis zu reduzieren (oder, sofern anwendbar, zu erhöhen) in Höhe der Differenz zwischen (i) dem Abrechnungskurs der zu ersetzenden Futurekontrakte an ihrem letzten Handelstag und (ii) dem für den ersetzenden Futurekontrakt festgestellten Abrechnungskurs.] [(Nicht anwendbar)]
3. [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in [€] [●] in [der] Tabelle [2] als Referenzpreis angegebenen Preis des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle [2] für den jeweiligen Korbbestandteil angege-

benen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] von der Referenzstelle üblicherweise festgestellt wird. [Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht [den von der Referenzstelle an Berechnungstagen für den Basiswert berechneten und veröffentlichten Preisen] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen [um [•]] für die Korbbestandteile von der Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Preisen] [der Summe der von der Referenzstelle an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [•]] berechneten und veröffentlichten Preisen] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in Tabelle 2 zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtung**" entspricht der in Tabelle 2 für den jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Gewichtung.] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzpreise dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] [*anderer Referenzpreis / anderer Preis / anderer Maßgeblicher Referenzpreis / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: •*]

4. Soweit sich das Konzept des Futurekontrakts nach billigem Ermessen des Emittenten in der Art und Weise ändert, dass es nicht mehr mit dem momentanen Konzept des Futurekontrakts vergleichbar ist oder, wenn der Futurekontrakt nicht mehr an einer Terminbörse gehandelt wird, bestellt der Emittent einen Sachverständigen zur Berechnung des hypothetischen täglichen Abrechnungspreises des Futurekontrakts. Die Berechnung des hypothetischen täglichen Abrechnungspreises basiert auf dem momentanen Konzept, welches für die Feststellung des fairen Marktpreises eines solchen Futurekontrakts genutzt wird. Jeder gemäß dieser Bedingungen berechnete hypothetische tägliche Abrechnungspreis gilt als Endgültiger Referenzpreis im Rahmen dieser Zertifikatsbedingungen.

Der Emittent wird die Feststellung der Notwendigkeit der Berechnung eines hypothetischen täglichen Abrechnungspreises nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

5. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass die Berechnung des täglichen hypothetischen Abrechnungskurses nicht länger möglich ist, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Sachverständige zu dem Schluss gekommen ist, dass die Berechnung des täglichen hypothetischen Abrechnungskurses nicht länger möglich ist, festgestellt.
6. Nach dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstages wird der Emittent den fairen Marktpreis der Zertifikate nach Absprache mit einem von ihm beauftragten Sachver-

ständigen feststellen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") und die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zum weiteren Transfer an die Zertifikatsinhaber veranlassen.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

Der Emittent wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

7. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 (einschließlich den Berechnungen und Feststellungen des vom Emittenten ausgewählten Sachverständigen) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.]

Nr. 4**Form der Zertifikate, Sammelverwahrung, Status der Zertifikate**

1. Die vom Emittenten begebenen Zertifikate sind in einer oder mehrerer Dauer-Inhaberglobalurkunde(n) (die "**Inhaber-Dauerglobalurkunde**"). Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Auf die Zertifikate werden keine Zins- und Dividendenzahlungen vorgenommen.

2. Die Inhaber-Dauerglobalurkunde ist bei der Clearingstelle hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteil an der Inhaber-Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearingstelle in einer Mindesthandelsgröße übertragbar. Eine solche Übertragung wird mit Eintragung in den Unterlagen der Clearingstelle wirksam.
3. Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Nr. 5**Zahlung des Rückzahlungsbetrags, Lieferung des Basiswerts**

1. Der Emittent wird, vorbehaltlich dem Eintritt einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Abrechnungswährung bis zum [fünften [Bankgeschäftstag], der dem späteren Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag folgt] [dem Planmäßigen Rückzahlungstag (in jedem Fall nicht vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag)] [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung der Bruchteile] zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Clearingstelle veranlassen.
2. Der für die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in die Abrechnungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs, der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, ggf. die Zahlung von Bruchteilen, oder jeder andere unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbare Betrag werden [von der Währungsumrechnungsstelle auf Basis des jeweiligen auf [Bildschirmseite oder andere Quelle einfügen] veröffentlichten Währungsumrechnungskurses [Geld][Mittel][Brief]–Kurses am [(i) [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden] [Bankgeschäftstag] [dem [Bankgeschäftstag, der dem] letzten Bewertungstag (t) [folgt]] (der "Währungsumrechnungstag") [andere(s) Datum oder Daten einfügen] oder (ii) für den Fall des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungstags [an dem Tag, an dem die jeweilige Feststellung (Nr. 3) durch den Emittenten vorgenommen wurde] [anderes Datum einfügen] oder für den Fall, dass das kein Bankgeschäftstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag] festgestellt] [Quanto: [wie folgt umgerechnet: Eine (1) Einheit der Währung wird in eine (1) Einheit der Referenzwährung umgerechnet] [im Fall von verschiedenen Währungen, die in die Abrechnungswährung umgerechnet werden müs-

sen, Tabelle mit jeweiligen Bildschirmseiten oder anderen Quellen und Umrechnungsdaten einfügen] [andere Methode einfügen: •]].

[Für den Fall, dass kontroverse oder keine [Geld][Mittel][Brief]-Kurse auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen [Geld][Mittel][Brief]-Kurs zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z.B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Festlegung des Finanzdienstleistungsanbieters erfolgt nach billigem Ermessen (§315 BGB) des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise erfolgt, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

3. Der Emittent wird durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder ggf. der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung von Bruchteilen oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträgen an die Clearingstelle von seinen Pflichten befreit.
4. Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf zehn Jahre reduziert.
5. Für den Fall, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten in einer rechtlich angemessenen Art und Weise in Frankfurt am Main zu erfüllen, wird das Fälligkeitsdatum solcher Verpflichtungen auf das Datum verschoben, an dem die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA tatsächlich oder rechtlich in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Frankfurt am Main zu erfüllen. Die Zertifikatsinhaber sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht berechtigt, Ansprüche auf die Vermögenswerte der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA in Frankfurt am Main oder an anderen Orten geltend zu machen.

Der Emittent wird den Eintritt und die Beendigung eines in dieser Nr. 5(5) beschriebenen Ereignisses unverzüglich nach Maßgabe der Nr. 7 bekannt machen.

Nr. 6

Marktstörungen, Verschiebung des Bewertungstages, Umrechnungsstörungen

[[Im Fall von Indizes, Aktien, Rohstoffen oder Fonds als Basiswert oder Korbbestandteilen:]]

1. [Sofern nach Ansicht des Emittenten eine Marktstörung (Nr. 6 (2)) am Bewertungstag [oder ggf. an jedem Bewertungstag (t)] eingetreten ist, wird der Bewertungstag [oder ggf. jeder Bewertungstag (t)] hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, der nicht mehr von einer Marktstörung betroffen ist, verschoben. Der Emittent wird, jedoch ohne dazu verpflichtet zu sein, jeden Versuch unternehmen, die Zertifikatsinhaber sofort nach Maßgabe der Nr. 7 bei dem Eintritt der Marktstörung zu benachrichtigen. Sollte der Bewertungstag aufgrund der Bedingungen dieses Absatzes um

[acht (8)] [●] Tage aufeinanderfolgende Berechnungstage verschieben und die Marktstörung hält zu diesem Datum noch immer an, gilt dieser [achter] [●] Tag als der [jeweilige] Bewertungstag (t) hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] und der Emittent wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Referenzpreis [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] im Einklang mit den Marktverhältnissen an einem solchen angenommenen Bewertungstag bestimmen. Für den Fall des Eintritts von Umständen, die außerhalb der Verantwortlichkeit des Emittenten liegen und es für den Emittenten inakzeptabel ist oder die Umstände ihn hindern, (i) die Referenzwährung des Basiswerts in die Abrechnungswährung des Zertifikats in marktüblichen Transaktionen umzurechnen oder (ii) Einlagen, die in der Referenzwährung des Basiswerts gehalten werden, nicht von einer Rechtsordnung in eine andere transferieren zu können oder (iii) für den Fall des Eintritts von Umständen, die außerhalb der Verantwortlichkeit des Emittenten liegen und einen negativen Einfluss auf die Konvertierbarkeit der Referenzwährung des Basiswerts in die Abrechnungswährung haben und der Emittent nach Absprache mit einem von ihm ausgewählten Sachverständigen zu dem Schluss kommt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Abrechnungswährung der Zertifikate nicht möglich ist, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an dem der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"), berechtigt. Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Sachverständige zu dem Schluss gekommen ist, dass die Berechnung des täglichen hypothetischen Abrechnungskurses nicht länger möglich ist, festgestellt. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten. Der Emittent wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach Nr. 7 bekannt machen.

2. "**Marktstörung**" bedeutet

[[Im Fall einer Aktie als Basiswert oder Aktien als Korbbestandteil einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] in Bezug auf Aktien als Korbbestandteil:]]

- (i) die Einstellung oder Beschränkung des Handels in [dem Basiswert] [einem oder mehreren Korbbestandteilen] an der Referenzbörse, oder
- (ii) die Einstellung oder Beschränkung des Handels in einem Options- oder Futurekontrakt bezogen auf [den Basiswert] [einen oder mehreren Korbbestandteilen] an [der in der Tabelle zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen genannten Terminbörse] [einer Terminbörse, an welcher Future- und Optionskontrakte bezogen

auf [den Basiswert] [[den jeweiligen] Korbbestandteil] gehandelt werden] (die "Terminbörse") oder, wenn der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an einer U.S. Börse gelistet ist, die Chicago Board of Options Exchange,

soweit eine solche Einstellung oder Beschränkung [während der letzten halben Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] eintritt [und die Einstellung oder Beschränkung aus Sicht des Emittenten wesentlich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder die Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Börse erfolgt.] [*Andere Methode der Feststellung einer Marktstörung einfügen: •*]].

[[Im Fall eines Index als Basiswert oder Indizes als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in bezug auf Indizes als Korbbestandteil:]

- (i) die Einstellung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die Wertpapiere, die die Basis [des][der] [Basiswerts] [Korbbestandteils][Korbbestandteile] bilden, grundsätzlich gelistet oder gehandelt werden, oder
- (ii) die Einstellung oder Beschränkung des Handels von einzelnen Wertpapieren, die die Basis [des][der] [Basiswerts] [Korbbestandteils][Korbbestandteile] bilden, an den Börsen oder Märkten, an denen solche Wertpapiere gehandelt werden oder eines Options- oder Futurekontrakts an der Terminbörse, an der Optionen oder Futurekontrakte bezogen auf [den Basiswert] [den] [ein] [Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Einstellung oder Störung der Berechnung [des Basiswerts] [[des] [eines] [Korbbestandteils] als Folge einer Entscheidung des Index Sponsors,

soweit eine solche Einstellung oder Störung der Berechnung [während der letzten halben Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] eintritt und die Einstellung oder Beschränkung aus Sicht des Emittenten wesentlich ist.

Eine Beschränkung der Handelszeiten oder die Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Börse erfolgt.] [*Andere Methode der Feststellung einer Marktstörung einfügen: •*]]

[[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert oder Rohstoffen als Korbbestandteil einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] in bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteil:]

- (i) die Einstellung oder Einschränkung des Handels oder der Preisfeststellung des [Basiswerts] [des] [eines] [Korbbestandteils], oder

- (ii) die Einstellung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Futurekontrakt bezogen auf [den Basiswert] [den] [einen] [Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Future- und Optionskontrakte bezogen auf [den Basiswert] [den] [einen] [Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"), oder
- (iii) die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des [Basiswerts] [des] [eines] [Korbbestandteils] am Referenzmarkt (z.B. die Bedingungen der Zusammensetzung, die Menge oder die Referenzwährung hinsichtlich [des Basiswerts] [des] [jeweiligen] Korbbestandteils).

Jede Änderung der Handelszeiten am Referenzmarkt begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wurde.] [*Andere Methode zur Feststellung einer Marktstörung:*] ●]

[[*Im Fall eines Fonds als Basiswert oder Fonds als Korbbestandteil einfügen:*]

[[*Im Fall von gemischten Körben einfügen:*] in bezug auf Fonds als Korbbestandteil:]

die Störung der Berechnung des Nettoinventarwertes [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] als Folge einer Entscheidung der Fondsgesellschaft oder des Fondsmanagers] [*andere Definition für Marktstörung einfügen.*]]

[[*Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert oder Wechselkursen als Korbbestandteil einfügen:*]

[[*Im Fall von gemischten Körben einfügen:*] in bezug auf Wechselkurse als Korbbestandteil:]

- (i) die Störung oder Beschränkung des Handels an ausländischen Börsen bezüglich mindestens einer der beiden Währungen des Wechselkurses [des Basiswerts] [des] [eines] [Korbbestandteils] (einschließlich Optionen und Futurekontrakte) oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen eines solchen Wechselkurses oder die offensichtliche Unmöglichkeit der Einholung eines Quotes eines solchen Wechselkurses,

- (ii) alle anderen Ereignisse, die den oben genannten Ereignissen ähnlich sind,

vorausgesetzt, die oben genannten Ereignisse sind nach Ansicht des Emittenten wesentlich.] [*Andere Methode zur Feststellung einer Marktstörung:* ●:] ●]

[[*Im Fall eines Futurekontrakts als Basiswert oder Futurekontrakten als Korbbestandteil einfügen:*]

[[*Im Fall von gemischten Körben einfügen:*] in bezug auf Futurekontrakte als Korbbestandteil:]

- (i) [die Einstellung oder Einschränkung des Handels bezogen auf [den Basiswert] [den] [einen] [Korbbestandteil] aufgrund oder nach Maßgabe der Regeln der Referenzstelle, oder
- (ii) die grundsätzliche Einstellung oder Einschränkung des Handels durch die Referenzstelle, oder]
- (iii) [die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des jeweiligen Futurekontrakts durch die Referenzstelle (z.B. die Bedingungen der Zusammensetzung, die Menge oder die Währung hinsichtlich des Basiswerts des Futurekontrakts).]

Eine Änderung der Handelszeiten oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarktes erfolgt.] [*Andere Methode zur Feststellung einer Marktstörung:* •]]

Nr. 7

Bekanntmachungen

[Bekanntmachung bezüglich der Zertifikate werden (i) auf der Webseite des Emittenten [*Internet Adresse einfügen*], und (ii) solange die Zertifikate an einer Börse gelistet sind oder in ein Handelssystem integriert sind und es die Regeln einer solchen Börse oder Handelssystem vorschreiben, in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (*voraussichtlich der Börsen-Zeitung*) veröffentlicht] [*andere Art der Bekanntmachung einfügen*].

[Eine spätere Änderung des Veröffentlichungsmediums wird der Emittent in dem jeweiligen anfänglichen Veröffentlichungsmedium bekannt machen.]

Nr. 8

Aufstockung

Der Emittent kann jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber das Angebotsvolumen von Zertifikate (auch einer einzelnen Serie) über das in Tabelle [1] angegebene Volumen hinaus erhöhen, indem er weitere Zertifikate zu den gleichen Bedingungen anbietet. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

Nr. 9

Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten

[Nicht anwendbar]

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [•] durch Bekanntmachung gemäß Nr. 7 mit Wirkung zu [Datum/Daten einfügen] (jeweils ein [der] „**Kündigungstermin**“) [, frühestens aber zum •]] zu kündigen. Je-

de Kündigungsmittelung nach Maßgabe dieser Nr. 9 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.] [[Die Kündigung der Zertifikate durch die Zertifikatsinhaber ist ausgeschlossen.] [Umstände einfügen, unter denen Zertifikatsinhaber zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate berechtigt sind, Kündigungsfrist sowie Art der in einem solchen Fall relevanten Einlösung einfügen].]

Nr. 10

Verschiedenes

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
4. Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt gemacht.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Anhang [1] Einlösungserklärung [•]]

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA als Emittent der Zertifikate wird auf Seite 64 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 27. September 2007 verwiesen. Das Registrierungsformular wird bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Equity Derivatives, Abteilung New Issues Structuring, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Unterschriften

Frankfurt am Main, 02. Oktober 2007

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA

gez. Martina Conrad